

Springer, Marlen & Hertel-Börner, Vera

**Das System der Grundsicherung in der Bundesrepublik  
Deutschland**

**(SGB II & SGB XII):**

**Eine empirische Untersuchung zu den Gründen der  
Nicht-Inanspruchnahme**

eingereicht als

**BACHELORARBEIT**

an der

**HOCHSCHULE MITTWEIDA**

---

**UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES**

**Fakultät Soziale Arbeit**

**Mittweida, 2023**

Erstprüfer: Frau Prof. Dr. phil. Isolde Heintze

Zweitprüfer: Herr Frank Flemming Dipl.- Sozialpäd./ Soz. Arb.

Bibliographische Beschreibung:

Springer, Marlen & Hertel-Börner, Vera:

Das System der Grundsicherung in der Bundesrepublik Deutschland (SGB II & SGB XII): Eine empirische Untersuchung zu den Gründen der Nicht-Inanspruchnahme. 65 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit, 2023

Referat:

Die vorliegende Bachelorarbeit befasst sich mit der deutschen Sozialpolitik und der sozialen Sicherung im Allgemeinen. Schwerpunkt der Arbeit ist das deutsche System der Grundsicherung (SGB II/ SGB XII) und deren Gründe der Nicht-Inanspruchnahme. Dies erfolgte durch die Recherche und Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur.

Es wurde eine empirische Untersuchung, in Form eines Fragebogens durchgeführt und deren Methodik dargelegt. Der Fragebogen wurde anhand der vorangegangenen thematischen Erarbeitung der Gründe zur Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherung erstellt und an öffentlichen Plätzen ausgelegt. Diese Untersuchung sollte Gründe der Nicht-Inanspruchnahme aufzeigen, um Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit in diesem Bereich aufzudecken.

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung .....	2
2	Sozialpolitik und soziale Sicherung (Hertel-Börner) .....	3
3	Grundsicherung.....	5
3.1	Definitionen und Erklärungen (Hertel-Börner) .....	5
3.2	Daten und Zahlen (Springer).....	8
3.3	SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hertel-Börner).....	11
3.4	SGB XII – Sozialhilfe (Springer) .....	14
3.5	AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (Springer).....	17
4	Nicht – Inanspruchnahme von Grundsicherung .....	17
4.1	Grundlagen und Problemstellungen (Springer) .....	17
4.2	Dunkelzifferstudie 2003 (Hertel-Börner) .....	23
4.3	Gründe der Nicht-Inanspruchnahme .....	25
4.3.1	Nutzen - Aufwand (Hertel-Börner) .....	26
4.3.2	Basiswissen (Springer) .....	28
4.3.3	Wahrnehmung und Stigmatisierung (Springer).....	29
4.4	Hypothesen (Hertel-Börner) .....	32
5	Empirische Untersuchung .....	33
5.1	Methodik (Springer).....	33
5.2	Beschreibung der Befunde (Springer).....	36
5.3	Analyse (Hertel-Börner).....	42
6	Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit (Springer).....	59
7	Fazit .....	64
8	Erklärungen.....	66
9	Literaturverzeichnis .....	67

## 1 Einleitung

„Bei voller Inanspruchnahme würde verfügbares Einkommen der Haushalte, die Grundsicherung aktuell nicht beziehen, aber beziehen könnten, um rund 30 Prozent steigen.“ (Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 909)

Dieses Zitat ist im DIW<sup>1</sup>-Wochenbericht 49/ 2019 zu finden, in dem es um die starke Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherung in Deutschland geht. Das verwendbare Einkommen der betroffenen Haushalte könnte um 30 % höher liegen, wenn diese Grundsicherung beantragen würden. Daraus abzuleiten wäre, dass die Menschen die die Grundsicherungsleistungen beziehen könnten, aber dies nicht wahrnehmen, unter dem Existenzminimum leben. Denn laut Boeckh/ Huster hat die Grundsicherung die Aufgabe, das soziokulturelle Existenzminimum abzusichern (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 389 f.).

Die Autorinnen, Marlen Springer und Vera Hertel-Börner, sind beide in verschiedenen Grundschulorten tätig. Die Berührungspunkte mit dem Grundsicherungssystem sind erst anlässlich des Studiums „Soziale Arbeit“ entstanden. Dabei wurde das Interesse der Autorinnen am Grundsicherungssystem in Deutschland, vor allem durch die Bedarfs- und Angemessenheitsberechnung des SGB II und SGB XII, geweckt. Hierbei zu sehen, welche Faktoren für den Erhalt von ALG II oder der Grundsicherung im Alter gegeben sein müssen, sowie die zu erwartende Leistungshöhe, war sehr informativ. Während der tiefgründigen Auseinandersetzung mit dem Thema, ist den Autorinnen eine hohe Nicht-Inanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen aufgefallen. Folglich stellte sich die Frage - `Welche Gründe können einen Menschen veranlassen, eine Grundsicherungsleistung, welche das eigene Leben verbessern könnte, nicht in Anspruch zu nehmen?` - Diese Forschungsfrage steht im Hauptfokus dieser Bachelorarbeit.

Anlässlich der Neuerungen im SGB II bezüglich der Bürgergeld-Reform wird in den folgenden Ausführungen der Gesetzesstand bis Ende des Jahres 2022 berücksichtigt. Innerhalb der empirischen Untersuchung könnte dies bei den Befragten für Verwirrung sorgen, denn das umgangssprachliche `Hartz IV` ist in den letzten Jahren im Gedächtnis geblieben und das Bürgergeld ist wahrscheinlich für die Allgemeinheit weniger präsent. Mit Beginn dieser Arbeit steckt das Bürgergeld in den Anfängen

---

<sup>1</sup> Deutsches Institut für Wirtschaft

seiner Umsetzung und lässt für die Autorinnen zu der Zeit keine aktuellen repräsentativen Rückschlüsse auf die Nicht-Inanspruchnahme zu. Die Eingrenzung der Gesetzesgrundlagen wird im Punkt 3 'Grundsicherung' und dessen Unterpunkten stattfinden. Für einen Überblick zum Thema 'Grundsicherung in Deutschland', folgen anfangs kurze Grundlagen über die deutsche Sozialpolitik und die soziale Grundsicherung im Allgemeinen. Um die empirische Untersuchung möglich zu machen, wird im Vorfeld die Nicht-Inanspruchnahme erörtert und darauffolgend die Gründe aus vorhandenen Studien eruiert. Demnach entwickelten die Autorinnen Hypothesen und einen Fragebogen. Dieser wurde mehrere Wochen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes, an unterschiedlichen Plätzen zugänglich gemacht. Nach der Erfassung der Fragebögen durch eine Kodierung, Darstellung der Häufigkeiten sowie der Erstellung von Kreuztabellen zwischen den Aussagen und den soziodemografischen Daten fand die Analyse der Ergebnisse statt.

Sozialarbeiter\*innen können in vielen Bereichen der Sozialen Arbeit tätig sein. Unter anderem im Bereich der Beratung und Beantragung von Sozialleistungen. Hierzu zählt die Grundsicherung. Die Analyse der Befunde soll den Autorinnen und Lesern mögliche Gründe der Nicht-Inanspruchnahme bewusst machen. Um dadurch Möglichkeiten und Grenzen aufzuzeigen, welche bei der Beratung und Beantragung von Grundsicherungsleistungen, im Bereich der Sozialen Arbeit und der Sozialpolitik, bestehen. Diese Möglichkeiten sollen helfen, die Gründe der Nicht-Inanspruchnahme zu minimieren und die Grenzen sollen unter anderem den Handlungsspielraum aufzeigen.

## 2 Sozialpolitik und soziale Sicherung (Hertel-Börner)

Die soziale Sicherung ist eine von vielen Aufgaben, für welche die Sozialpolitik in Deutschland zuständig ist. Unter anderem zählen dazu die Gestaltung des Steuerrechts, Bestimmungen des Arbeitsmarktes, das Gesundheitssystem u.v.m. (vgl. Bäcker 2018, S. 1508). „Der Begriff Sozialstaat ist Ausdruck für die aktive, gestaltende Rolle, die der demokratische Staat im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben einnimmt, und kennzeichnet zugleich einen historisch-konkreten Gesellschaftstyp, der eine entwickelte marktwirtschaftliche-kapitalistische Ökonomie mit dem Prinzip des sozialen Ausgleichs verbindet.“ (Bäcker 2018, S. 1508)

„Sozialpolitische Leistungen kompensieren den Ausfall anderer Quellen, die zum Erhalt der Existenzgrundlagen von Menschen bislang beigetragen haben bzw. leisten einen Beitrag, um eine Barriere zu überwinden, die Einzelne in der eigenverantwortlichen Lebensführung hindert.“ (Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 160) Zu diesen besagten Leistungen zählen Geld-, Dienst- und Sachleistungen. Hierbei soll ein vollständiger oder teilweise sozial aufgefangener Ausgleich der Lebensgrundlage des Menschen und von unterhaltsberechtigten Personen bei Beeinträchtigung oder Fehlen von eigenen Ressourcen zur Existenzsicherung aufgrund von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Unfallverletzung oder Alter stattfinden. Dies ist eine Schutzfunktion der Sozialpolitik, die von Verteilungs- und Umverteilungsvorgängen abhängig ist. Die Leistungen, welche die Bezieher\*innen erhalten wurden zu einem früheren Zeitraum selbst von Leistungsbezieher\*innen oder durch andere Beitrags- und Steuerzahler\*innen erbracht (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 160).

Die Struktur der sozialen Sicherung in Deutschland umfasst unter anderem die Sozialversicherungen, zu welchen die gesetzliche Krankenversicherung, die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Unfallversicherung, die soziale Pflegeversicherung und die Arbeitslosenversicherung zählen. Außerdem gibt es die Sondersysteme (z.B. Beamtenversorgung), die steuerfinanzierten Übertragungen (z.B. Elterngeld, Kindergeld) und das Fürsorgesystem (z.B. Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe). Die soziale Grundsicherung zählt demnach zum Fürsorgesystem. Der Zweck der sozialen Sicherung ist die Reaktion auf soziale Risiken und Probleme. Welch breiten Umfang diese hat, lässt sich an der Struktur der sozialen Sicherung erkennen (vgl. Bäcker 2018, S. 1508). „Welcher Hilfe- und Unterstützungsbedarf für welchen Lebenslagenbereich, wie und in welcher Form letztlich durch das System der sozialen Sicherung abgedeckt wird, hängt nicht zuerst von öffentlich wahrgenommenen Bedarfslagen und sozioökonomischen Verhältnissen ab. Vielmehr entscheiden gesellschaftliche und weltanschauliche Normen sowie übergeordnete politische und soziokulturelle Vorstellungen darüber, ob und welche soziale Risiken und soziale Probleme überhaupt als solche anerkannt sowie welche Maßnahmen und Einrichtungen dann auch angeboten und finanziert werden.“ (Bäcker 2018, S. 1508) Weshalb bestimmte soziale Risiken und Probleme als gesellschaftliche Angelegenheiten betrachtet und als korrekturbedürftig angesehen werden und was als

persönliche Schwierigkeiten gesehen wird und in Selbstverantwortung geklärt werden muss, ist überaus politisch und normativ abhängig (vgl. Bäcker 2018, S. 1508).

„Sozialpolitik hat vorrangig die Absicherung sozialer Risiken zum Ziel. Welche Risiken in den Kanon ´sozialer Risiken` aufgenommen werden, ist eine politische Entscheidung, die je nach Land und Zeitpunkt unterschiedlich beantwortet wird.“ (Häusermann/ Enggist u.a. 2019, S. 33)

### 3 Grundsicherung

#### 3.1 Definitionen und Erklärungen (Hertel-Börner)

„Die soziale Grundsicherung ist das letzte Auffangnetz des deutschen Sozialstaats. Anspruch auf Leistungen der sozialen Grundsicherung haben Personen, die nicht in der Lage sind, einen gesellschaftlich für notwendig erachteten Lebensstandard aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Ansprüchen gegen Dritte (insbes. gegen Angehörige oder die Sozialversicherung) zu bestreiten.“ (Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 269)

„Unter sozialer Grund- oder Mindestsicherung versteht man Hilfeleistungen für Personen, die entweder nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt auf dem Niveau des soziokulturellen Existenzminimums aus eigenem Einkommen, Vermögen oder Ansprüchen gegen Dritte (insbes. gegen die Sozialversicherung) zu bestreiten, oder die nicht in der Lage sind, sich in besonderen Notlagen aus eigenen Mitteln und Kräften zu helfen.“ (Lampert/ Althammer 2007, S. 351)

Diese Zitate sind aus dem Buch ´Lehrbuch der Sozialpolitik` unterschiedlicher Auflage. In der älteren Auflage dieses Buches wird in der Definition ´soziale Grundsicherung` ebenso von sozialer Mindestsicherung gesprochen. Demzufolge wäre davon auszugehen, dass soziale Mindestsicherung und Grundsicherung als gleich zu verstehen sind.

Der Zweck der sozialen Grundsicherung besteht darin, den Leistungsempfänger\*innen mit der Sicherung zu einem Leben zu verhelfen, welches der Würde des Menschen gerecht wird. Die Empfänger\*innen sollen entsprechend ihrer Kräfte mitwirken, dies steht unter dem Grundsatz ´Fördern und Fordern`. Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind die gesetzlichen Ausgangspunkte der sozialen Grundsicherung. Aus

zwei Fakten leitet sich die Notwendigkeit der sozialen Grundsicherung ab. Zum einen ist laut Art. 1 GG die Menschenwürde unantastbar. Diese zu sichern ist Aufgabe des Staates, dazu zählt beispielsweise ein menschenwürdiges Existenzminimum. Zu dieser Sicherung ist der deutsche Sozialstaat laut Art. 20 GG Sozialstaatsgebot verpflichtet. Zum anderen zählt das Ergreifen von Maßnahmen zur Eindämmung von Armut und sozialer Ausgrenzung zu den konventionellen Staatsaufgaben. Anlass hierfür sind die Friedenssicherung und staatliche Strukturierungen, die individuelle Nöte und Armut hervorrufen könnten (vgl. Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 269 f.).

2005 wurde die Grundsicherung in Deutschland eingeführt. Vorher gab es die Arbeitslosenhilfe und die Sozialhilfe in getrennten Verwaltungen (vgl. Neu 2017, S. 55). Seit dieser Zeit ist die Anzahl der Leistungsbezieher\*innen weiter angestiegen. Die Einführung der Grundsicherung hatte unter anderem das Ziel, die bei der Vorgängerregelung angenommene hohe Nicht-Inanspruchnahme zu verringern. Die Grundsicherung ist eine bedürftigkeitsgeprüfte Mindestsicherungsleistung. Diese wird nicht mechanisch bzw. unaufgefordert ausgezahlt, sondern betroffene Personen müssen eigenständig eine Beantragung zur Leistungsbewilligung stellen. Darauffolgend wird das Einkommen des betreffenden Individuums, das des Partners/ der Partnerin und das Vermögen beider überprüft und angerechnet (vgl. Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 910 f.).

Die Grundsicherung unterliegt drei Gestaltungsprinzipien. Das *Subsidiaritätsprinzip* umfasst die Verpflichtung der Leistungsempfänger\*innen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um für ihre Lebenshaltungskosten frei von der Fürsorgeleistung zu sorgen. Weiterhin umfasst es eine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Leistungsbezieher\*innen, Ehepartner\*innen, Lebenspartner\*innen und weiteren unterhaltspflichtigen Personen. D.h. die notwendige Unterstützung kann nicht von bereits erwähnten Angehörigen oder anderen Trägern von Sozialleistungen erhalten werden. Demzufolge muss eine Bedürftigkeit vorliegen. Bis zu einer Freigrenze (unterschiedliche Höhe der Freigrenzen bei SGB XII und SGB II), dem sogenannten Schonvermögen, muss immer erst das vorhandene Vermögen zur Anwendung kommen (vgl. Althammer/ Lampert u. a. 2021, S. 271). „Nach dem *Bedarfsdeckungsprinzip* soll die Grundsicherung das soziokulturelle Existenzminimum abdecken.“ (Althammer/ Lampert u. a. 2021, S. 271) Demgemäß soll die Leistung das physische Leben



(Bekleidung, Verpflegung usw.) sichern und ein Minimum an kultureller, gesellschaftlicher und politischer Beteiligung gewähren. Das dritte Prinzip ist die *Individualisierung der Hilfe*. Diese besagt, dass die Leistung von Fall zu Fall unterschiedlich bewilligt werden sollen. Die Besonderheiten des Einzelnen (Bedarfsart, örtliche Verhältnisse usw.) sollen hierbei berücksichtigt werden (vgl. Althammer/ Lampert u. a. 2021, S. 271).

Die Höhe der Leistung der Lebenserhaltungskosten wird nach Regelbedarfsstufen ausgezahlt. Die Regelsätze werden nach dem Statistikmodell bemessen (vgl. Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 271 f.). „Dabei werden die im Rahmen der in Fünfjahresabständen erfolgenden Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) ermittelten Verbrauchsausgaben einer Referenzgruppe nach einem statistischen Verfahren ermittelt, gegebenenfalls mit Abschlägen versehen und gewichtet. Aus diesen Angaben werden die Regelsätze zur Grundsicherung errechnet. In den Jahren, in denen keine Neubemessung der Regelsätze erfolgt, werden die Regelsatzstufen anhand eines Mischindex fortgeschrieben [...]“ (Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 273) Weiterhin gibt es einen Mehrbedarf, der bestimmten Personengruppen zusteht. Diese wären z.B. voll erwerbsgeminderte Menschen; Personen, welche die Altersgrenze vollendet haben; Schwangere und Alleinerziehende. Außerdem erhalten alle Leistungsbezieher\*innen neben den Regelleistungen die Kosten für Wohnung und Heizen, wenn jene angemessen sind (vgl. Althammer/ Lampert u. a. 2021, S. 271 f.).

### 3.2 Daten und Zahlen (Springer)

2021 erhielten 8 % der Gesamtbevölkerung von Deutschland Leistungen der sozialen Mindestsicherung (Abb. 1).

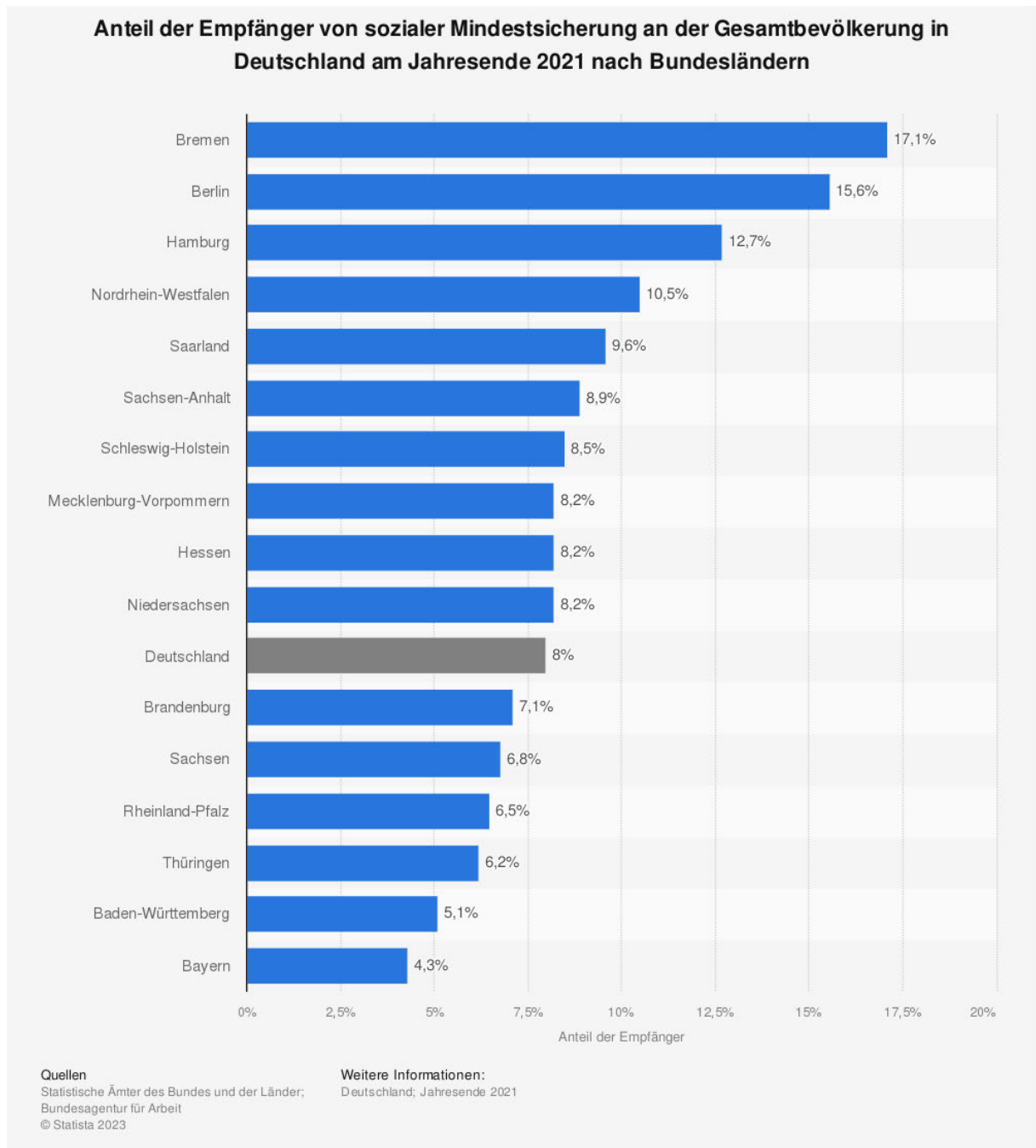


Abb. 1

Davon bezogen rund 1,4 Mio. Leistungsempfänger\*innen Sozialgeld und rund 3,8 Mio. Leistungsempfänger\*innen ALG II (Abb. 2). Außerdem erhielten rund 1,1 Mio. Leistungsempfänger\*innen Grundsicherung im Alter (Abb. 3).

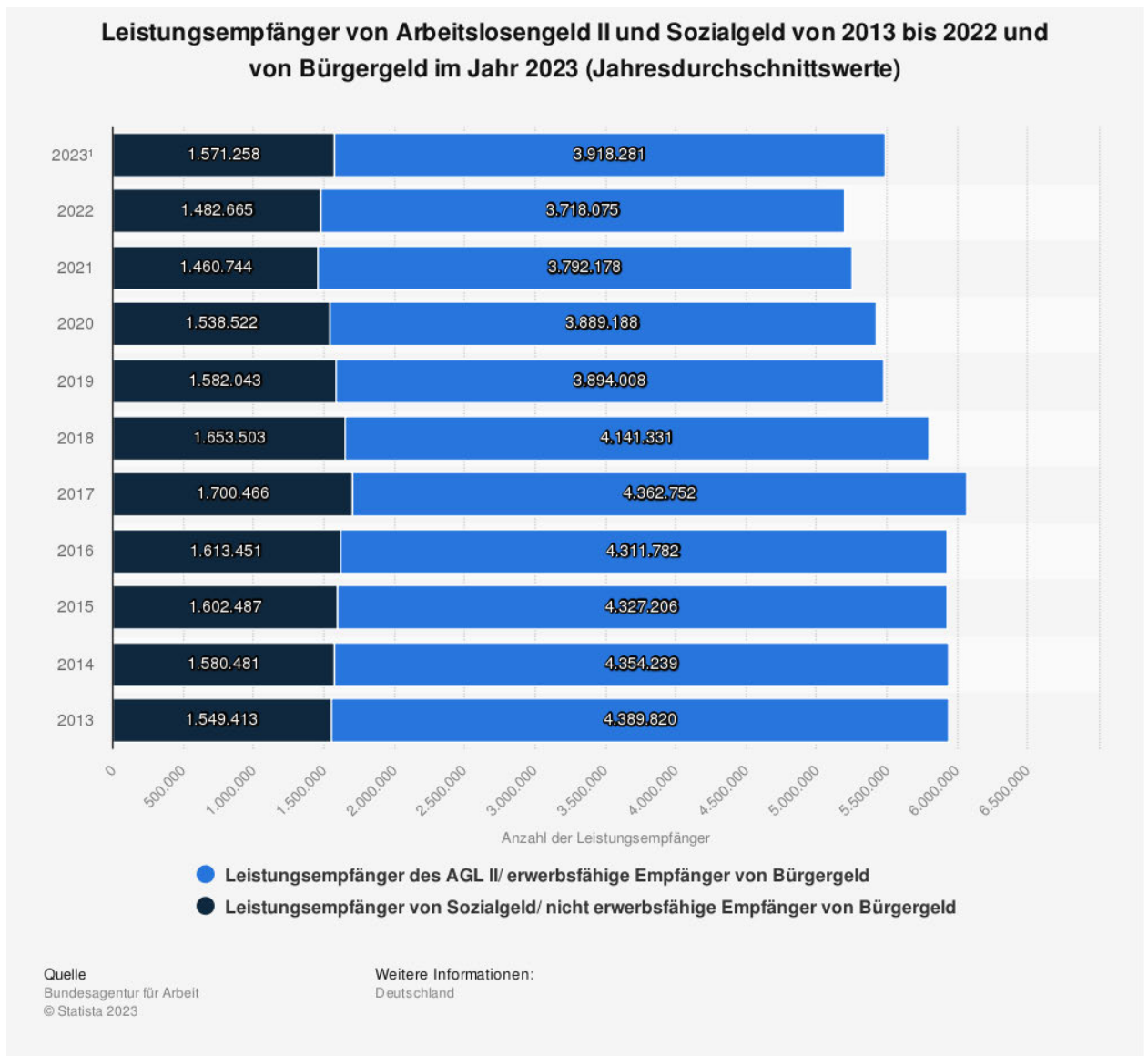


Abb. 2

Allgemein ist bis Jahresbeginn 2023, bezugnehmend auf die letzten Jahre, ein Rückgang der Empfänger\*innen von Mindestsicherungsleistungen zu benennen. Bis Ende 2019 ergab sich ein neuer Tiefstand von 8,3 % auf die Gesamtbevölkerung von Deutschland gesehen, der sich bis 2021 (Abb. 1) noch einmal verringerte (vgl. Statistisches Bundesamt, 2023). Dies lässt sich auch in Bezug auf das ALG II und das Sozialgeld aus der Abbildung 2 ablesen.

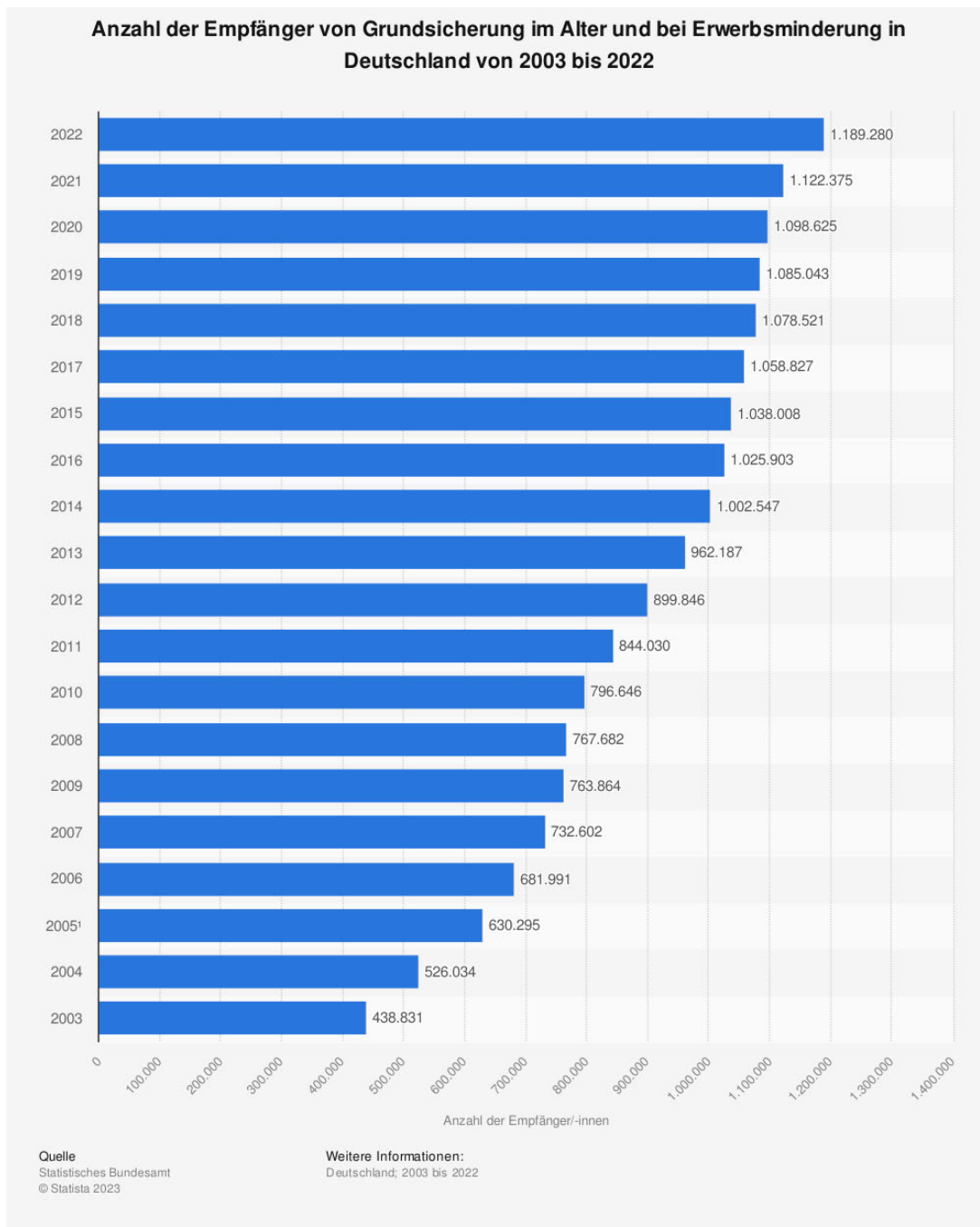


Abb. 3

Dagegen steigt die Zahl der Leistungsempfänger\*innen der Grundsicherung im Alter (Abb. 3).

Zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen gibt es wenige Studien. In Punkt 4.1 dieser Arbeit weist die Abbildung 4 diesbezüglich Prozentwerte zwischen 41 – 67 % zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen aus. In Althammer/ Lampert wird darauf verwiesen, dass sich in verschiedenen Studien eine Zahl von ca. 60 % der Anspruchsberechtigten abzeichnet, die Sozialleistungen nicht beziehen (vgl.

Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 279). Im DIW-Wochenbericht 49 von 2019 wird ebenfalls von 60 % Nichtbezieher\*innen, quasi 625 000 Privathaushalten ausgegangen. Ein erheblicher Teil der Leistungsberechtigten nimmt seinen Anspruch somit aus verschiedensten Gründen nicht wahr (vgl. Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 910).

### 3.3 SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende (Hertel-Börner)

Mit der Hartz-IV-Reform (Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt IV) im Januar 2005 wurde das zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) mit den Regelungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende geändert. Bei dieser Reform wurden Arbeitslosen- sowie Sozialhilfe zu Arbeitslosengeld II (ALG II) zusammengelegt, wodurch die Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitssuchende stattfand. Das SGB II regelt seitdem die Leistungsansprüche der gesamten hilfebedürftigen Erwerbsfähigen und ihrer Angehörigen. Seither können Nichterwerbstätige - aber erwerbsfähige Leistungsempfänger\*innen - bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung für Arbeitssuchende beantragen. Die Höhe der Grundsicherung nach SGB II macht sich alleinig am Bedarf der Leistungsberechtigten aus. Bei der vorherigen Arbeitslosenhilfe war das Leistungsniveau an den letzten Nettolohn gebunden. Das ALG II zählt zu den steuerfinanzierten Fürsorgeleistungen (vgl. Neu 2017, S. 53 ff.). „Die SGB II-Grundsicherung wird in geteilter Trägerschaft erbracht. Im gesetzlichen Regelfall sind die Bundesagentur für Arbeit und die jeweilige Kommune (Landkreis oder kreisfreie Stadt) Leistungsträger der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Sie bilden eine gemeinsame Einrichtung [...] nach § 44b SGB II, die nach § 6d SGB II als „Jobcenter“ bezeichnet werden.“ (Neu 2017, S. 55)

Die Ausgaben der SGB II Grundsicherung trägt der Bund. Ebenso verhält es sich mit den Verwaltungskosten, welche bei der Bundesagentur für Arbeit entstanden sind. Die Bundesagentur für Arbeit ist grundlegend für die Umsetzung des SGB II zuständig. Darunter zählen die Leistungen zur Absicherung der Lebensunterhaltungskosten und bereitgestellte Leistungen, um in Arbeit eingegliedert zu werden. Die kommunalen Träger decken die Kosten der Leistungen für Unterkunft und Heizung, hierbei beteiligt sich der Bund anteilig. Des Weiteren kommen die kommunalen Träger generell für die bereitgestellten kommunalen Eingliederungsmaßnahmen (z.B. Schuldner-/ Suchtberatung oder Kinderbetreuung) und einmalige Bedarfe auf (vgl. Neu 2017, S. 55 f.).

Das SGB III – Arbeitsförderung soll vorrangig vor Arbeitslosigkeit schützen und helfen. Dies ist eine Versicherungsleistung, umfasst aber nicht alle erwerbsfähigen arbeitslosen Personen. Hierbei bildet für die nichtzutreffenden Personen oder bei den Leistungsbezieher\*innen, bei denen das Arbeitslosengeld I (SGB III) nicht ausreicht, das SGB II (Arbeitslosengeld II) die Ergänzung. Die Unterteilung des SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - findet in 11 Kapitel statt, dabei werden verschiedene gesetzliche Leistungen formuliert. Zu finden sind hierbei unter anderem die Aufgaben und Ziele des SGB II, diese können als 'Fördern und Fordern' (Kapitel 1) bezeichnet werden (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 393). In § 1 SGB II steht, das Arbeitslosengeld II „soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen.“ (GfdSA 2019, S. 1404) Zahlungstransfer zur Wahrung des Lebensunterhaltes, Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und Beratungsleistungen stehen den leistungsbefugten Personen zur Auswahl, um diese Ziele zu erreichen (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 393 f.).

Das Fordern sowie die Mitwirkungspflicht der Leistungsempfänger\*innen werden im § 2 SGB II genauer festgelegt.

„1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.“ (GfdSA 2019, S. 1404)

„2) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen haben in eigener Verantwortung alle

Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen.“ (GfdSA 2019, S. 1404)

Der § 2 SGB II hinterlässt den Eindruck, dass Leistungsempfänger\*innen der Grundsicherung für Arbeitssuchende wenig Entscheidungsfreiheit in der Handhabung mit der persönlichen Arbeitslosigkeit haben. Schnell in den Arbeitsmarkt integriert zu werden, ist ein definitiver Leitfaden, welcher im SGB II formuliert wird. Eine Erwerbstätigkeit umgehend und unter fast allen Umständen anzunehmen, kann großen Druck auf Antragssteller\*innen ausüben (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 394).

Des Weiteren wird im § 7 SGB II der leistungsberechtigte Personenkreis definiert. Für Menschen, die die Grundsicherung für Arbeitssuchende beanspruchen möchten, gilt es, mehrere Kriterien zu erfüllen. Sie müssen das 15. Lebensjahr vollendet haben und dürfen die Altersgrenze - gesetzliche Rentenversicherung - (§ 7a SGB II) nicht erreichen. Dazu müssen die Personen erwerbsfähig sein. Die Bundesagentur für Arbeit entscheidet über die Erwerbsfähigkeit der betroffenen Personen (§ 44a SGB II). Außerdem muss die Person hilfebedürftig sein. Dies ist im § 9 SGB II zu finden (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 394 f.). „Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.“ (GfdSA 2019, S. 1411) Weiterhin muss der gewöhnliche Aufenthalt in Deutschland sein. Hinzuzufügen sind außerdem die Personen, welche in Gemeinschaft mit einem/r Leistungsbezieher\*in leben. Diese bilden eine Bedarfsgemeinschaft. Eine Definition sowie die Eingrenzung sind im § 7 Abs. 3 SGB II zu finden. Die Einkommensanrechnung der Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft wird dabei beachtet, z. B. können Kinder unter bestimmten Voraussetzungen zur Bedarfsgemeinschaft zählen. Folglich zählt das Kindergeld als Einkommen, welches bei der Bedarfsberechnung (Höhe der Grundsicherungsleistung) eine Rolle spielt (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 395 f.).

Letztlich muss keine Arbeitslosigkeit vorliegen, um die Leistung nach SGB II zu beziehen. Personen, die Vollzeit arbeitstätig sind, können demzufolge einen Antrag auf komplettierende Hilfen stellen, wenn sie mit ihrem Einkommen unter den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind. Vorhergehend müssen ebenso keine Beiträge gezahlt worden sein. Der Anspruch entsteht per Gesetz und nicht durch Arbeits-, Vertrags- oder andere Treueverhältnisse (vgl. Boeckh/ Huster u.a. 2022, S. 395).

### 3.4 SGB XII – Sozialhilfe (Springer)

„Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, der der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Satz 1 SGB XII).“ (Knoche 2022, S.12) Die Sozialhilfe deckt den Mindestbedarf im Falle von unzureichendem Einkommen bzw. Vermögen. Es soll eine Lebensführung auf dem gesellschaftlich akzeptablen Niveau ermöglicht werden. Für Personen mit Behinderungen, Pflegebedürftigkeit oder besonderen sozialen Schwierigkeiten versucht die Sozialhilfe Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben zu schaffen. Die Sozialhilfe hat das Stärken von Selbsthilfekräften als zentrales Ziel. D.h. die Leistungsberechtigten haben nach ihren Kräften mitzuarbeiten, dass die Leistung sie befähigt, wieder unabhängig von ihr zu werden (vgl. Knoche 2022, S. 12).

Sozialhilfeleistungen weisen mehrere nun folgende Eigenschaften auf. Sie berücksichtigen Lebenslagen und werden auf den individuellen Bedarf einer Person/ eines Haushaltes abgestimmt. Sie sind nachrangige Leistungen, die erst erbracht werden, wenn alle anderen Möglichkeiten erschöpft sind (Unterhaltsverpflichtungen, Vermögen, vorrangige Sicherungssysteme). Sie setzen sofort ein, wenn dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen passend sind und müssen daher nicht beantragt werden (hier setzt sofort ein Vorschuss auf die Leistung ein). Sie werden in der Form von Gutscheinen, Sachleistungen, Dienstleistungen und Geldleistungen erbracht. Vorrangig werden Geldleistungen zu den anderen drei Formen erbracht. Es gehören Beratung, Aktivierung und weitere Unterstützungsmaßnahmen zum Leistungskatalog, um darauf hinzuwirken, eine Unabhängigkeit von der Sozialhilfe zu erwirken (vgl. Knoche 2022, S. 12).

Im SGB XII werden drei Maßnahmen im Rahmen der Sozialhilfe benannt. Das sind erstens die Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen, zweitens die



Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, sowie drittens die besonderen Leistungen (Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Hilfe in anderen Lebenslagen). Relevant in dieser Arbeit wird - bezogen auf das SGB XII - vor allem die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit sein (vgl. Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 274).

Leistungsberechtigt für die Hilfe zum Lebensunterhalt sind nur Personen die bedürftig sind und als nicht erwerbsfähig gelten (vgl. Knoche 2022, S. 14).

„Als nicht erwerbsfähig gelten:

- Kinder bis zum 15. Lebensjahr
- Personen zwischen dem 15. Lebensjahr und dem Erreichen der Altersgrenze (siehe Tabelle in § 41 Abs. 2 SGB XII), die aufgrund einer Minderung ihrer Arbeitskraft nur noch weniger als drei Stunden am Tag unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes aus medizinischen Gründen erwerbstätig sein können.
- Ebenso leistungsberechtigt sind Personen aus dem letztgenannten Personenkreis, die zeitweise voll erwerbsgemindert sind.“ (Knoche 2022, S. 14)

Diese Personen dürfen auch keine anderen Einkommen, wie Rente wegen Erwerbsunfähigkeit o.ä. beziehen. Auszubildende Personen können in besonderen Härtefällen Darlehen oder Beihilfe als Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten. Schließlich haben noch ältere Menschen ab Erreichen der Altersgrenze und Personen ab dem 18. Lebensjahr die dauerhaft erwerbsgemindert sind Anspruch auf die Grundsicherung innerhalb der Sozialhilfe (vgl. Knoche 2022, S. 14).

Eine Maßnahme im Rahmen der Sozialhilfe nach SGB XII ist die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Leistungsberechtigt nach § 41 SGB XII sind ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit einem gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend bestreiten können. Das heißt, sie beziehen kein Einkommen oder können kein Vermögen aufweisen (vgl. GfdSA 2019, S. 2214).

„Leistungsberechtigt wegen Alters ist, wer die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 01.01.1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit

Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben, wie aus der Tabelle in § 41 SGB XII ersichtlich ist.“ (Knoche 2022, S. 40-41)

„Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann (§ 41 Abs. 3 SGB XII). [...] Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen ihrer Krankheit oder Behinderung außerstande sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein. [...] Die Überprüfung, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, übernimmt grundsätzlich der zuständige Rentenversicherungsträger.“ (Knoche 2022, S. 41)

Die Leistungen beruhen auf den Regelbedarfssätzen nach dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) wie die des ALG II im SGB II, sowie der Unterstützung bei angemessenen Miet- und Heizkosten. Mit im Haushalt lebende Partner werden mitberücksichtigt, wenn deren Einkommen den persönlichen Bedarf überschreitet. Vermögenswerte werden überprüft. Überschreitet das Vermögen die Schongrenze (seit 2017 sind es 5000 € für Hilfen zum Lebensunterhalt und für jede weitere Person im Haushalt 500 €), ist dieses vor dem Leistungsbezug zu nutzen. Des Weiteren erfolgt eine Prüfung des Einkommens und Vermögens von unterhaltspflichtigen Eltern und Kindern des Hilfeempfängers. Hier gibt es jedoch einen großzügigen Freibetrag von 100 000 € jährlichem Grundeinkommen der Angehörigen. Dies soll sicherstellen, dass ältere Leistungsbezieher\*innen ihren Anspruch geltend machen, ohne Angst ihre Kinder müssten für ihren Unterhalt sorgen. Damit soll die sogenannte ´verdeckte Armut` bekämpft werden (vgl. Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 274 ff).

Die Leistung wird für ein Jahr beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt (es geht auch bei der Deutschen Rentenversicherung, die leitet den Antrag weiter). Besteht nach einem Jahr die Bedürftigkeit noch, wird diese wieder geprüft und die Leistung neu erteilt (vgl. Knoche 2022, S. 40).

### 3.5 AsylbLG – Asylbewerberleistungsgesetz (Springer)

Das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) weist deutlich geminderte Regelbedarfe zur sozialen Grundsicherung auf (vgl. Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 275).

„Die Grundleistungen umfassen den Bedarf an Ernährung, Unterkunft und Heizung, Gesundheitspflege und Verbrauchsgüter (notwendiger Bedarf) sowie den Bedarf zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf).“ (Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 275)

Sind die Asylbewerber\*innen in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht, sollen die Leistungen als Sachleistungen erfolgen. Außerdem steht Asylbewerber\*innen eine medizinische Grundversorgung (notwendige medizinische Leistungen) zu (vgl. Althammer/ Lampert u.a. 2021, S. 276).

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde nur zur Vollständigkeit dargelegt, in der weiteren Bachelorarbeit wird sich nicht darauf bezogen.

## 4 Nicht – Inanspruchnahme von Grundsicherung

### 4.1 Grundlagen und Problemstellungen (Springer)

Nicht nur in der jetzigen Regelung der Grundsicherung, sondern auch in der Vorgängerregelung wurde eine hohe Nicht-Inanspruchnahme der Sicherungsleistungen vermutet, somit war eines der Ziele diese Nicht-Inanspruchnahme durch die Einführung der Grundsicherung (2005) zu reduzieren. Bei der Prüfung auf den Anspruch wird das Einkommen der antragstellenden Person und der Lebenspartner\*innen sowie deren Vermögen angerechnet. Auch auf die Kinder wird mit zurückgegriffen, diese haben aber einen Freibetrag bis 100 000 € zu versteuernden Jahreseinkommen. Mit diesem hohen Freibetrag und durch gezieltere Informationen zur Grundsicherung im Alter wollte man den Rückgang der Nicht-Inanspruchnahme und dadurch das zurückgehen der versteckten Armut, erreichen. Studien in Deutschland die insbesondere die Nicht-Inanspruchnahme von Sozialhilfe und ALG II erforschten, weisen eine Quote von 40 - 60 % der Nicht-Inanspruchnahme je nach Annahmen und Daten aus. Das heißt folglich, wenn alle Berechtigten ihren Anspruch geltend machen würden, hätten wir eine doppelt so hohe Bezugsquote (vgl. Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 910 ff.).

Es gibt wenige Studien zur Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen zur Grundsicherung. Die Abbildung 4 wurde aus dem IAB-Forschungsbericht 05/ 2013 von Bruckmeier/ Pauser u.a. übernommen und gibt einen Überblick über neuere Studien zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen in Deutschland. Erst die letzten beiden benannten beziehen sich auf die Grundsicherung nach der Reform 2005.

#### Quoten der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) von Sozialleistungen in Deutschland

Studie	Riphahn (2001)	Kayser und Frick (2001)	Becker und Hauser (2005)	Wilde und Kubis (2005)	Frick und Groh-Samberg (2007)	Bruckmeier und Wiemers (2012)	diese Studie
<b>untersuchte Sozialleistung</b>	Sozialhilfe gemäß Bundessozialhilfegesetz					Leistungen der Grundsicherung (SGB II / SGB XII)	
<b>QNI</b>	63 %	63 %	48 - 50 %	43 %	67 %	41 – 49 %	<b>33,8 – 43 %</b>
<b>Zeitraum</b>	1993	1996	1998/1999	1999	2002	2005-2007	<b>2008</b>
<b>Datenquelle</b>	EVS	SOEP	EVS/NIEP SOEP	NIEP	SOEP	SOEP	<b>EVS</b>

Abb. 4 (Bruckmeier/ Pauser u.a. 2013, S. 11, Tabelle 3)

Eine weitere hier nicht aufgelistete Studie zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen wurde 2002 von Dr. Dietrich Engels mit dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) vorgelegt. Seine Quote der Nicht-Inanspruchnahme (QNI) lag zwischen 33 - 44,7%. Er nutzte als Datenquelle das Niedrigeinkommens-Panel (NIEP) (vgl. Engels 2002, S. 263 ff.).

Unter den Studien sind Differenzen bei der QNI zu erkennen. Das ist darauf zurückzuführen, dass die Studien zu unterschiedlichen Betrachtungszeiträumen entstanden sind. Sie beruhen außerdem auf unterschiedlichen Sozialleistungen, Simulationsmodellen und Datensätzen. Die meisten vergangenen Studien beziehen sich noch auf die Sozialhilfe gemäß des Bundessozialhilfegesetzes, welches vor der Hartz-IV-Reform 2005 galt (vgl. Bruckmeier/ Pauser u.a. 2013, S. 11).

Die Studien nutzten drei unterschiedliche Datenquellen: die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), das Sozioökonomische-Panel (SOEP) und das Niedrigeinkommens-Panel (NIEP).

Die EVS wird seit 1962/ 63 ungefähr alle fünf Jahre durchgeführt. Hier werden „detailliert Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte sowie ihre Wohnbedingungen, die wichtigsten Vermögensarten – Geld- und Immobilienvermögen sowie die Ausstattung mit langlebigen Gebrauchsgütern – und Schulden“ (Becker/

Hauser u.a. 2003, S. 7) erfasst. Sie ist eine Querschnittsbefragung und weist einen großen Stichprobenumfang (z. Bsp. 1998 ca. 60 000 Haushalte) gegenüber anderen sozialwissenschaftlichen Umfragen auf. Dies ist als Vorteil zu erachten. Die kontinuierliche Anschreibung von Einnahmen und Ausgaben hilft bei der Simulation von Sozialhilfeansprüchen in denen genaue Angaben hierzu nötig sind. Als negativ muss man erachten, dass nur private Haushalte erfasst werden. Personen, die in Einrichtungen leben oder keinen festen Wohnsitz haben, werden grundsätzlich ausgeschlossen und somit ist die EVS nicht für die Gesamtbevölkerung repräsentativ. Das Auswahlverfahren für die EVS gilt es mit zu bedenken. Die Teilnahme ist auf freiwilliger Basis und es wird ihr eine Mittelstands-Bias<sup>2</sup> unterstellt. D.h. Kalküle zu Armut oder Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen könnten zu gering ausfallen. Es scheinen eher Personen mit einer Neigung zu genauen Aufzeichnungen und Buchführung teilzunehmen (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 7 ff.).

Des Weiteren wird die Repräsentativität des EVS durch die geringe Berücksichtigung von Haushalten mit ausländischen Bezugspersonen infrage gestellt. Hier wird davon ausgegangen, dass ein Grund der geringen Teilnahme die fehlenden fremdsprachlichen Erhebungsunterlagen ist. Grundsätzlich wurde der Erhebungszeitrahmen auf ein Jahr festgesetzt, aber seit 1998 erfolgt eine Rotationserhebung von einem Viertel der Teilnehmer\*innen in je einem Quartal. Infolge saisonaler Schwankungen und Bezüge sind aber somit die Quartalspopulationen nur begrenzt miteinander vergleichbar. Durch diese Form der Erhebung sind Bezugsdauern von Einkommen nicht ersichtlich. Es kann die Länge der Einkommensarmut bzw. die Dauer des Leistungsbezuges nicht festgestellt werden. In Bezug auf das Arbeitseinkommen kann man nicht deuten, ob es ein Niedriglohn oder ein vorübergehendes mittleres Arbeitseinkommen war, welches gezahlt wurde. Durch das Beziehen auf nur drei Monate, muss die Anspruchsprüfung für Leistungen sich auf das Durchschnittsgehalt daraus festlegen, was wesentlich ungenauer ist als es bei einer längeren Berechnungszeit wäre. Letztlich ist es über das EVS nicht möglich Ursachen der Nicht-Beantragung zustehender Leistungen zu erschließen. Das liegt an der begrenzten Standarddemografie und den wenigen Variablen zur Erklärung von

---

<sup>2</sup> „Differenz zwischen dem Erwartungswert einer Schätzfunktion und dem zu schätzenden Parameter.“  
<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/bias-28105>, verfügbar am 11.08.23

Einkommen, die erfragt werden. Subjektive Einstellungen und Netzwerke außerhalb des Haushaltes werden nicht erfasst (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 7 ff.).

Das SOEP ist eine Längsschnitterhebung. Diese findet seit 1984 in sich wiederholenden Befragungen derselben Personen, bei Aufrechterhaltung deren Teilnahmebereitschaft, statt. Es werden in einem Fragenkatalog mehr Lebensbereiche als im EVS erfasst. Neben dem Einkommen werden eine Vielzahl von sozio-demografischen Merkmalen und subjektive Indikatoren erforscht. Jedoch wird hier nicht genauer auf den Wert des Geld- und Immobilienvermögens sowie private Ausgaben für Wohnen und Lebensmittel eingegangen. Der Stichprobenumfang ist wesentlich kleiner im Vergleich mit dem EVS (1998 ca. 7700 Haushalte), somit ist der Niedrigeinkommensbereich wesentlich geringer besetzt. Im Bevölkerungsquerschnitt wird durch die Ziehung entsprechender Ergänzungsstichproben (durch Zuwanderung der exogenen Bevölkerungsdynamik) ein hohes Maß an Repräsentativität gewahrt. Um die Analysemöglichkeiten bezüglich des unteren Randes der Verteilung zu verbessern, wurde im Jahr 2000 der Stichprobenumfang verdoppelt. Ähnlich wie bei dem EVS kann nur quartalsbezogen relevantes Einkommen erfasst werden. Jedoch erfolgt entgegen dem EVS hierzu eine Stichtagsbefragung, welche weniger differenzierter ist wie das EVS. Es erfolgt eine pauschale Befragung zum Haushaltseinkommen im zu erhebenden Monat. Hier geht man von erheblichen Schätzfehlern bei der Befragung, hauptsächlich der Unterschätzung des Einkommens, aus. Nicht erhoben werden Lohn- bzw. Einkommensteuer, sowie Sozialversicherungsbeiträge. Das führt im Bereich der Renten- und Pensionsempfänger\*innen zu einer Überschätzung von deren Einkommen, denn zumindest teilweise sind diese Transferleistungen steuerpflichtig. Außerdem sind Rentenempfänger\*innen in der Krankenversicherung pflichtversichert. Konzeptionell ist das SOEP auf private Haushalte ausgerichtet, somit werden Personen ohne festen Wohnsitz nicht erfasst. Teilweise werden Personen in Institutionen mitberücksichtigt, sofern diese im Paneljahr von ihrem privaten Haushalt in eine Institution (z. B. Altersheim) gewechselt sind (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 9 ff.).

Theoretisch vorteilhaft ist, dass das SOEP eine mehrfach geschichtete Zufallsstichprobe ist. Man muss allerdings auch hier von einer Verweigerung der Beteiligung und dadurch systematischer Verzerrung ausgehen und somit wird eine Hochrechnung durch mehrere demografischen Merkmale genutzt. Jedoch nicht nach

Nettoeinkommensklassen im Mikrozensus wie bei dem EVS. Ähnlich wie zum EVS ergibt sich hier eventuell eine Mittelstands-Bias, welche allenfalls durch die Struktur der Stichprobenpopulation (Altersgruppen, Haushaltstypen, soz. Stellung u. ä.) teilweise ausgeglichen werden kann. Das SOEP bemüht sich weitgehend erfolgreich um eine Repräsentation der ausländischen Bevölkerung. Es erfolgte eine Übersetzung in die wichtigsten Fremdsprachen der Erhebungsunterlagen. Wenig oder nicht integrierte Ausländergruppen wurden durch geschulte Interviewer\*innen erreicht, somit umfasst das SOEP eine überproportionale Stichprobe für Ausländer\*innen aus für uns typischen Gastarbeiterländern und Zuwanderern (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 9 ff.).

Das NIEP wurde im Auftrag der Bundesregierung durch Infratest Sozialforschung vom Frühjahr 1998 bis 2000 in sechs Wellen, also halbjährlich als telefonische Wiederholungsbefragung erhoben. Es sollte gezielt nicht die Gesamtbevölkerung repräsentieren und wurde nur in Haushalten des unteren Einkommensbereich, auch unteres Quintil genannt, durchgeführt. Das NIEP ist wie das SOEP eine Längsschnittbefragung, jedoch auf die sechs Wellen begrenzt (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 12). „Die Erhebung soll Informationen über den Verlauf dynamischer Prozesse der Armutsentstehung und -überwindung liefern, die in dieser Form bisher nicht zur Verfügung stehen, uns damit die Grundlage für gezielte präventive und reaktive Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und Sozialhilfeabhängigkeit schaffen.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 12) Durch ein Screening-Verfahren wurde aus allen privaten Haushalten in Deutschland mit Telefonanschluss ein Stichprobenumfang im Niedrigeinkommensbereich von 1922 Haushalten ermittelt. Das NIEP beinhaltet ein umfangreiches Fragenprogramm, welches nicht in einer Welle erfragt werden konnte (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S.14). Gesammelt wurden Informationen über: „Alter der Haushaltsmitglieder, Einkommen – allerdings nur als Nettoeinkommen – nach Einkommensarten, Wohnkosten, Vermögensbestände [...], den Haushaltstyp, Erwerbsbeteiligung (bzw. Gründe für Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug und deren Dauer) und Erwerbsneigung, gesundheitliche Einschränkungen einzelner Haushaltsmitglieder sowie unterstützungspflichtige und -fähige Personen außerhalb des Haushaltes.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 14) Zu beachten gilt, dass das NIEP wie das EVS nur private Haushalte und hier jene mit Telefonanschluss befragte. Womit eine

Einschränkung der Repräsentativität im unteren Einkommensbereich gegeben ist. Hinzu kommt das Haushalte mit ausländischen Bezugspersonen stark unterrepräsentiert sind, da bei den Telefoninterviews bei Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen die Beteiligung nicht erreicht werden konnte. Somit sind nur integrierte Teilgruppen von Ausländer\*innen und Aussiedler\*innen erfasst. Hier ist wie beim EVS mit einer Verzerrung der Ergebnisse zu rechnen, wenn sich nicht nur auf Haushalte mit einem deutschen Haushaltsvorstand in der Auswertung bezogen wird (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 15).

Die Daten die im EVS, SOEP und NIEP erfasst werden bzw. wurden, sind augenscheinlich unterschiedlich (vor allem wurden nur in der NIEP-Befragung direkt Gründe zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen befragt), sowie die zugrundeliegenden Sozialleistungen in den benannten Studien. Durch die unterschiedliche Datenquellen in den Simulationen der verschiedenen Studien aus Abbildung 4, sind die Studien somit in Bezug auf die QNI wenig miteinander vergleichbar. Letztlich können die Studien von Bruckmeier und Wiemers 2012, sowie der IAB-Forschungsbericht 05/ 2013 annähernd miteinander verglichen werden, da sie beide auf der Gesetzesgrundlage für die Leistungen der Grundsicherung nach SGB II und SGB XII beruhen, trotz dass sie unterschiedliche Datenquellen nutzten. Betrachtet man die Abbildung 4 scheint die QNI durch die Hartz-IV-Reform zurück gegangen zu sein, ist aber mit 43% der letzten Studie immer noch erheblich (vgl. Bruckmeier/ Pauser u.a. 2013, S.12).

Es gibt vier vermutete Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme der Grundsicherung: Unwissenheit, geringe Ansprüche, Stigmatisierung und Komplexität (vgl. Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 909). Diese werden von den Autorinnen in drei Unterpunkten Nutzen-Aufwand, Basiswissen zur Grundsicherung und Stigmatisierung/ Wahrnehmung einzeln behandelt. Im Punkt Nutzen-Aufwand wird darauf eingegangen, wie wichtig unter anderem die Höhe der erwarteten Leistung und ebenso die Fülle des Aufwandes ist, die bei einer Beantragung betrieben werden muss. Im Basiswissen zur Grundsicherung wird sich auf die Informationen bezogen, welche die Bevölkerung allgemein zur Gesetzeslage der Grundsicherung und deren Anspruchswissen zum Bezug hat. Letztlich im Punkt Stigmatisierung wird erläutert, welche Auswirkungen Schamempfinden auf die Beantragung hat.



In der weiteren Arbeit beziehen die Autorinnen sich hauptsächlich auf die Studie von Becker/ Hauser u. a. 2003 – ‚Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialleistungen (Dunkelzifferstudie)‘. Diese erarbeitete nicht nur eine QNI, sondern erfragte zusätzlich in verschiedenen Befragungen direkt die Gründe der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen (auf Basis der umfangreichen Befragungen im NIEP). Becker/ Hauser u. a. erarbeiteten ihre QNI nicht anhand einer Datenquelle, sondern nutzen häufig alle drei, die EVS (für das Jahr 1998), das SOEP (für das Jahr 1998) und das NIEP (für die Jahre 1998/ 99). Aufgrund das jede dieser Datenquellen spezifische Vorzüge sowie Schwächen hat, die durch die in der Abbildung 4 aufgezeigten unterschiedlichen QNI ersichtlich werden, wurde sich hier nicht auf eine von ihnen beschränkt (vgl. Becker/ Hauser u. a. 2003, S. 6).

#### 4.2 Dunkelzifferstudie 2003 (Hertel-Börner)

Auf Grund der gezielten Forschungsfrage bezieht sich diese Bachelorarbeit auf die Studie von Becker/ Hauser u. a. aus dem Jahr 2003. In dieser wird direkt nach den Gründen der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialhilfe gefragt. Die Daten der Studie beziehen sich jedoch auf das Leistungssystem vor der Einführung der Grundsicherung 2005. Ein Grund, weshalb diese Studie als Darstellungsbeispiel dient, ist dass es nach Kenntnis der Autorinnen keine weiteren bzw. neueren Studien gibt, bei denen explizit nach den Gründen der Nicht-Inanspruchnahme geforscht wurde. In den folgenden Punkten der Gründe der Nicht-Inanspruchnahme (4.3.1, 4.3.2 u. 4.3.3) wird daher die Dunkelzifferstudie und deren Gründe mit aktuelleren Berichten und Studien, die sich mit dem Thema beschäftigen, verknüpft.

Die Dunkelzifferstudie „Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialhilfeleistungen“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 1) befasste sich mit dem Ausmaß der verdeckten Armut der Bürger und den Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme. Dies ist eine komplexe Studie und wird daher zusammengefasst mit den relevanten Fakten dargelegt. Durch die drei Haushaltsstichproben (EVS, NIEP und SOEP) erfolgte eine Simulation der HLU<sup>3</sup>-Anspruchsprüfung, die der Untersuchung der verdeckten Armut diene. Die Untersuchung erfolgte in vier Teilstufen. Der erste Teil beschäftigte sich mit der Erklärung und Kontrolle der Repräsentativität der Datenquellen (SOEP, EVS und NIEP) für den Niedrigeinkommenssektor. Im zweiten Teil ging es um die Entwicklung

---

<sup>3</sup> Hilfe zum Lebensunterhalt

eines Basissimulationsmodells, um dadurch komparable Ergebnisse zum Inanspruchnahmeverhalten zu erhalten. Die Entwicklung individueller Simulationsmodelle war der dritte Teil. Der letzte Teil setzte sich mit den möglichen Ursachen der Nicht-Inanspruchnahme auseinander (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 4 ff.).

Auf den vierten Teil der Dunkelzifferstudie wird angrenzend ausführlicher Bezug genommen, da dieser repräsentativ für diese Arbeit ist. In diesem Bereich wurden mögliche Ursachen hauptsächlich auf Basis des NIEP untersucht. „Um eine höhere Inanspruchnahme zustehender Leistungen durch zielgerichtete Maßnahmen zu erwirken, sind Kenntnisse nicht nur über die Struktur der betroffenen Bevölkerungsgruppe [...], sondern auch über die Ursachen des beobachtbaren Verhaltens erforderlich. Beide Aspekte stehen in enger Beziehung, die aber nicht immer eindeutiger Art ist. [...] Es stellt sich also die Frage nach den Gründen für das unterschiedliche Verhalten der HLU-Anspruchsberechtigten.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 139)

Anfangs wurde die Relevanz von theoretischen Einflussfaktoren auf den Bezug von Sozialhilfe ermittelt. Diese waren unter anderem höhenunterschiedliche Ansprüche, verschiedene Haushaltstypen und ausgewählte Stigmatisierungsängste. Es folgten mehrere Untersuchungen von Interviewangaben mit direktem Bezug zu möglichen Gründen der Nicht-Inanspruchnahme zustehender HLU-Leistungen. Der Schwerpunkt der Ursachenuntersuchung bezog sich auf individuelle Fragen des NIEP zum Wissen, zur Haltung, zur Wahrnehmung, zu Erfahrungen, zur sozialen Herkunft, zu Gefühlsregungen uvm.. Zum einen fand eine Gegenüberstellung zwischen HLU-Bezieher\*innen und Nicht-Bezieher\*innen in verdeckter Armut statt. Die Kategorien der Fragen bezogen sich unter anderem auf Erlebnisse mit Ämtern und Behörden, Stigmatisierung in der Gesellschaft, Einstellung zur Sozialhilfe, mögliche familiäre Unterstützung, Erfahrungen mit Sozialhilfe, soziale Herkunft und Kenntnisse über gesetzliche Bestimmungen (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 139 ff.). „Die Ergebnisse entsprechen aber wiederum nur teilweise theoretischen Erwartungen über verhaltensleitende Aspekte. Denn HLU-Bezieher unterscheiden sich in ihren Empfindungen nicht grundsätzlich von Personen in verdeckter Armut. [...] Aus anderen Antworthäufigkeiten wird sichtbar, dass etliche negative Empfindungen unter HLU-Beziehern mindestens ebenso weit verbreitet sind wie unter Personen in verdeckter

Armut, Ersterer dies aber als Belastung hinnehmen. Das Gefühl einer fehlenden sozialen Akzeptanz kommt allerdings in der Gruppe in verdeckter Armut wesentlich häufiger vor.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 217) Des Weiteren sind Personen in verdeckter Armut (ohne HLU-Bezug) häufiger bei gesetzlichen Bestimmungen falsch informiert und ein Viertel zeigt Stigmatisierungsängste. Zum anderen wurden vertiefende Fragen an Haushalte ohne HLU-Bezug gestellt. Die Fragen wurden hierbei in subjektive und objektive Gründe einer Nicht-Beantragung unterteilt. Beispiele von objektiven Gründen sind u. a.: „Ich wäre gezwungen, zuerst mein erspartes Geld aufzubrauchen. - Ich werde von Lebenspartner/in, Eltern, Kindern oder Enkeln unterstützt. - Kein Anspruch, weil eigenes Haus bzw. eine eigene Wohnung. – Hätte zwar geringen Anspruch, der Aufwand lohnt sich aber nicht.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 202) Beispiele von subjektiven Gründen sind u. a.: „Es ist unangenehm, zum Sozialamt zu gehen. - Ich möchte nicht von Sozialhilfe abhängig sein. - Es wäre mir unangenehm, wenn Bekannte davon erfahren.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 202) Die Analyse dieser Einstellungs- und Wissensfragen ergab falsche Auffassungen bezüglich gesetzlicher Grundlagen der Teilnehmer\*innen ohne HLU-Bezug, demzufolge falsches oder fehlendes Wissen. Eine weitere bedeutende Ursache der Nicht-Inanspruchnahme ist die subjektive Haltung/ Wahrnehmung von Stigma und eine geringe Einschätzung des angenommenen Nutzens (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 139 ff.).

Die Dunkelzifferstudie wurde als Orientierung genutzt. Die empirische Untersuchung baut sich aus den nun folgenden Gründen der Nicht-Inanspruchnahme und deren theoretischen Erarbeitung auf.

#### 4.3 Gründe der Nicht-Inanspruchnahme

„Vier Gründe vermuten wir hinter der Nichtinanspruchnahme der Grundsicherung: Unwissenheit, geringe Ansprüche, Stigmatisierung und Komplexität. Viele Menschen wissen nicht, dass sie anspruchsberechtigt sind. Andere trauen sich nicht zuzugeben, dass sie bedürftig sind, und wieder anderen ist das Verfahren zu bürokratisch und aufwendig.“ (Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 909)

#### 4.3.1 Nutzen - Aufwand (Hertel-Börner)

Die Dunkelzifferstudie besagt, dass die Gründe für das unterschiedliche Verhalten der Anspruchsberechtigten traditionell „im Rahmen ökonomischer Kosten-Nutzen-Modelle oder ‘Rational Choice Theory’ erörtert“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 139) werden kann. In der ‘Rational Choice Theory’ wird vorausgesetzt, dass Individuen prinzipiell rational handeln. Folglich ist es rational, eine zustehende Leistung nicht in Anspruch zu nehmen. Es ist „das Ergebnis eines abwägenden Kosten-Nutzen-Kalküls; wenn die Kosten des Beantragungsverfahrens größer als der erwartete Nutzen sind, entscheidet sich das Individuum vernunftgemäß gegen den Gang zum Sozialamt.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 139) In der Dunkelzifferstudie wird von Kosten–Nutzen statt Nutzen-Aufwand gesprochen. Kosten-Nutzen-Modelle sagen aus, dass alles, was für den Leistungsberechtigten vorteilhaft ist, d. h. ihm/ ihr nützt (Regelbedarf, Sachleistungen, Zahlungen von Miete/Heizung/gesetzliche Krankenversicherung, uvm.), auf der Seite des Nutzens steht. Hierbei schlussfolgert die betroffene Person den Nutzen durch die voraussichtliche Dauer und die Höhe des Leistungsbezugs. Dabei ist zu beachten, dass die Bewertung der Höhe und der Dauer des Leistungsanspruchs nach individuellen Präferenzen der Beantragenden ausfällt. Auf der Seite der Kosten/ des Aufwands stehen laut der Studie materielle Faktoren (Investierung von Informationsbeschaffung, Zeitaufwand bei Beantragung, Fahrt zum Amt u. ä.) sowie immaterielle Kosten (HLU-Bezug meist verbunden mit Stigma, vermindertes Selbstwertgefühl u. ä.). Unabhängig von den immateriellen Kosten, welche in Punkt 4.3.3 ‘Wahrnehmung und Stigmatisierung’ näher erörtert werden, ist das Spektrum der materiellen Kosten bereits vielseitig. Die Gesamtheit der Aufwandsarten ist pro Person individuell. Weiterführend wäre zu erwähnen, dass es ebenso ein Grund sein kann, den Aufwand gar nicht in Betracht zu ziehen, wenn z. B. die betroffene Person durch Familie oder andere private Netzwerke finanziell oder materiell unterstützt wird (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 139 ff.).

Einen großen Einfluss auf die Aufwandshöhe hat die Politik, denn diese legt die Art und die Bedingungen der Leistung sowie die zuständige Stelle fest. „Bereits durch die Setzung dieser institutionellen Rahmenbedingungen kann die Inanspruchnahme von Leistungen beeinflusst werden.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 140) Diese Bedingungen wirken sich auf die Verwaltungsabläufe aus und beeinflussen somit die

materiellen Kosten, wie z. B. Wartezeiten, Komplexität der Formulare, Öffnungszeiten, Personaldecke usw. (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 140 f.).

Ohne jegliches Wissen über sozialstaatliche Leistungen oder die Verhinderung einer Informationsbeschaffung stellt sich im Vorhinein nicht die Frage zur Inanspruchnahme von Grundsicherung, dementsprechend kann keine Einschätzung von Aufwand und Nutzen stattfinden. Das heißt, im Vorfeld können bereits solche Einschränkungen sämtliche Überlegungen verhindern. Außerdem könnte aufgrund von Falschinformationen oder Unwissenheit der Aufwand falsch eingeschätzt werden. Dadurch übersteigt der vermutete Aufwand womöglich den erwarteten Nutzen und die Entscheidung führt zu einer Nicht-Inanspruchnahme. Weiterführende Fakten zum Wissen folgen in Punkt 4.3.2 `Basiswissen` (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 142).

Wenn die Aufwand-Nutzen-Einschätzung zu einer Überlegenheit des Nutzens führt, dann erfolgt ein Antrag und höchstwahrscheinlich eine Zusage der Leistung. Ein bereits gestellter und womöglich rechtmäßiger Antrag kann aber ebenso abgelehnt werden. Nunmehr könnte eine weitere Aufwand-Nutzen-Einschätzung erfolgen, wenn bei der betroffenen Person das Wissen/die Vermutung vorhanden ist, dass sie dennoch Anrecht auf die Leistung hat oder nicht resigniert. Bei einer weiteren Abwägung auf der Seite des Aufwandes spielt zusätzlich das Einreichen eines Widerspruchs und den ungewissen Ausgang, ob die Leistung bewilligt wird, eine entscheidende Rolle. Kurz zu erwähnen wäre, dass es ebenso eine Beantragung von Grundsicherung ohne vorangegangene Abschätzungsentscheidung geben kann. Falls die eigene Existenz nicht gesichert ist, die Lebenserhaltungskosten für das Existenzminimum nicht mehr ausreichen oder Lebensgefahr besteht, dann erfolgt laut Becker/Hauser u. a. „eine instinktive Suche nach Hilfe, ohne dass Unannehmlichkeiten, verletzter Stolz oder Zeit- und Wegkosten überhaupt in Betracht gezogen werden.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 144) Weitere Fälle könnten sein, wenn z. B. der Antrag von gesetzlichen Betreuer\*innen oder vom Amt selbst übernommen wird, wenn pädagogische Fachkräfte, Menschen in der Nachbarschaft, ärztliches Fachpersonal o.a. beim Amt eine Problemmeldung, welche gerechtfertigt ist, tätigen (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 143 f.).

„Vor allem Grundsicherungsberechtigte mit geringen Ansprüchen beziehen keine Grundsicherung.“ (Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 916) Ebenfalls wird laut Engels die

Bilanz der Quote der Nicht-Inanspruchnahme primär davon abgeleitet, dass es vor allem die marginalen Ansprüche sind, die nicht umgesetzt werden. Wenn davon ausgegangen wird, dass in vielen Fällen von einer geringen Anspruchshöhe auszugehen ist, dann lässt die Interpretation es zu, zu sagen, dass es sich um einen willentlichen Verzicht auf Leistungen handelt. Es gibt zwei Beweggründe weshalb auf die Leistung bewusst verzichtet wird. Zum einen könnte das Offenlegen der eigenen finanziellen Verhältnisse in Anbetracht der angenommenen Leistungshöhe als übermäßig aufwendig angesehen werden. Zum anderen wird auf Hilfe verzichtet, weil die Notlage als zeitlich begrenzt eingeschätzt wird (vgl. Engels 2002, S. 263 ff.). „Dabei zeigt sich, dass die Höhe des Grundsicherungsanspruchs einen großen Unterschied macht. Stehen den Personen nur eher niedrige Grundsicherungsbeträge bis unter 200 Euro zu, nehmen 80 Prozent der Berechtigten ihre Ansprüche nicht wahr. Dieser Anteil sinkt deutlich mit steigender Höhe des Anspruchs und liegt für Ansprüche über 600 Euro bei nur noch gut 20 Prozent.“ (Buslei/ Geyer u.a. 2019, S. 914) Die Anspruchshöhe und die voraussichtliche Bezugsdauer zählen zu dem Nutzen einer Beantragung. Bei Becker und Hauser u. a. „wird die Anspruchshöhe bzw. der Nettobedarf als einer der den Nutzen bestimmenden Faktoren aufgeführt, und zwar sowohl als Absolutbetrag als auch in Relation zum Existenzminimum bzw. Bruttobedarf. Je größer diese Variablen ausfallen, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit einer Nicht-Inanspruchnahme.“ (Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 146) Die Bezugsdauer wird durch unterschiedliche Lebenslagen oder Haushaltsmerkmale beeinflusst, wie z.B. Schwierigkeiten bei der Aufnahme oder Erweiterung der Erwerbstätigkeit, Personen ohne abgeschlossenen oder geringen Schulabschluss, Alleinerziehende oder ähnliches, d.h. eine zeitnahe Verbesserung der Einkommensverhältnisse ist unwahrscheinlich (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 145 f.). „Erwartet ein Haushalt hingegen, dass sein Einkommensdefizit nur vorübergehend besteht, könnte dies ein Anreiz zum Verzicht auf Sozialhilfe sein.“ (Wilde/ Kubis 2005, S. 357)

#### 4.3.2 Basiswissen (Springer)

Die Grundsicherung ist ein gesetzlich verankertes Recht in Deutschland, jedoch Bedarf es gezielter Informationsbeschaffung und Basiswissen über sozialstaatliche Leistungen, um diese zu erhalten (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 142). Becker/ Hauser u. a. sind der Meinung, dass fehlendes oder unzureichendes Wissen eine

wesentliche Ursache für die QNI ist. Nach ihren Erkenntnissen wüssten zwar nur 3 % der Befragten nicht, wo sie die Leistungen beantragen könnten, aber es zeigt sich ein hohes Maß der Unkenntnis bezüglich der gesetzlichen Vorschriften. Vor allem in Bezug auf das zu berücksichtigende Vermögen scheint es großes Fehlwissen zu geben. Ein Viertel, der damals Befragten meinte, dass schon ein kleines Sparvermögen (500 €) vor einem Leistungsanspruch zu verwerfen wäre. Die Vermögensfreigrenze war ihnen also nicht bekannt. Weiterhin war die Tatsache, dass Sozialhilfe zum niedrigen Arbeitseinkommen bezogen werden kann, 44 % der Befragten nicht bewusst. Auffällig war die fälschliche Meinung der Hälfte der Befragten, dass Sozialhilfeleistungen nach Besserstellung wieder zurückgezahlt werden müssen. Becker/ Hauser u. a. differenzierten an dieser Stelle noch einmal zwischen älteren Menschen ab 60 Jahren und Jüngeren. Es stellte sich heraus, dass gerade älteren Menschen nicht wissen, dass Sozialhilfe nicht zurückgezahlt werden muss. Sie schlussfolgern hieraus eine wesentliche Ursache für verdeckte Altersarmut (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S.187 ff.). Eine weitere aufgeführte falsche Annahme ist, dass Immobilieneigentum einen Bezug von Grundsicherung ausschließt. Deutlich konnte dies von Becker/ Hauser u. a. 2003 nicht belegt werden. Die Auswertungen des EVS und NIEP von 1998 wiesen eine überdurchschnittliche QNI (53 - 63%) dieser Personengruppe aus, jedoch das SOEP konnte diesen Unterschied zu Mieter\*innen nicht darlegen. Als weiteren Punkt benennen Becker/ Hauser u. a. den Bildungsstand in Verbindung mit der QNI. Allerdings ließ sich die Annahme, dass mit dem höheren Bildungsabschluss folglich die QNI steigt, nicht anhand der drei Datenquellen nachweisen. Lediglich aus dem SOEP ergibt sich ein Hinweis auf eine unterdurchschnittliche QNI in Verbindung mit einem Lehrabschluss (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 166 ff.).

#### 4.3.3 Wahrnehmung und Stigmatisierung (Springer)

Bezieht man sich bei der Beanspruchung von Grundsicherungsleistungen auf die Wahrnehmung einer Person, ist hier das eigene subjektive Empfinden gefragt, welches einem die eigene Notlage verdeutlicht. Empfindet eine Person seine Lage nicht als Not oder beschönigt bzw. verdrängt diese Gefühle, führt das oft zu einer Nicht-Inanspruchnahme einer Leistung. Die objektive Lage stimmt mit der subjektiven Wahrnehmung nicht überein. Dieses subjektive Empfinden kann nur durch die Hilfe eines Dritten (Nachbarn, Lehrer\*innen, Erzieher\*innen) verändert werden, der die

objektive Lage verdeutlicht (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 142 ff.). Zum Bereich der Wahrnehmung kann man die Erfahrungen mit Ämtern und Behörden zuordnen, die Personengruppen gemacht haben. Nach Becker/ Hauser u. a. kann sich die Hemmschwelle der betroffenen Personen durch diese Erfahrungen im Umgang mit Behörden senken oder erhöhen. Becker/ Hauser u. a. beziehen sich an dieser Stelle auf Ergebnisse, die im Rahmen der NIEP-Erhebung gemacht wurden. Demnach empfanden im gesamten deutschen Bezug mehr als die Hälfte (54,2 %) der Befragten ein Ohnmachtsgefühl gegenüber den Entscheidungen der Ämter. Ebenfalls empfanden 44,5 % die Verwaltungsangestellten für stur und als wenig hilfsbereit. Im Vergleich von Ost- und Westdeutschland empfanden allgemein die Befragten der neuen Bundesländer sich durch die Behörden besser informiert und bei Entscheidungen weniger machtlos. Ebenso scheinen Ostdeutsche einen eher positiven Erfahrungshintergrund mit Ämtern zu haben. Die Befragten im NIEP wurden von Becker/Hauser u. a. in zwei Gruppen, die der verdeckten Armut und in Hilfen zum Lebensunterhalt Empfänger\*innen (HLU- Empfänger\*innen) geteilt. Der Teil in verdeckter Armut scheint häufiger von negativen Erfahrungen mit staatlichen Stellen geprägt zu sein. Anscheinend lassen sich die HLU-Empfänger\*innen weniger schnell entmutigen, was man aber unbeobachtbaren Gegebenheiten bzw. individuellen Merkmalen zuordnet (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 173 ff.).

Im Zusammenhang mit der Tatsache, auf staatliche Hilfen angewiesen zu sein, wird häufig Scham („Andere wissen, dass ich Geld vom Staat für meinen Lebensunterhalt beziehen muss“) als Grund für eine Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen genannt. Zu den Effekten von Stigmatisierung beim Bezug von Sozialleistungen, gibt es nur wenig empirische Untersuchungen. Wiederum sind Transaktionskosten (Nutzen und Aufwand/ Kosten) und Informationsdefizite mehrfach empirisch belegt. Es zeigt sich, dass Untersuchungen zum Einfluss von Stigmata sich schwierig gestalten. In der Studie von Friedrichsen/ Schmacker mit dem Titel: Social Image Concerns and Welfare Take-up, die 2018 erschien, wurde ein Laborexperiment durchgeführt. Es wurde eine stilisierte Umgebung geschaffen, in der man den Effekt der Angst vor Stigmatisierung über Beobachtungen erkennen kann und die Entscheidung bezüglich der Inanspruchnahme einer Transferleistung nachvollziehen konnte. Das Experiment erlaubte zu erkennen, ob sich die Transferberechtigten durch die Angst vor Stigmatisierung in ihrer Entscheidung beeinflussen lassen, Transferleistungen



wahrzunehmen oder nicht. Außerdem gab es Aufschluss über die Entstehung des bemerkten Stigmas und welche Situationen die zu erwartenden Stigma-Effekte verstärkten oder verringerten. Insgesamt hatte das Experiment 165 Teilnehmer\*innen. Konkret wurde in dem Experiment eine Transferaufnahmesituation geschaffen, die von anderen Teilnehmer\*innen gesehen werden konnte oder nicht zu sehen war. Des Weiteren wurde variiert, was man über die Teilnehmer\*innen, die einen Transfer abrufen, schlussfolgern kann. Die Teilnehmer\*innen, die in einer gebildeten dreier Gruppe den dritten Platz belegen, ob durch ein Quiz (Stigma – ‚Ich bin weniger intelligent‘) oder durch Computerzufallsverteilung, durften die Entscheidung zum Transfer treffen. Wenn sie selbst einen Transferleistung in Anspruch nahmen, verringerte sich der Bezug für die anderen Teilnehmer\*innen (Stigma – ‚Ich liege den anderen auf der Tasche‘). Die Fragestellung war: Stört es mich, was andere über mich denken und stört es mich, wenn durch meinen Transferbezug andere weniger Leistung erhalten? Heraus kam, dass rund 90 % der 165 Teilnehmer\*innen einen Transfer in Anspruch nahmen, wenn dieser anonym geschah. Die Rate sank unter 60 %, sobald der Transfer sichtbar abgerufen werden sollte. Somit lässt sich ein statistisch signifikanter Rückgang von 30 % der Inanspruchnahme ausweisen. Man schlussfolgert hier, dass die Probanden der Stigmatisierung in Bezug auf ihre Allgemeinbildung und dem Besserstellen auf Kosten von anderen, entgegen wollten (vgl. Friedrichsen/ Schmacker 2019, S. 456 ff).

In einem Frageblock einer Studie, mit quantitativer Befragung von langzeitarbeitslosen ALG-II-Bezieher\*innen, die vom 21. März bis 16. Mai 2022 in acht Jobcentern des Ruhrgebietes in Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, bezog man sich auf die empfundene Scham von Langzeitarbeitslosen. Hier ergab sich, dass 42 % der Befragten ‚voll und ganz‘ oder ‚eher‘ der Aussage zustimmten sich für den ALG-II-Bezug zu schämen. Weiterhin bestätigten mehr als die Hälfte, dass sie das persönliche Gefühl hätten, als ALG-II-Bezieher\*innen nicht richtig zur Gesellschaft dazu zu gehören (vgl. Beckmann/ Heinze u.a. 2022, S. 418).

Weiter lässt sich der Einfluss von Stigmatisierungsängsten bei Becker/ Hauser u. a. 2003 belegen. Sie nehmen unter anderem Bezug auf Stigmatisierung in Verbindung mit der Größe des Wohnortes. Hier stellt sich bei der Auswertung des EVS von 1998 heraus, dass die QNI in Orten mit bis zu 100.000 Bewohner\*innen überdurchschnittlich und dagegen in größeren Gemeinden unterdurchschnittlich ist. Das wird darauf

zurückgeführt, dass man sich in kleineren Gemeinden eher kennt und eine geringere Anonymität herrscht. Betrachtet man weiter die verschiedenen Haushaltstypen: Alleinstehende, Alleinerziehende, Paare ohne Kinder und Paare mit Kindern, gibt es zwei Haushaltstypen, bei denen es gesellschaftlich akzeptiert ist, dass sie Leistung beziehen. Becker/ Hauser u. a. verweisen darauf, dass bei Familien mit kleinen Kindern und alleinerziehenden Elternteilen der Transferbedarf und das Maß an Betreuungs- und Erziehungsaufgaben höher eingeschätzt wird. Dadurch entsteht ein geringerer Stigmatisierungseffekt. Folglich werden diese eher Leistungen beantragen oder wahrnehmen (vgl. Becker/ Hauser u.a. 2003, S. 166 ff.).

#### 4.4 Hypothesen (Hertel-Börner)

Basierend auf der theoretischen Ausarbeitung der Gründe der Nicht-Inanspruchnahme der Grundsicherung werden nun drei Haupthypothesen generiert. Diese sind jeweils in drei Gründe geteilt. Der Grund *Nutzen-Aufwand* lässt schlussfolgernd zu, dass die Nicht-Bezieher\*innen möglicherweise keinen Nutzen in der Beantragung sehen, unter anderem weil der Aufwand und die verbundene Anstrengung zu hoch ist und das Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen für die betroffene Person nicht rentabel erscheint.

*Hypothese 1: Je höher der Aufwand für die betroffene Person bei der Beantragung der Grundsicherung und je niedriger der Nutzen ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Grundsicherung nicht beantragt wird.*

Das *Basiswissen* lässt ebenso eine Haupthypothese sichtbar werden. Der Kenntnisstand bezüglich des Grundsicherungssystems, der Leistungsvoraussetzungen sowie der Beantragungsorte spielt eine erhebliche Rolle, ob Grundsicherungsleistung bezogen wird oder nicht. Der Bildungsabschluss kann hierbei ebenfalls eine Bedeutung haben, deshalb ist dieser bei den soziodemografischen Fragen im Fragebogen zu finden. Außerdem könnte ebenso das Alter von Wichtigkeit sein. Denn möglicherweise sind die jüngeren Personen aktueller informiert und die älteren Menschen haben ein veraltetes Sozialsystem - folglich veraltete Leistungsbestimmungen - im Gedächtnis.

*Hypothese 2: Je besser und aktueller die Kenntnisse bezüglich des Grundsicherungssystems sind, desto wahrscheinlicher ist eine Beantragung dieser Leistung.*

*Stigmatisierung und Wahrnehmung* könnte als weiterer Grund der Nicht-Inanspruchnahme ebenso eine relevante Bedeutung zugerechnet werden. Ein negativ geprägtes Bild, welches in den Menschen bezüglich der Grundsicherung vorherrscht, und die dadurch verbundene Stigmatisierung der Grundsicherungsbezieher\*innen wären mögliche Erklärungen dafür. Scham und ein Gefühl der Peinlichkeit könnten beim Gedanken der Beantragung von Arbeitslosengeld II oder von Grundsicherung im Alter entstehen. Des Weiteren gibt es womöglich gesellschaftliche Unterschiede des Verständnisses gegenüber Leistungsbezieher\*innen bezüglich differenzierten Lebenssituationen.

Hypothese 3: *Wenn eine Person den Bezug von Grundsicherung als unangenehm empfindet oder von einem gesellschaftlich negativen Bild dieser geprägt ist, dann ist die Wahrscheinlichkeit der Beantragung der besagten Leistung gering.*

## 5 Empirische Untersuchung

### 5.1 Methodik (Springer)

Die Autorinnen nutzten die quantitative Forschung, speziell die schriftliche Befragung per Fragebogen, um die Gründe zur Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherung zu untersuchen. Diese Form der Befragung macht keine Interviews notwendig und eignet sich daher bei sensiblen Themen, um ehrlichere Antworten zu erhalten, als anonyme Datenerhebung (vgl. Schnell/ Hill u.a. 2013, S. 350). Der Fragebogen (Anhang 1, S.II/III) wurde von den Autorinnen nicht als Onlinebefragung generiert. Hierdurch sollte eine breitere Altersgruppe bzw. mehr ältere Menschen erreicht werden. 1998 in der Befragung des NIEP wurden ähnliche Fragestellungen innerhalb der Befragung verwendet, was ein weiterer Grund für die Wahl zur Durchführung einer standardisierten Befragung war.

Aus der Fachliteratur und diversen Studien wurden Gründe der Nicht-Inanspruchnahme der Grundsicherungsleistungen von den Autorinnen zu drei Bereichen herausgearbeitet: Nutzen-Aufwand, Basiswissen und Stigmatisierung/Wahrnehmung. Für jeden dieser Bereiche wurde eine Hypothese formuliert. Um die Hypothesen zu belegen oder widerlegen, wurde ein anonymer Fragebogen (Anhang 1, S. II – III) mit drei Blöcken (je ein Block zu einem von den oben benannten Bereichen) und bis zu sieben Aussagen je Block erstellt. Insgesamt gab es 17 Aussagen, die die Befragten in 5 Antwortskalierungen: stimme gar nicht zu,

stimme eher nicht zu, weder noch, stimme eher zu, stimme voll zu, beantworten konnten. Vorab wurde in drei soziodemografischen Fragen, das Geschlecht, das Alter und der höchste allgemeine Bildungsabschluss erfragt. Ziel sollte sein, anhand der gegebenen Antworten die erarbeiteten Gründe zur Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu bestätigen oder zu widerlegen und Zusammenhänge oder Auffälligkeiten in Verbindung mit den soziodemografischen Angaben aufzudecken. Außerdem sollten sich hieraus ergebende Maßnahmen für die Soziale Arbeit ableiten können, welche eine höhere Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen fördern könnte.

Durch die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten konnten die Befragten nur im Rahmen der gegebenen Skalen antworten. Spontane Antworten oder weitere Anmerkungen waren nicht möglich. Das schließt weitere Erkenntnisse in der Auswertung aus, es lassen sich hierdurch die gegebenen Antworten statistisch einfacher auswerten (vgl. Schnell/ Hill u.a. 2013, S. 351).

Befragt wurden Personen von 18 bis 67+ Jahren. Auch wenn die Grundsicherung von einer Person schon ab dem 15. Lebensjahr beantragt werden kann, wurde das Befragungsalter von den Autorinnen erst ab dem 18. Lebensjahr gewählt. Diese Altersgruppe ist wahrscheinlicher zu erreichen und es wird vermutet, dass sie die Befragung inhaltlich verstehen.

Es wurde bei der Befragung keine repräsentative Stichprobe der Gesamtbevölkerung gezogen. Die Befragung fand ausschließlich, an von den Autorinnen gewählten Orten in Sachsen, explizit: in einer Arztpraxis, in einer Sportstätte und an einer Grundschule im Landkreis Zwickau sowie an einer Grundschule, in zwei Sanitätshäusern und in einer Firma im Vogtlandkreis anonym statt. Die Bögen wurden vor Ort ausgelegt und konnten in eine vorbereitete Box eingesteckt werden oder wurden in einem Umschlag ausgegeben und dieser konnte dann verschlossen in eine vorbereitete Box eingeworfen werden. Die Befragung war somit im Umland von Zwickau verortet und zielte eher auf die Befragung von möglichst älteren Personen ab. Von den Autorinnen wurde vermutet das ältere Menschen weniger Zugang zu technischen Mitteln haben, um an einer Onlinebefragung teilzunehmen. Daher können nur für dieses Teilgebiet in Deutschland bzw. für diese bestimmte Population Ergebnisse abgebildet werden. Gleichwohl war den Autorinnen bewusst, dass bei dieser Form der Befragung die

Ausfallquote höher bzw. die Rücklaufquote der Bögen niedriger ist (vgl. Schnell/ Hill u.a. 2013, S. 351).

Wie in vorherigen Punkten bereits erwähnt, wurden die Gründe der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen bisher kaum speziell untersucht. Die Daten, auf welche sich die Autorinnen beziehen, wurden hauptsächlich in der Dunkelzifferstudie 2003 von Becker/ Hauser u. a. erhoben. Diese wiederum beziehen sich auf die Datenerfassung im NIEP von 1998. Letztlich können die hier entstandenen Ergebnisse nicht signifikant genannt werden. Was heißt, die Ergebnisse können keinen Rückschluss auf einen wirklichen Effekt liefern. Es kann innerhalb dieser Untersuchungen ein Effekt aufgedeckt werden, jedoch wird dieser dadurch noch nicht bewiesen sein. Die Untersuchung müsste mehrfach in einer unabhängigen Reihe durch Zufallsstichproben wiederholt werden, um die sich ergebenden Effekte zu beweisen. Es werden nur Ergebnisse für diesen Teil der untersuchten Population dargelegt (vgl. Schnell/ Hill u.a. 2013, S. 443).

Die Auswertung der Fragebögen erfolgte mit Excel. Hierfür wurde ein Datenblatt mit allen erfragten Erhebungseinheiten (einzelne Personen) und Variablen (Alter, Geschlecht, Schulbildung, Aussagen) erstellt. Für die leichtere Eingabe und Auswertung wurden die Daten kodiert, hierzu wurde ein Kodeplan erstellt (Anlage 2, S. IV). Folgend wurde eine Häufigkeitstabelle (Anhang 3 - 6, S. V - VIII) für jede Variable angefertigt. Dies zielte darauf ab, sich abzeichnende prägnante Aussagen oder neue Erkenntnisse herauszulesen. Des Weiteren erfolgte die Auswertung von Variablen miteinander in Kreuztabellen (Anhang 7 - 9, S. IX - XVI) um eine Abhängigkeit zueinander darzustellen. Es wurden im Anhang nur die von den Autorinnen in der Auswertung als relevant erachteten Kreuztabellen dargestellt und vorher deren auffallende Zusammenhänge zwischen den Aussagen und Geschlecht, Schulabschluss/ Alter analysiert. Letztlich wurden die Häufigkeitstabellen von den Autorinnen genutzt, um die von ihnen gebildeten Hypothesen zu be- oder widerlegen. An bestimmten Stellen in der Auswertung griffen die Autorinnen für die grafische Darstellung der Daten auf Diagramme zurück.

## 5.2 Beschreibung der Befunde (Springer)

Von den in den Umlauf gebrachten Fragebögen erhielten die Autorinnen 211 ausgefüllte Fragebögen zurück, welche komplett in die Auswertung eingegangen sind. Von den 211 waren 129 Frauen (61,14 %), 77 Männer (36,49 %) und 5 Personen (2,37 %) haben keine Angaben zu ihrem Geschlecht gemacht (Anhang 3, S. V).

Teilgenommen haben Menschen in 4 vorgegebenen Altersgruppen. 48 Menschen (22,75 %) im Alter von 18 - 25 Jahren, 76 Menschen (36,02 %) im Alter von 36 - 50 Jahren, 63 Menschen (29,86 %) im Alter von 51 - 66 Jahren, 22 Menschen (10,43 %) im Alter von 67 Jahren und älter. 2 Menschen (0,95 %) haben keine Angabe zu ihrem Alter gemacht (Anhang 3, S. V).

In Bezug auf die Schulbildung, hatten 28 Personen (13,27 %) einen Hauptschulabschluss, 96 Personen (45,50 %) einen Ober-/Mittel-/Realschulabschluss, 80 Personen (37,91 %) das Abitur, 1 Person (0,47 %) keinen Abschluss und 6 Personen (2,84 %) haben keine Angaben zu ihrem Abschluss gemacht (Anhang 3, S. V).

Die ersten 5 Aussagen bezogen sich auf den Nutzen und Aufwand, der mit der Beantragung von Grundsicherung einhergeht. Aussage 1 ‚Die Beantragung von Grundsicherung ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden‘ (Abb. 5 – Aussage 1), beantworteten je 84 Personen (39,81 %) mit ‚Stimme eher zu‘ und ‚Stimme voll zu‘. 5 Personen (2,37 %) ‚stimmten gar nicht zu‘, 11 Personen (5,21 %) ‚stimmten eher nicht zu‘ und 26 Personen (12,32 %) stimmten ‚weder noch‘ zu. Eine Person (0,47 %) machte keine Angabe (Anhang 4, S. VI).

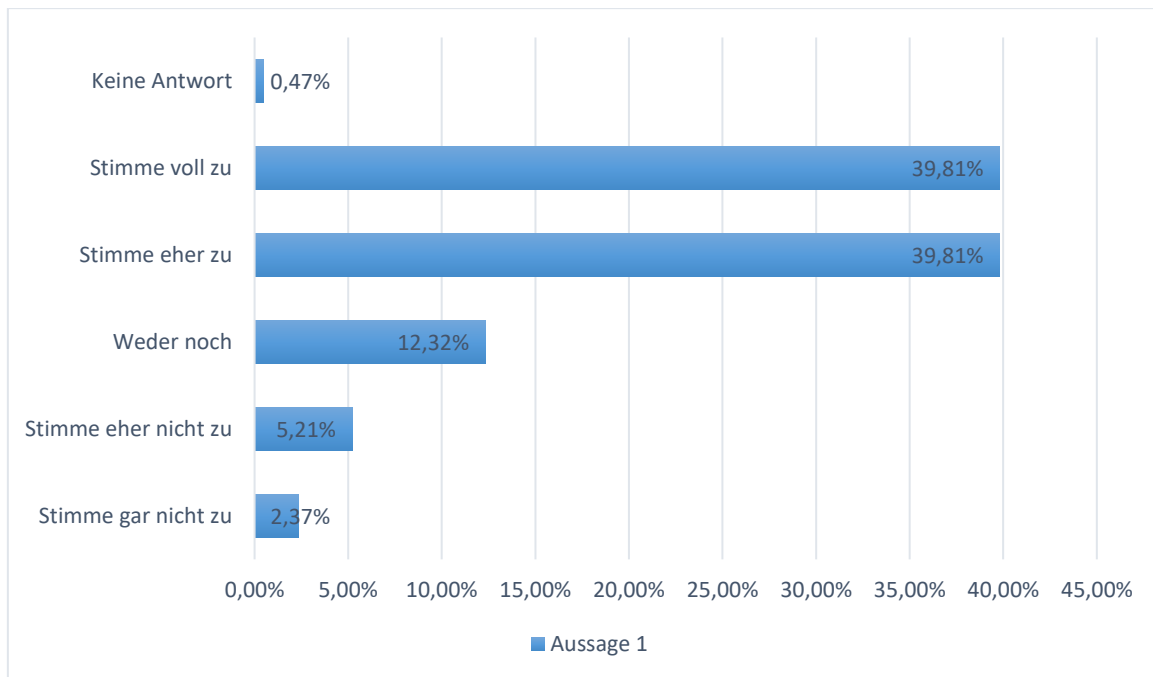


Abb. 5 – Aussage 1

In Aussage 2 ‚Bei einem niedrigen Geldanspruch auf Grundsicherung lohnt sich für mich der Aufwand der Beantragung nicht‘, antworteten 27 der Teilnehmer\*innen (12,80 %) mit ‚Stimme gar nicht zu‘, 50 der Teilnehmer\*innen (23,70 %) mit ‚Stimme eher nicht zu‘. 39 der Teilnehmer\*innen (18,48 %) stimmten für ‚Weder noch‘, 55 Teilnehmer\*innen (26,07 %) meinten ‚Stimme eher zu‘, 38 Teilnehmer\*innen gaben ‚Stimme voll zu‘ an. 2 Teilnehmer\*innen (0,95 %) enthielten sich ihrer Antwort (Anhang 4, S. VI).

Bei Aussage 3 ‚Der Fahrweg zur Beantragung der Grundsicherung ist für mich zu lang‘, antworteten 45 Befragte (21,33 %) mit ‚Stimme gar nicht zu‘, 64 Befragte (30,33 %) mit ‚Stimme eher nicht zu‘, 55 Befragte (26,07 %) mit ‚Weder noch‘, 28 Befragte (13,27 %) mit ‚Stimme eher zu‘, 15 Befragte (7,11 %) mit ‚Stimme voll zu‘ und 4 Befragte (1,90 %) gaben keine Antwort (Anhang 4, S. VI).

In Aussage 4 ging es um die Unterstützung durch Familienangehörige, durch die der Aufwand einer Beantragung nicht betrieben werden muss. 79 der Befragten (37,44 %) ‚stimmten gar nicht zu‘ und 51 der Befragten (24,17 %) ‚stimmten eher nicht zu‘, dass sie den Aufwand aufgrund von Unterstützung nicht betreiben müssten. 47 Befragte (22,27 %) gaben ‚weder noch‘ an, 21 Befragte (9,95 %) ‚stimmten eher zu‘, 12 Befragte (5,69 %) ‚stimmten voll zu‘ und eine Person (0,47 %) machte keine Angabe (Anhang 4, S. VI).

Die Aussage 5 beschäftigte sich mit der Tatsache, bei einer Ablehnung der Grundsicherung in Widerspruch zu gehen. 77 der befragten Personen (36,49 %) ‚stimmten voll zu‘ und 62 Personen (29,38 %) ‚stimmten eher zu‘, dass sie in Widerspruch gehen würden. 25 Personen (11,85 %) ‚stimmten eher nicht zu‘, 11 Personen (5,21 %) ‚stimmten gar nicht zu‘ und 35 Personen (16,59 %) stimmten für ‚weder noch‘. Eine Person (0,47 %) enthielt ihre Stimme (Anhang 4, S. VI).

In den Aussagen 6 bis 12 wurde versucht das Basiswissen der Probanden zur Grundsicherung in Deutschland zu erkunden. In Aussage 6 ging es um die Behörde der Beantragung des Arbeitslosengeldes II. Die Frage war, ob es in der Agentur für Arbeit (früher Jobcenter/ ARGE) beantragt wird (Abb. 6 – Aussage 6/ 7). 104 Befragte (49,29 %) ‚stimmten voll zu‘ und 61 Befragte (28,91 %) ‚stimmten eher zu‘, dass es so ist. 6 Befragte (2,84 %) ‚stimmten eher nicht zu‘ und 2 Befragte (0,95 %) ‚stimmten gar nicht zu‘. 29 Befragte (13,74 %) stimmten für ‚weder noch‘ und 9 Befragte enthielten sich einer Antwort (Anhang 5, S. VII).

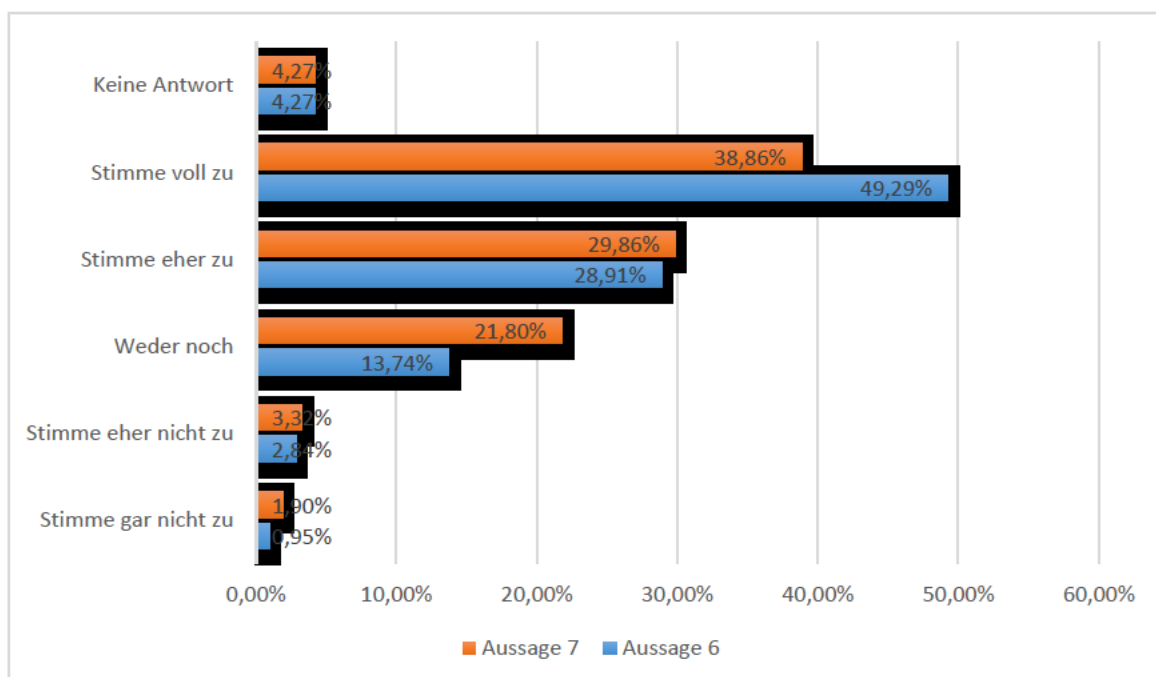


Abb. 6 – Aussage 6/ 7

Aussage 7 bezog sich auf den Fakt, ob Grundsicherung im Alter beim Sozialamt beantragt werden muss (Abb. 6). 4 Personen (1,90 %) gaben ‚Stimme gar nicht zu‘, 7 Personen (3,32 %) gaben ‚Stimme eher nicht zu‘ an. 46 Personen (21,80 %) antworteten ‚Weder noch‘. 63 Personen (29,86 %) gaben ‚Stimme eher zu‘ und 82



Personen (38,86 %) gaben ‚Stimme voll zu‘ an. 9 Personen (4,27 %) gaben keine Antwort (Anhang 5, S. VII).

Bei der Aussage 8 ‚Ich kann trotz Lohn oder Rente zusätzlich Grundsicherung beantragen‘, gaben 14 der Befragten (6,64 %) ‚Stimme gar nicht zu‘ und 20 der Befragten (9,48 %) ‚Stimme eher nicht zu‘ an. 28 der Befragten (13,27 %) antworteten ‚Weder noch‘. Weiterhin 62 der Befragten (29,38 %) gaben ‚Stimme eher zu‘ und 81 der Befragten (38,39 %) gaben ‚Stimme voll zu‘ an. Letztlich 6 der Befragten (2,84 %) gaben keine Antwort (Anhang 5, S. VII).

Zu Aussage 9 ‚Ich muss mein gesamtes Sparguthaben aufbrauchen, bevor ich Grundsicherung beziehen kann‘ (Abb. 7 – Aussage 9), gaben 58 der Teilnehmer\*innen (27,49 %) ‚Stimme gar nicht zu‘ und 51 der Teilnehmer\*innen (24,17 %) ‚Stimme eher nicht zu‘ zurück. 26 Teilnehmer\*innen (12,32 %) stimmten für ‚Weder noch‘. 45 Teilnehmer\*innen (21,33 %) entgegneten mit ‚Stimme eher zu‘ und 25 Teilnehmer\*innen (11,85 %) entgegneten ‚Stimme voll zu‘. Wieder enthielten sich 6 Teilnehmer\*innen (2,84 %) ihrer Stimme (Anhang 5, S. VII).

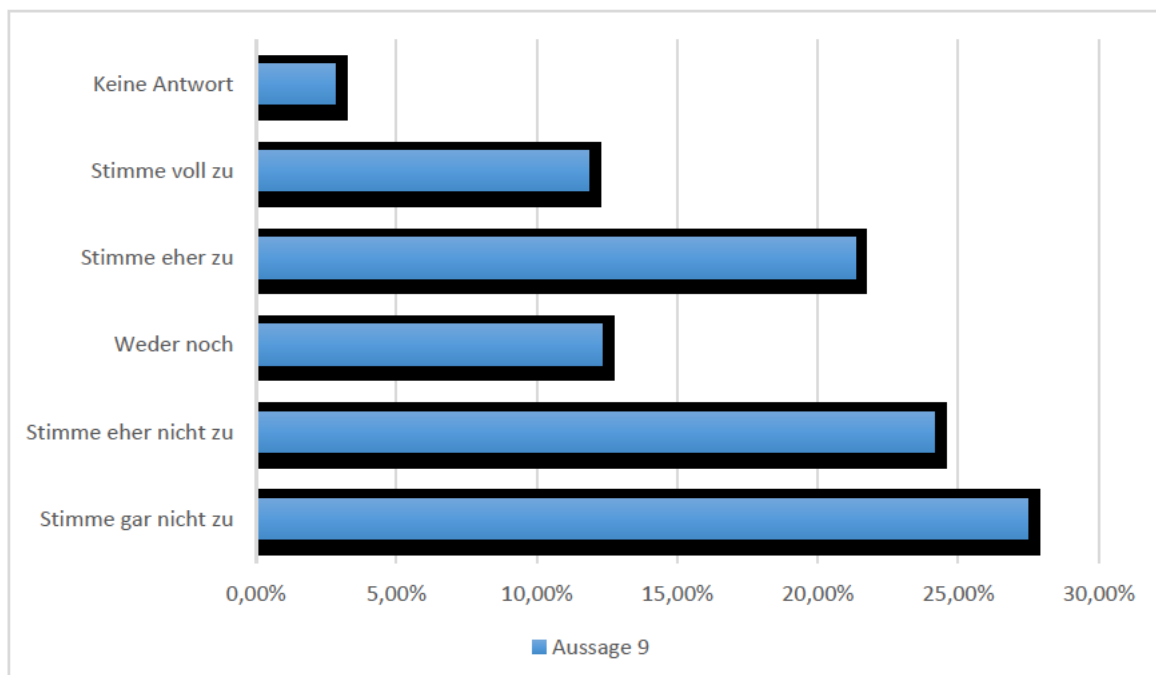


Abb. 7 – Aussage 9

Aussage 10 beschäftigte sich damit, ob die Grundsicherung bei einer späteren Besserstellung wieder zurückgezahlt werden müsste. 81 der Beteiligten (38,39 %) entschieden sich für ‚Stimme gar nicht zu‘, 61 der Beteiligten (28,91 %) entschieden

sich für ‚Stimme eher nicht zu‘. 34 der Beteiligten (16,11 %) entgegneten mit ‚Weder noch‘. 17 der Beteiligten (8,06 %) entschieden sich für ‚Stimme eher zu‘ und 12 der Beteiligten (5,69 %) entschieden sich zu ‚Stimme voll zu‘. Ein weiteres Mal enthielten sich 6 der Beteiligten (2,84 %) einer Aussage (Anhang 5, S. VII).

Aussage 11 befasste sich mit Wohneigentum: ‚Wenn ich Wohneigentum (Haus, Wohnung) besitze, habe ich keinen Anspruch auf Grundsicherung‘. Hierzu meinten 48 der befragten Personen (22,75 %) ‚Stimme gar nicht zu‘ und 63 der befragten Personen (29,86 %) ‚Stimme eher nicht zu‘. 35 der befragten Personen (16,59 %) entschieden auf ‚Weder noch‘. 32 der befragten Personen (15,17 %) gehen, mit ‚Stimme eher zu‘ und 27 der befragten Personen (12,80 %) mit ‚Stimme voll zu‘ davon aus, dass es so ist. 6 der befragten Personen (2,84 %) gaben hier keine Antwort (Anhang 5, S. VII).

Bei der letzten Behauptung zu diesem Fragenbereich, Aussage 12 ‚Lebenspartner\*in oder Kinder müssen die Grundsicherung später zurückzahlen‘, gaben 107 der Befragten (50,71 %) ‚Stimme gar nicht zu‘ und 49 der Befragten (23,22 %) ‚Stimme eher nicht zu‘ an. 35 der Befragten (16,59 %) wählten ‚Weder Noch‘. 11 der Befragten (5,21 %) entschieden auf ‚Stimme eher zu‘ und 4 (1,90 %) auf ‚Stimme voll zu‘. 5 Befragte (2,37 %) gaben keine Antwort (Anhang 5, S. VII).

Die letzten fünf Aussagen, 13 bis 17, bezogen sich auf die Wahrnehmung von Grundsicherungsbezug in der Öffentlichkeit und der damit einhergehenden Stigmatisierung von Grundsicherungsbezieher\*innen. Daher stellte Aussage 13 die Frage, ob den Teilnehmer\*innen der Bezug von Grundsicherung unangenehm wäre. 48 der Teilnehmer\*innen (22,75 %) wählten ‚Stimme gar nicht zu‘, 36 der Teilnehmer\*innen (17,06 %) wählten ‚Stimme eher nicht zu‘ und 32 Teilnehmer\*innen (15,17 %) entschieden sich für ‚Weder noch‘. 51 der Teilnehmer\*innen (24,17 %) entschieden sich für ‚Stimme eher zu‘, 40 Teilnehmer\*innen (18,96 %) für ‚Stimme voll zu‘ und 4 der Teilnehmenden (1,90 %) gaben keine Antwort (Anhang 6, S. VIII).

Aussage 14 besagte: ‚Der Bezug von Grundsicherung wäre mir Bekannten gegenüber peinlich‘. Hierzu antworteten 43 Menschen (20,38 %) mit ‚Stimme gar nicht zu‘, 42 Menschen (19,91 %) mit ‚Stimme eher nicht zu‘ und 39 Menschen (18,48 %) entgegneten mit ‚Weder noch‘. 48 der hierzu Befragten (22,75 %) antworteten mit

‚Stimme eher zu‘, 35 der Befragten (16,59 %) mit ‚Stimme voll zu‘ und 4 der befragten Menschen (1,90 %) gaben keine Antwort (Anhang 6, S. VIII).

Zur Aussage 15: ‚Den Gang zum Amt und dort gesehen zu werden, empfinde ich beschämend‘, entschieden sich 51 Probanden (24,17 %) für ‚Stimme gar nicht zu‘ und 41 Probanden (19,43 %) für ‚Stimme eher nicht zu‘. 32 Probanden (15,17 %) wählten ‚Weder noch‘. 47 Probanden (22,27 %) entschieden auf ‚Stimme eher zu‘ und 35 Probanden (16,59 %) auf ‚Stimme voll zu‘. 5 der Probanden (2,37 %) gaben bei dieser Aussage keine Antwort an (Anhang 6, S. VIII).

Aussage 16 ‚Grundsicherung zu beziehen ist eine Schande‘ (Abb. 8 – Aussage 16), antworteten 103 Personen (48,82 %) mit ‚Stimme gar nicht zu‘, 47 Personen (22,27 %) mit ‚Stimme eher nicht zu‘ und 20 Personen (9,48 %) entschieden sich für ‚Weder noch‘. Weiterhin antworteten 13 Personen (6,16 %) mit ‚Stimme eher zu‘ und weitere 24 Personen (11,37 %) mit ‚Stimme voll zu‘. 4 Personen (1,90 %) enthielten sich einer Antwort (Anhang 6, S. VIII).

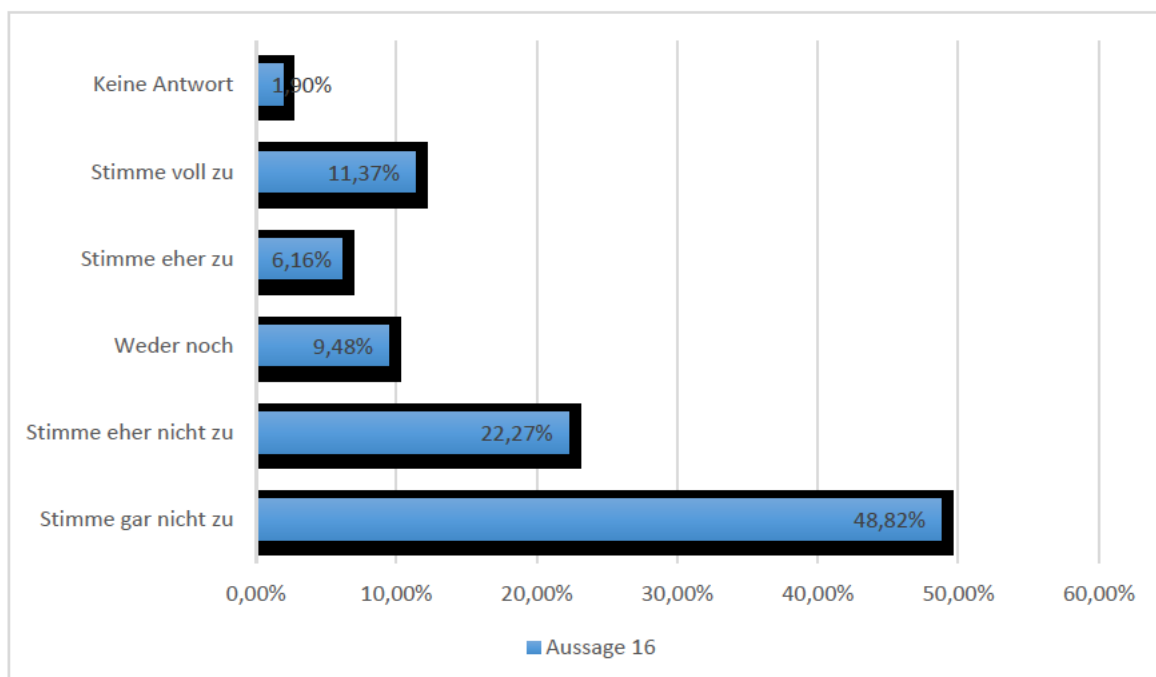


Abb. 8 – Aussage 16

Abschließend stellte Aussage 17 fest: ‚Ich hätte für Alleinerziehende/r oder Paare mit Kind/ern mehr Verständnis, wenn sie Grundsicherung beziehen‘. Dazu entgegneten 19 Befragte (9,00 %) mit ‚Stimme gar nicht zu‘ und 10 Befragte (4,74 %) mit ‚Stimme eher nicht zu‘. 16 Befragte (7,58 %) meinten ‚Weder noch‘. 54 der Befragten (25,59 %)

entschieden auf ‚Stimme eher zu‘, 107 der Befragten (50,71 %) entscheiden auf ‚Stimme voll zu‘ und 5 Befragte (2,37 %) antworteten nicht (Anhang 6, S. VIII).

### 5.3 Analyse (Hertel-Börner)

Zu Beginn der Analyse der Fragebögen werden die Befunde mit den Hypothesen in Bezug gebracht und anschließend folgen weitere Ergebnisse, die sich durch die Befragung ergeben haben. Sollten sich die Angaben der Zustimmung (stimme eher zu/ stimme voll zu) sowie der Ablehnung (stimme gar nicht zu/ stimme eher nicht zu) in der Anzahl nicht überwiegend unterscheiden und somit keine Auffälligkeiten ersichtlich sein, werden diese in der Analyse zusammengefasst.

Die erste Hypothese zu dem Grund *Nutzen-Aufwand* der Nicht -Inanspruchnahme von Grundsicherung - *Je höher der Aufwand für die betroffene Person bei der Beantragung der Grundsicherung und je niedriger der Nutzen ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Grundsicherung nicht beantragt wird* - kann zum Teil bekräftigt werden. Vor allem die erste Aussage ‚Die Beantragung von Grundsicherung ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden‘ findet mit 79,62 % Zustimmung. Dies sind 168 von 211 Teilnehmer\*innen. 39,81 % stimmten eher und 39,81 % stimmten voll zu. Lediglich 7,58 % der Personen sind gegensätzlicher Auffassung. Der bürokratische Aufwand wird als erheblich empfunden und somit stellt dieser Aufwand ein Hindernis für die Betroffenen dar. Außerdem liegt bei Aussage 2 ‚Bei einem niedrigen Geldanspruch auf Grundsicherung lohnt sich für mich der Aufwand der Beantragung nicht‘ das Ergebnis bei 44,08 % stimme zu (stimme eher zu – 26,07 %/ stimme voll zu – 18,01 %). Dies ist ein hoher Anteil an Befragten, der bei einem geringen Anspruch die Leistung nicht beantragen würden. Mit 36,50 % stimmten die Befragten nicht zu (stimme gar nicht zu – 12,80 %/ stimme eher nicht zu – 23,70 %). Die unterschiedliche Zuordnung der Umfrageteilnehmer\*innen ob gar nicht/ eher nicht oder voll/ eher zugestimmt wird, hängt womöglich mit einer konkreten Zahl der Geldleistung zusammen. Zum Beispiel wäre ein Geldanspruch von 50 € für die eine Person lohnenswert, jedoch für eine andere nicht. Ein größerer Teil empfindet den Ausgleich zwischen Nutzen und Aufwand bezüglich der Höhe der Geldleistung als bedeutsam. Demzufolge würde sich für 44,08 % der Befragten der Aufwand mehr lohnen, wenn der Geldanspruch höher wäre. Als Widerspruch zur Hypothese 1 kann man die Aussage 3 sehen. Für die Mehrheit der Befragten (51,66 %) ist der Fahrweg nicht zu lang. Dies kann an der tatsächlichen Entfernung zum Amt liegen oder die

Entfernung wird nicht als Hindernis gesehen. 20,38 % empfinden den Fahrweg als zu lang. Des Weiteren würden 65,87 % der Teilnehmer\*innen bei Ablehnung einen Widerspruch einlegen (Aussage 5) (Anhang 4 – Aussage 1 - 5, S. VI). Diesen Mehraufwand würde die Mehrheit auf sich nehmen, um die Leistung dennoch zu erhalten. Dies spricht außerdem gegen die Hypothese 1. Erkennen lässt sich, dass ein gewisser Teil der Personen den Aufwand, den eine Beantragung der Grundsicherung mit sich bringt oder den Aufwand, den sie vermuten, scheuen. In der Befragung wurden nur Personen befragt, welche noch nie Grundsicherung bezogen haben. Diesbezüglich lässt sich vermuten, dass sie den konkreten Ablauf bzw. Aufwand einer Beantragung nicht kennen. Dennoch sind diese Befunde entstanden.

Die vierte Aussage in der Gruppierung *Nutzen-Aufwand* handelte von der Unterstützung durch Familienangehörige, wodurch der Aufwand einer Beantragung nicht betrieben werden muss. Die Mehrheit der Befragten (61,61 %) kann nicht von Lebenspartner\*in, Eltern, Kindern oder Enkeln unterstützt werden. Dies unterschied sich in 37,44 %, die gar nicht und 24,17 %, die eher nicht unterstützt werden können (Anhang 4, S. VI). Der Hintergrund des Unterschieds könnte sein, dass nicht jeder Angehörige, der bei Aussage 4 aufgelistet war, vorhanden ist oder nicht jeder Angehörige in der Lage oder nur zum Teil in der Lage wäre, diese Unterstützung zu leisten.

Bei den *Nutzen-Aufwand*-Aussagen 1 bis 5 lässt sich zu der Antwortkategorie 'weder noch' sagen, dass sie im Schnitt bei 12 bis 26 % liegt. Die höchsten Werte hatten hierbei die Aussagen 2, 3 und 4. Diese waren der 'Verzicht der Beantragung bei niedrigem Geldanspruch', die 'Länge des Fahrweges zum Amt' sowie der 'Verzicht der Beantragung aufgrund der möglichen Unterstützung durch Angehörige' (Anhang 4, S. VI). Die 'weder noch'-Angaben lassen sich auf mehrere Gründe zurückführen, z. B. die Unwissenheit betreffend der Strecke zum Amt oder des Ablaufes/ der Aufwandshöhe einer Beantragung uvm. Bezüglich der Aussage 4 sind wahrscheinlich keine Familienmitglieder vorhanden, welche Unterstützung leisten können oder für die Befragten kommt es nicht in Frage, Unterstützung/ Geld von Familienangehörigen anzunehmen.

Zum Grund der Nicht-Inanspruchnahme *Basiswissen* wurde durch die theoretische Ausarbeitung folgende zweite Hypothese gebildet: *Je besser und aktueller die*

*Kenntnisse bezüglich des Grundsicherungssystems sind, desto wahrscheinlicher ist eine Beantragung dieser Leistung.* Im Fragebogen umfasste sie die Aussagen 6 bis 12. Fast die Hälfte (49,29 %) der Befragten sind sich vollkommen sicher, dass das Arbeitslosengeld II bei der Bundesagentur für Arbeit beantragt wird. 28,91 % stimmen der Aussage 6 eher zu. Zusammengefasst wissen demzufolge 78,20 %, in welchem Amt das ALG II beantragt wird. Nur 8 Personen (3,79 %) wissen es nicht. Ein ähnliches Ergebnis gab es bei Aussage 7. 68,72 % (38,86 % stimmen voll zu/ 29,86 % stimmen eher zu) sind sich bewusst, dass die Grundsicherung im Alter auf dem Sozialamt beantragt wird. Die Zahl derer, die es nicht wissen, liegt bei 11 Personen (5,22 %). Bei Aussage 8 'Ich kann trotz Lohn oder Rente zusätzlich Grundsicherung beantragen' ist sich die Mehrheit einig: 67,77 % stimmen zu und 16,12 % stimmen nicht zu. Dieses Resultat zeigt sich ebenso in Aussage 10, ob die Grundsicherung zurückgezahlt werden muss, wenn man später wieder besser gestellt ist. 67,30 % (38,39 % stimmen gar nicht zu/ 28,91 % stimmen eher nicht zu) sind der Ansicht, dass die Grundsicherung bei Besserstellung nicht zurückgezahlt werden muss. Nur 13,75 % sind gegenteiliger Meinung. Ebenso bei Aussage 12 'Lebenspartner\*in oder Kinder müssen die Grundsicherung später zurückzahlen' ist das Gleiche zu erkennen. Über die Hälfte (50,71 %) aller Befragten stimmen der Aussage gar nicht zu und 23,22 % stimmen eher nicht zu. Insgesamt sind das 73,93 %, die ihrer Kenntnis nach sagen, dass der/die Lebenspartner\*in oder Kinder die Grundsicherung nicht zurückzahlen müssen und somit richtig liegen. Lediglich 7,11 % sind konträrer Ansicht. An diesen fünf Aussagen (6, 7, 8, 10 und 12), welche sich in den Ergebnissen ähneln, ist zu erkennen, dass der größere Teil aller Beteiligten ein gutes Wissen bezüglich der gestellten Grundsicherungsfragen hat. Diese Befunde sprechen gegen unsere Hypothese 2. Demzufolge steht den meisten Personen der Umfrage die Unkenntnis nicht im Wege, um Grundsicherung zu beantragen. Jedoch gibt es zwei Aussagen (9 und 11) des *Basiswissens*, in denen eine Unsicherheit der Befragten zu erkennen ist. In Aussage 9 sagen 33,18 %, dass das gesamte Sparguthaben aufgebraucht werden muss, bevor Grundsicherung bezogen werden kann. Dies untergliedert sich in 11,85 % voller Zustimmung und 21,33 % teilweiser Zustimmung. Über die Hälfte (51,66 % - 27,49 % stimmen gar nicht zu/ 24,17 % stimmen eher nicht zu) haben die Wissensaussage richtig beantwortet. Dennoch sind es fast 1/3 der Befragten, die falsch informiert sind. Ebenfalls zeigt sich eine Falschinformation in Aussage 11 'Wenn ich Wohneigentum (Haus, Wohnung) besitze, habe ich keinen Anspruch auf

Grundsicherung`. Hierbei stimmen 27,97 % zu und 52,61 % nicht zu (Anhang 5, S. VII). Trotz der Mehrheit, welche richtig liegt, ist die Anzahl der Unkenntnis höher, als in den anderen *Basiswissen*-Aussagen. Im Vergleich der Aussagen 6 bis 12 überwiegen die Kenntnisse. Dies bezieht sich jedoch nur auf die ausgewählten Wissensaussagen. Womöglich ist es bei spezielleren Fragen anders. Der kleinere Teil der Unwissenheit bzw. die größere Unsicherheit in Aussage 9 und 11 lassen dennoch vermuten, dass die Unwissenheit ein Grund der Nicht-Beantragung sein kann.

In Bezug auf die Hypothese 2 lässt sich feststellen, dass spezielle Fragen (Sparguthaben und Wohneigentum) schlechteres bzw. inaktuelles Wissen zeigen, jedoch die Mehrheit aller Befragten gut und aktuell informiert ist. Die Hypothese 2 kann durch diese Umfrage nicht bestätigt werden. Folglich müssen bei den Aussagen des Basiswissens die Kreuztabellen beachtet werden. Welche Untergruppen der Befragten (Geschlecht, Alter oder Bildungsabschluss) sind besser oder nicht aktuell informiert? Dies ist nach den Abschnitten der Auswertung der Hypothesen zu finden.

Die „weder noch“ - Angaben bei den *Basiswissen*-Aussagen liegen zwischen 12 und 22 %. Den niedrigsten Wert hatte die Aussage 9 (‘Das gesamte Sparguthaben muss aufgebraucht werden bevor Grundsicherung bezogen werden kann’). Aussage 7 (‘Grundsicherung im Alter wird beim Sozialamt beantragt’) hatte den größten Wert (Anhang 5, S. VII). Bei diesen Aussagen handelt es sich um Kenntnisbefragungen, bezogen auf ausgewählte Sachverhalte. Dementsprechend lässt sich vermuten, dass diese ‘weder noch’ - Angaben auf Unwissenheit oder Unentschlossenheit zurückzuführen sind. Gleichwohl könnte die Zustimmung sowie die Ablehnung nicht zutreffend gewesen sein und somit bliebe nur das ‘weder noch’.

Die dritte Hypothese (*Stigmatisierung und Wahrnehmung*) war: *Wenn eine Person den Bezug von Grundsicherung als unangenehm empfindet oder von einem gesellschaftlich negativen Bild dieser geprägt ist, dann ist die Wahrscheinlichkeit der Beantragung der besagten Leistung gering.* Zur Bestätigung oder Widerlegung der Hypothese 3 müssen nunmehr die Aussagen 13 bis 16 im Fragebogen begutachtet werden. Bei der Aussage 13, ob der Bezug von Grundsicherung den Befragten unangenehm wäre, ist es 39,81 % der Teilnehmer\*innen nicht unangenehm und 43,13 % wäre es unangenehm. Bei dieser Aussage lässt sich erkennen, dass jeweils ca. 40 % der Befragten unterschiedlicher Meinung sind. Dies spricht für die Hypothese 3,

selbst wenn 39,81 % sagen, es ist ihnen nicht unangenehm, denn 43,13 % der Personen steht dieses unbehagliche Gefühl im Weg somit wäre die Wahrscheinlichkeit der Beantragung dieser Gruppe geringer als der anderen Gruppe. Die gleiche Schlussfolgerung kann bei Aussage 14 und 15 getroffen werden, da verhält sich das Resultat ähnlich. Bei Aussage 14 wären 39,34 % der Bezug von Grundsicherung Bekannten gegenüber peinlich und 40,29 % nicht. Das Empfinden von Peinlichkeit kann ein starkes Hindernis in einer Gesellschaft sein und somit ein ausschlaggebender Grund der Nicht-Beantragung. Aussage 15 - 'Der Gang zum Amt und dort gesehen zu werden, empfinde ich beschämend' - stimmten 43,60 % nicht zu und 38,86 % stimmten zu. Hierbei gibt es ebenso einen höheren Anteil aller Befragten, die eine gewisse Scham beim Gang zum Amt empfinden würden. Der Begriff „Amt“ bzw. dieser Ort ist für die Befragten ein mit Scham behafteter Raum, an dem sie ungern gesehen werden möchten. Bezüglich Aussage 13, 14 und 15 wären die Zusammenhänge zwischen Alter, Geschlecht und Bildungsabschluss interessant, welche in den nächsten Textabschnitten zu finden sind. Bei Aussage 16 ist es für 71,09 % keine Schande, Grundsicherung zu beziehen, was einen sehr hohen Anteil darstellt. Dies unterteilt sich in 48,82 %, die der Aussage 'Grundsicherung zu beziehen ist eine Schande' gar nicht zustimmen und 22,27 % die eher nicht zustimmen. Die Mehrheit der gesamten Nicht-Zustimmung ist sich vollkommen sicher. Ein kleiner Teil der Umfrageteilnehmer\*innen ist anderer Meinung. 11,37 % stimmen der Aussage voll zu und 6,16 % stimmen eher zu (Anhang 6, S. VIII). Bei diesen Teilnehmer\*innen lässt sich mit Sicherheit vermuten, dass sie niemals Grundsicherung beziehen würden. Diese Annahme beruht auf dem Wort 'Schande'. Diese Wortwahl ist von den Autorinnen bewusst gewählt worden, da es ein sehr negativ behaftetes Wort ist und es mit Verachtung bzw. Ehrlosigkeit einhergeht. Die Hypothese 3 kann aufgrund der Resultate bekräftigt werden. Die Wahrscheinlichkeit der Beantragung von Grundsicherung durch die Umfrageteilnehmer\*innen, welche die Grundsicherung als unangenehm, peinlich gegenüber Anderen oder sogar als Schande empfinden, ist geringer als bei den Personen anderer Meinung. Die Scham und die unguuten Gefühle hindern die betroffenen Personen daran.



Bei Aussage 17 wurde Verständnis gegenüber bestimmten Grundsicherungsbezieher\*innen (Alleinerziehende/r, Paare mit Kindern) mit 76,30 % signalisiert. 50,71 % davon stimmen hierbei voll zu. Lediglich 13,74 % hätten kein Verständnis (Anhang 6, S. VIII). Hierbei ist das Einfühlungsvermögen bedeutsam, denn die Mehrheit hat dies für Menschen in besonderen Lebenslagen.

Bei den Aussagen 13 bis 15 (*Stigmatisierung und Wahrnehmung*) hielten sich die Anzahl der ´weder noch` - Angaben im Bereich von 15 bis 18 %. Dies ist im Vergleich zu anderen ´weder noch` - Aussagen durchschnittlich. Bei diesen Aussagen lässt sich vermuten, dass die Antwortfestlegung zu persönlich ist. Denn es handelt sich um Empfindungen und Gefühle, welche die Befragten nicht preisgegeben haben oder ihnen die Antwort selbst unangenehm ist. Die ´weder noch` - Angaben halten sich bei Aussage 16 und 17 (*Stigmatisierung und Wahrnehmung*) beide unter 10 % (Anhang 6, S. VIII). Dies ist im Durchschnitt eine hohe Entscheidungsquote bezüglich der anderen Antwortkategorien, d.h. bei diesen zwei Aussagen ist es den Befragten leichter gefallen, eine Entscheidung zur Zustimmung oder Ablehnung zu treffen.

In den folgenden Abschnitten werden die Zusammenhänge zwischen den Aussagen 1 bis 17 und den soziodemografischen Fragen analysiert. Diese wurden durch Kreuztabellen in Bezug zueinander gebracht. Auffälligkeiten zeigten sich bei den *Nutzen-Aufwand-* Aussagen (1 - 5). Bei der ersten Aussage zum bürokratischen Aufwand gab es wenige Angaben, die keinen erheblichen Aufwand bei einer Beantragung sahen. Diese besagten Angaben kamen nur von den Altersgruppen jünger als 67+. 86,36 %<sup>4</sup> in der letzten Altersgruppe verbinden einen erheblichen Aufwand mit einer Beantragung und die restlichen 13,64 %<sup>4</sup> der Personen dieser Gruppe wählten ´weder noch` (Abb. 9 – Aussage 1/ Alter) (Anhang 7, S. IX).

---

<sup>4</sup> N 67+ Jahre = 22

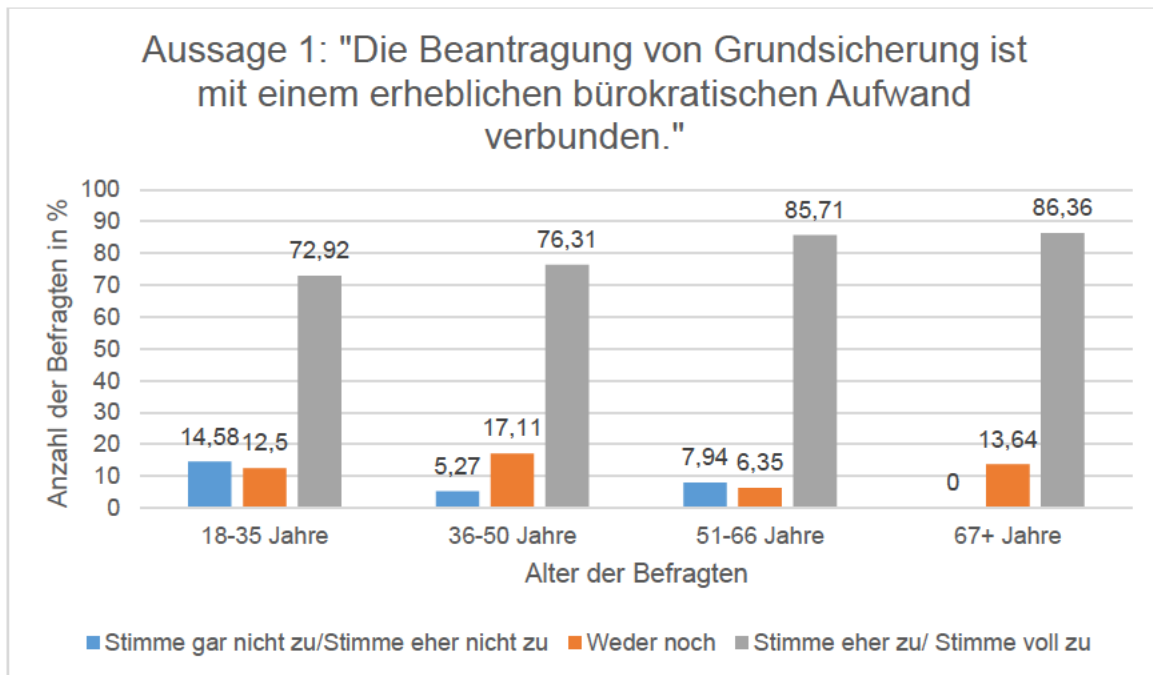


Abb. 9 – Aussage 1/ Alter

Bei Aussage 2 ist zu erkennen, dass die Befragten mit Hauptschulabschluss häufiger zustimmten als ablehnten. 57,14 %<sup>5</sup> der Personen mit Hauptschulabschluss sind der Ansicht, dass sich der Aufwand einer Beantragung bei niedrigem Geldanspruch nicht lohne. Bei den anderen Bildungsabschlüssen ist es weniger (Anhang 8, S. XIII). Die Zustimmung bei Aussage 3, ob der Fahrweg zur Beantragung zu lang ist, steigt mit dem Alter. 12,50 %<sup>6</sup> bei den 18 – 35 -Jährigen, 17,11 %<sup>7</sup> bei den 36 – 50 -Jährigen, 23,81 %<sup>8</sup> bei den 51 – 66 -Jährigen und 40,91 %<sup>9</sup> bei den 67+ -Jährigen ist der Fahrweg zur Beantragung von Grundsicherung zu lang (Anhang 7, S. IX). Des Weiteren zeigt sich bei Aussage 3, dass die Befragten mit Hauptschulabschluss die höchste Zustimmungsquote haben. Der Fahrweg ist für die Personen mit Hauptschulabschluss zu 42,86 %<sup>5</sup>, mit Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss zu 17,71 %<sup>10</sup> und mit Abitur zu 16,25 %<sup>11</sup> zu lang (Anhang 8, S. XIII). Bei Aussage 4 deutet sich eine Besonderheit im Alter der Befragten an. Die Unterstützung von Familienangehörigen, um den Aufwand einer Beantragung nicht betreiben zu müssen,

<sup>5</sup> N Hauptschulabschluss = 28

<sup>6</sup> N 18 – 35 Jahre = 48

<sup>7</sup> N 36 – 50 Jahre = 76

<sup>8</sup> N 51 – 66 Jahre = 63

<sup>9</sup> N 67+ Jahre = 22

<sup>10</sup> N Ober-/Mittel-/Realschulabschluss = 96

<sup>11</sup> N Abitur = 80

nimmt mit dem Alter zu. In der Altersgruppe 18 – 35 Jahren können 8,33 %<sup>12</sup> der Menschen unterstützt werden. 9,21 %<sup>13</sup> der Personen in der Altersspanne von 36 – 50 Jahren und von 51 – 66 Jahren sind es 17,46 %<sup>14</sup> Personen. In der letzten Altersgruppe 67+ sind es 45,45 %<sup>15</sup> der Personen, die unterstützt werden können (Anhang 7, S. IX).

Aussagen 6 bis 12 zum *Basiswissen* zeigen ebenfalls Auffälligkeiten. Bei Aussage 6 und 7, bei welchen Ämtern die Grundsicherungsleistungen bezogen werden müssen, liegt die jüngste Altersgruppe (18 – 35 Jahre) mit 93,75 %<sup>16</sup> (Aussage 6) und 79,17 %<sup>16</sup> (Aussage 7) in ihren Angaben richtig. Mit steigendem Alter nehmen die falschen Aussagen zu (Anhang 7, S. IX - X). Bei Aussage 8 - 'Ich kann trotz Lohn oder Rente zusätzlich Grundsicherung beantragen' - haben die Teilnehmer\*innen mit Hauptschulabschluss im Vergleich zu den anderen Bildungsabschlüssen die höchste Falschaussage. 28,57 %<sup>16</sup> mit Hauptschulabschluss, 15,63 %<sup>17</sup> mit Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss und 13,75 %<sup>18</sup> mit Abitur lagen mit ihren Angaben nicht korrekt (Anhang 8, S. XIII). Die ältesten Umfrageteilnehmer\*innen (67+ Jahre) sowie diejenigen mit Hauptschulabschluss lagen am häufigsten falsch und am wenigsten richtig bezüglich der Aussage 9, sein gesamtes Sparguthabe vor Grundsicherungsbezug aufzubrauchen (Abb. 10 – Aussage 9/ Bildungsabschluss) (Anhang 7, S. X/ Anhang 8, S. XIII).

---

<sup>12</sup> N 18 – 35 Jahre = 48

<sup>13</sup> N 36 – 50 Jahre = 76

<sup>14</sup> N 51 – 66 Jahre = 63

<sup>15</sup> N 67+Jahre = 22

<sup>16</sup> N Hauptschulabschluss = 28

<sup>17</sup> N Ober-/Mittel-/Realschulabschluss = 96

<sup>18</sup> N Abitur = 80

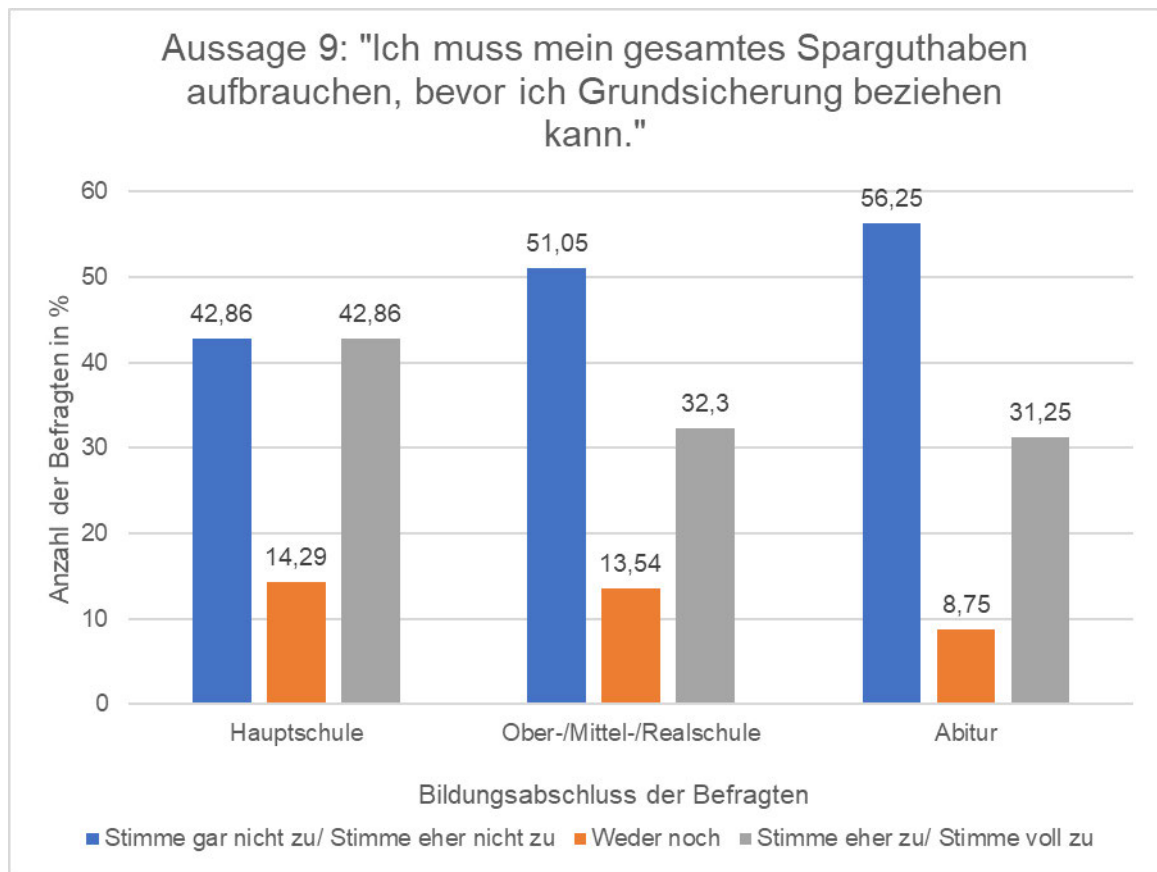


Abb. 10 – Aussage 9/ Bildungsabschluss

Es erwies sich außerdem bei Aussage 10, dass mehr Befragte mit Abitur wussten, dass die Grundsicherung bei Besserstellung nicht zurückgezahlt werden muss. Mit Abitur lagen 80 %<sup>19</sup>, mit Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss 62,50 %<sup>20</sup> und mit Hauptschulabschluss 50 %<sup>21</sup> richtig (Anhang 8, S. XIV). Bei Aussage 11 zeigte sich das Gleiche wie bei Aussage 9. Die 67+ -Jährigen sowie diejenigen mit Hauptschulabschluss lagen am häufigsten falsch und am wenigsten richtig hinsichtlich einer Beantragung von Grundsicherung bei Wohneigentum (Abb. 11 – Aussage 11/ Alter) (Anhang 7, S. X/ Anhang 8, S. XIV).

<sup>19</sup> N Abitur = 80

<sup>20</sup> N Ober-/Mittel-/Realschulabschluss = 96

<sup>21</sup> N Hauptschulabschluss = 28

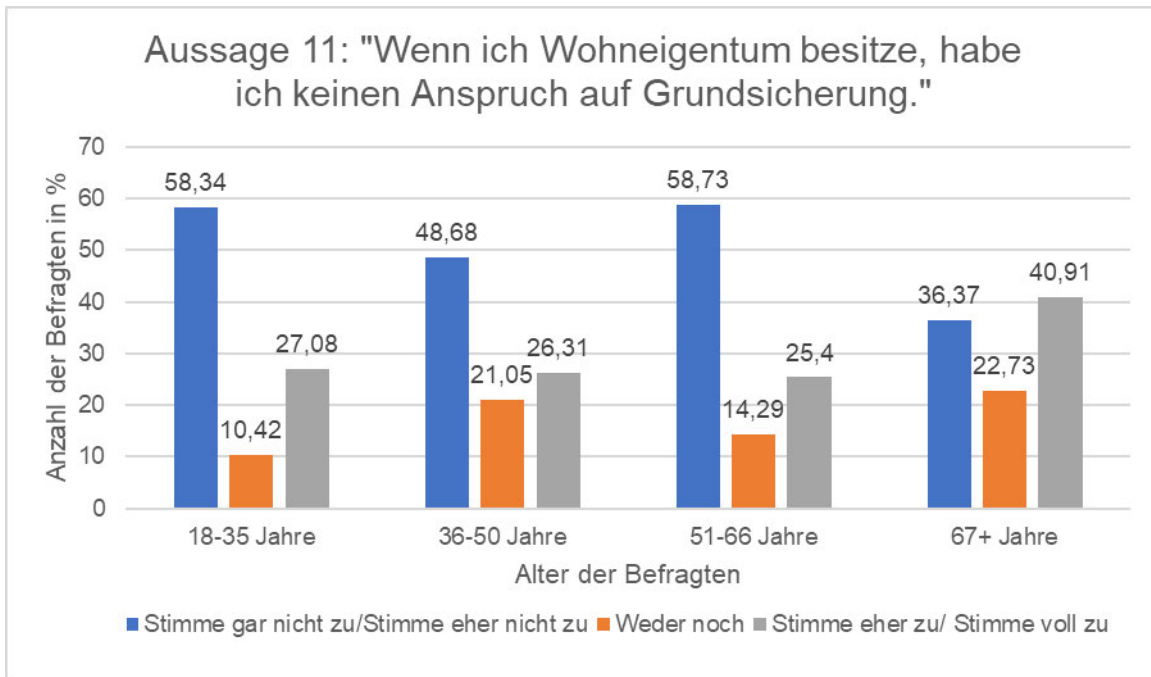


Abb. 11 – Aussage 11/ Alter

‘Lebenspartner\*in oder Kinder müssen die Grundsicherung später zurückzahlen` war die Aussage 12. Hier ist anzuführen, dass die letzte Altersgruppe (67+ Jahre) (18,19 %<sup>22</sup>) den höchsten Stand der Zustimmung im Vergleich zu den anderen drei Altersgruppen (10,41 %<sup>23</sup>; 1,32 %<sup>24</sup> und 7,94 %<sup>25</sup>) hatte (Anhang 7, S. X). Zusätzlich gab es bei der Aussage 12 eine Besonderheit bei den Bildungsabschlüssen und deren Antwortmenge. Die Umfrageteilnehmer\*innen mit Hauptschulabschluss lagen mit ihren Antworten zu 17,86 %<sup>26</sup>, Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss zu 9,37 %<sup>27</sup> und Abitur zu 1,25 %<sup>28</sup> falsch (Anhang 8, S. XIV).

<sup>22</sup> N 67+ Jahre = 22

<sup>23</sup> N 18 – 35 Jahre = 48

<sup>24</sup> N 36 – 50 Jahre = 76

<sup>25</sup> N 51 – 66 Jahre = 63

<sup>26</sup> N Hauptschulabschluss = 28

<sup>27</sup> N Ober-/Mittel-/Realschulabschluss = 96

<sup>28</sup> N Abitur = 80

Der letzte Grund der Nicht-Inanspruchnahme war *Stigmatisierung und Wahrnehmung*. Folglich werden die Auffälligkeiten der Aussagen 13 bis 17 aufgezählt. `Der Bezug von Grundsicherung wäre mir unangenehm` war Aussage 13. In den Altersspannen gab es bei der Beantwortung einen Unterschied. Das Gefühl des Unbehagens nimmt mit dem Alter aufwärts zu. Die geringste Nicht-Zustimmung der Aussage hat die älteste Altersspanne (67+ Jahre) mit 13,64 %<sup>29</sup>. In den anderen Altersgruppen hält es sich in der Waage (Anhang 7, S. XI). Außerdem gibt es bei dem Ergebnis zu Aussage 13 eine weitere Auffälligkeit bei der Betrachtung der Verteilung bei den Bildungsabschlüssen. Bei den Befragten mit Hauptschul- und Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss überwiegt die Zustimmung der Aussage. Bei den Personen mit Abitur ist es das Gegenteil, da überwiegen die Antworten der Ablehnung (Abb. 12 – Aussage 13/ Bildungsabschluss) (Anhang 8, S. XIV).

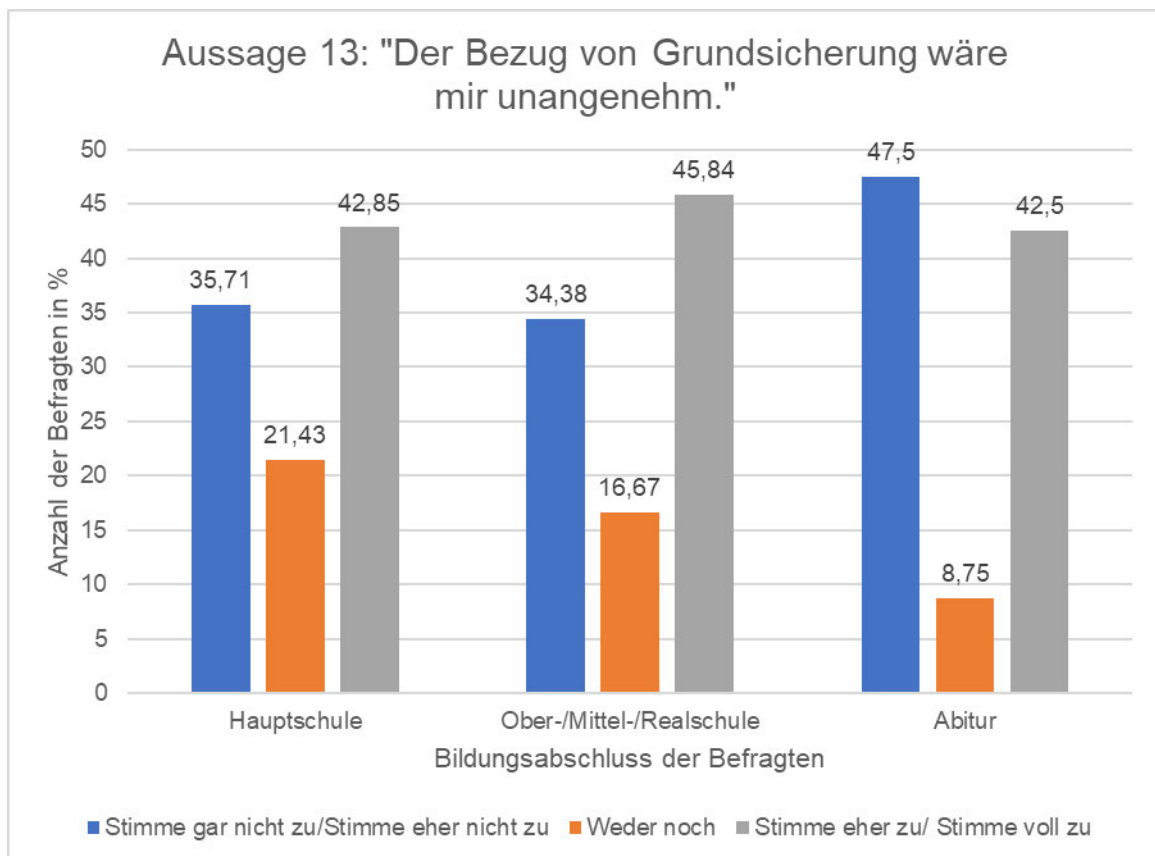


Abb. 12 – Aussage 13/ Bildungsabschluss

<sup>29</sup> N 67+Jahre = 22

Bei der 14. Aussage überwiegt in fast allen Altersgruppen die Zustimmung, dass der Bezug von Grundsicherung gegenüber Bekannten peinlich ist. Bei der Altersspanne 36 – 50 Jahren hingegen verhält es sich andersherum (Zustimmung: 23,68 %<sup>30</sup> Ablehnung: 50 %<sup>30</sup>) (Anhang 7, S. XI). Einen weiteren Unterschied gibt es bei der Zuordnung nach den Bildungsabschlüssen. Bei den Umfrageteilnehmer\*innen mit Hauptschulabschluss und denen mit Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss ist die Zustimmung höher und bei denen mit Abitur dominiert die Ablehnung der Aussage 14. Den Personen mit Abitur wäre es Bekannten gegenüber weniger peinlich, Grundsicherung zu beziehen, als den Personen mit niedrigerem Bildungsabschluss (Abb. 13 – Aussage 14/ Bildungsabschluss) (Anhang 8, S. XV).

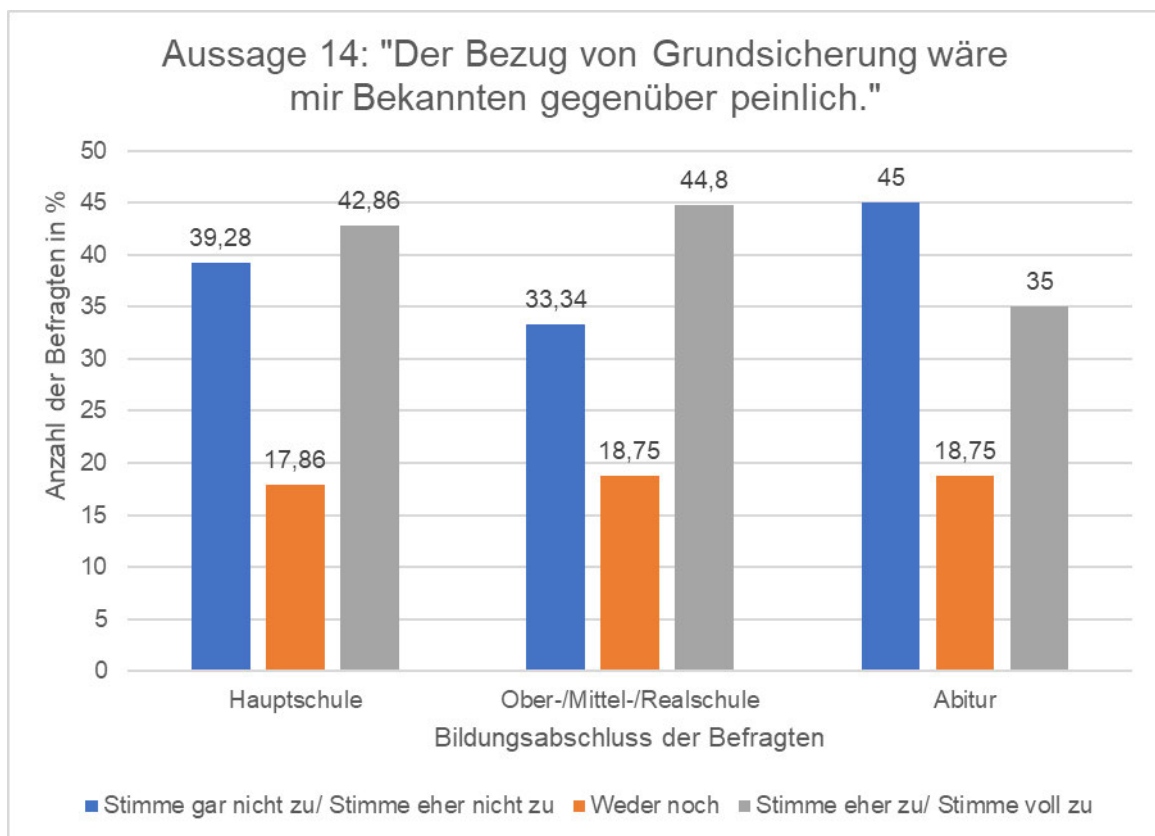


Abb. 13 – Aussage 14/ Bildungsabschluss

<sup>30</sup> N 36 – 50 Jahre = 76

Bei Aussage 15 'Den Gang zum Amt und dort gesehen zu werden, empfinde ich beschämend', kommt die höchste Zustimmung von den zwei ältesten Altersgruppen (51 – 66 Jahre: 47,62 %<sup>31</sup>/ 67+ Jahren: 50 %<sup>32</sup>). Die größte Ablehnung der Aussage kommt von den zwei jüngsten Altersgruppen (18 – 35 Jahre: 47,92 %<sup>33</sup>/ 36 – 50 Jahre: 51,32 %<sup>34</sup>) (Abb. 14 – Aussage 15/ Alter) (Anhang 7, S. XI).

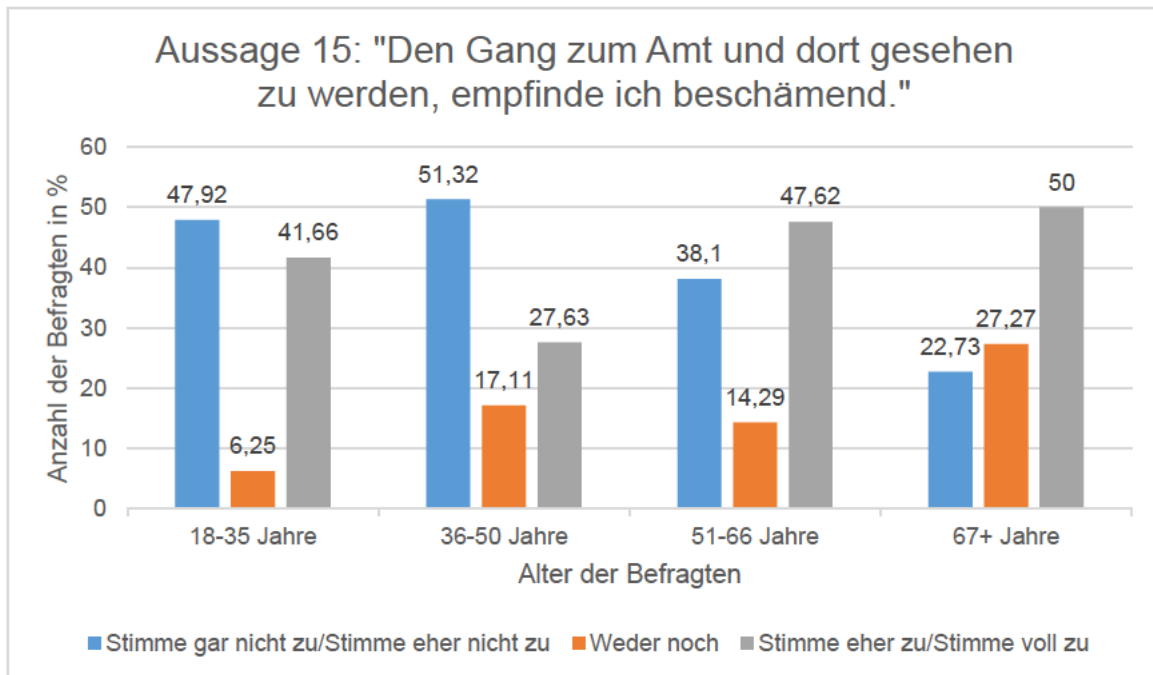


Abb. 14 – Aussage 15/ Alter

Des Weiteren zeigt sich bei der 16. Aussage, dass vor allem die älteren Umfrageteilnehmer\*innen zustimmen. 50 %<sup>32</sup> der 67+ -Jährigen und 20,63 %<sup>31</sup> der 51 – 66 -Jährigen empfinden den Bezug von Grundsicherung als eine Schande. Bei den jüngeren Befragten wird die Zustimmung deutlich geringer (18 – 35 Jahre: 12,50 %<sup>33</sup>/ 36 – 50 Jahre: 7,89 %<sup>34</sup>) (Anhang 7, S. XI). Ebenfalls gibt es Besonderheiten bei den Bildungsabschlüssen. Die größte Zahl der Ablehnung bei der Aussage 16 'Grundsicherung zu beziehen ist eine Schande' kommt von Personen mit Abitur (81,25 %<sup>35</sup>) und die niedrigsten von Menschen mit Hauptschulabschluss (57,14%<sup>36</sup>) und Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss (66,67 %<sup>37</sup>) (Anhang 8, S. XV). Bei den

<sup>31</sup> N 51 – 66 Jahre = 63

<sup>32</sup> N 67+Jahre = 22

<sup>33</sup> N 18 – 35 Jahre = 48

<sup>34</sup> N 36 – 50 Jahre = 76

<sup>35</sup> N Abitur = 80

<sup>36</sup> N Hauptschulabschluss = 28

<sup>37</sup> N Ober-/Mittel-/Realschulabschluss = 96



Ergebnissen, aufgeteilt nach dem Geschlecht, gab es bis jetzt keine bedeutenden Unterschiede. Einzig bei Aussage 16: Männer gaben mit einer größeren Zahl an, dass der Grundsicherungsbezug eine Schande ist. Die weiblichen Befragten stimmten der Aussage 16 mit 14,73 %<sup>38</sup> und die männlichen mit 22,08 %<sup>39</sup> zu (Anhang 9, S. XVI). Das Verständnis für Menschen in besonderen Lebenslagen und deren Grundsicherungsbezug (Aussage 17) nimmt mit dem Alter abwärts zu. Junge Befragte haben mehr Verständnis für Alleinerziehende/r oder Paare mit Kind/ern, wenn sie Grundsicherung beziehen als ältere Befragte (Anhang 7, S. XII). Ebenfalls haben Teilnehmer\*innen mit Hauptschulabschluss hierzu das wenigste Verständnis (60,71 %<sup>40</sup>) und das größte Unverständnis (25 %<sup>42</sup>). Die Befragten mit Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss und Abitur lehnten die Aussage 17 'Ich hätte für Alleinerziehende/r oder Paare mit Kind/ern Verständnis, wenn sie Grundsicherung beziehen' im Vergleich (Hauptschulabschluss: 25 %<sup>42</sup>) mit geringen 9,38 %<sup>41</sup> und 15 %<sup>42</sup> ab (Anhang 8, S. XV).

Es können mehrere Faktoren eine Rolle spielen, weshalb diese Auffälligkeiten/ Besonderheiten bei der Betrachtung der Zusammenhänge zwischen den Aussagen 1 bis 17 und den soziodemografischen Fragen entstanden sind. Die jüngeren Personen erwiesen sich als besser informiert bezüglich der abgefragten Kenntnisse (*Basiswissen*) und zeigten mehr Verständnis gegenüber Menschen in besonderen Lebenslagen bei Grundsicherungsbezug (*Stigmatisierung und Wahrnehmung*). Außerdem empfanden die jüngeren Befragten das geringste Gefühl der Unbehaglichkeit, beim Amt gesehen zu werden und sie sahen im Bezug von Grundsicherung die geringste Schande (*Stigmatisierung und Wahrnehmung*). Bei den älteren Umfrageteilnehmer\*innen war dies der gegenteilige Fall. Mit dem Alter ansteigend werden das Unbehagen und die Peinlichkeit größer. Dass Grundsicherungsbezug eine Schande ist, findet vor allem ab den letzten zwei Altersgruppen (51 – 66/ 67+ Jahre) Zustimmung (*Stigmatisierung und Wahrnehmung*). Bei *Nutzen - Aufwand* haben die älteren Befragten die meisten Angaben beim erheblichen bürokratischen Aufwand gegeben. Ebenso die Aussagen des

---

<sup>38</sup> N weiblich = 129

<sup>39</sup> N männlich = 77

<sup>40</sup> N Hauptschulabschluss = 28

<sup>41</sup> N Ober-/Mittel-/Realschulabschluss = 96

<sup>42</sup> N Abitur = 80

*Basiswissens* haben in den älteren Jahren eine höhere Fehlerquote. Die Ursachen für diesen Unterschied in diesen Altersgruppen können vielfältig sein. Der Generationenunterschied macht wahrscheinlich den größten Faktor aus. Die Zeit der Kindheit/ der Jugend und das Aufwachsen mit den zeitlich unterschiedlichen gesellschaftlichen, kulturellen und technologischen Entwicklungen/Ereignissen prägt einen Menschen. Die jüngeren Personen sind mit dem jetzigen Grundsicherungssystem aufgewachsen. Der Wandel des Systems kann ebenso für jüngere Menschen einfacher zu verstehen sein als für ältere. Durch den Wandel können ebenso Verwirrungen oder Fehlinformationen entstehen, weil das alte Grundsicherungssystem vor 2005 im Gedächtnis geblieben ist oder die Reform oder Gesetzesänderungen nicht wahrgenommen wurden. Die mediale Welt hat sich ebenfalls in den letzten Jahrzehnten sehr schnell weiterentwickelt und die Informationsbeschaffung ist gegenwärtig eine andere als früher. Dadurch könnten sich außerdem die Falschinformationen bei den älteren Teilnehmer\*innen erklären, weil ihnen alternative Informationsquellen nicht bekannt oder gar zugänglich sind. Die Gesellschaft ist ständig im Wandel und ältere Personen halten womöglich am Altbekannten fest, aus Gewohnheit, einem Sicherheitsgefühl oder unzureichenden Zugang/ Kenntnisse mit elektronischen Kommunikations- oder Antragswegen. Allmählich gewachsene Überzeugungen und altbewährte Routine spielen dabei eine erhebliche Rolle. Ebenfalls ist es möglich, dass sie den Wandel nicht ausreichend verfolgt haben oder ihn ablehnen. Die eigene Einstellung und das Bild von Grundsicherungsleistungen hängen sicherlich mit der Prägung im Erwachsenwerden zusammen und dies ist von Generation zu Generation unterschiedlich. Dieser Generationenunterschied lässt sich gut an den Antwortzahlen erkennen, weil sie oft aufwärts oder abwärts zum Alter steigen oder sinken.

Des Weiteren gab es größere Unterschiede zwischen den Befragten mit Hauptschulabschluss und denen mit Ober-/ Mittel-/ Realschulabschluss bzw. mit Abitur. Die Kenntnisse waren bei manchen Aussagen mit höheren Abschlüssen besser als mit niedrigerem Schulabschluss (*Basiswissen*). Dies kann an dem längeren Schulaufenthalt liegen und die dadurch vermehrten Lerninhalte oder an den kognitiven Fähigkeiten, welche bei jedem Menschen unterschiedlich sind. Außerdem gaben die höheren Abschlüsse ein geringeres Unbehagen bei Grundsicherungsbezug und Peinlichkeit gegenüber Bekannten bei einer Beantragung von Grundsicherung an.

Ebenso haben die Personen mit Hauptschulabschluss das geringste Verständnis, für Menschen in besonderen Lebenssituationen bei Leistungsbezug, im Vergleich zu den anderen Abschlüssen. Dass die Grundsicherung eine Schande ist, lehnten vor allem die Teilnehmer\*innen mit Abitur ab. Diesen Unterschied in der *Stigmatisierung und Wahrnehmung* lässt sich zum einen damit erklären, dass zumeist die Personen mit den höheren Abschlüssen einkommensstärker sind und sich wegen ihrer Lebenserhaltungskosten keine Sorgen machen müssen. Zum anderen haben die Menschen mit einem höheren Abschluss aufgrund ihrer Besserstellung womöglich eine andere Sichtweise auf das Grundsicherungssystem und für Menschen, die schlechter gestellt und benachteiligt sind, mehr Toleranz und Akzeptanz. Ein weiterer Grund kann sein, dass die Personen mit besserem Abschluss aufgrund ihrer möglichen Besserstellung sich wahrscheinlich noch nie mit dem eigenen Grundsicherungsbezug befasst haben und denken, dass sie es ebenfalls nie machen müssen. Dies könnte bei den niedrigeren Schulabschlüssen der gegenteilige Fall sein. Demzufolge hatten sie womöglich schon einmal den Gedanken, Grundsicherung zu beziehen und diesbezüglich eine andere Sichtweise. Beim *Nutzen - Aufwand* sagen eine große Zahl der Befragten mit Hauptschulabschluss, dass sich der Grundsicherungsbezug bei niedriger Geldleistung nicht lohnt. Der Grund hierfür kann sein, dass sie den Aufwand scheuen, der mit einer Beantragung verbunden ist und sich dieser für sie erst ab einem bestimmten Geldbetrag lohnt oder sie den tatsächlichen Aufwand nicht kennen sowie einen sehr hohen Aufwand vermuten. Männer empfinden eine größere Scham oder haben ein anderes Bild gegenüber der Grundsicherung, weil bei ihnen die Zahl, dass Grundsicherungsbezug eine Schande ist, höher liegt als bei den Frauen (*Stigmatisierung und Wahrnehmung*). Dies kann am Geschlechtsstereotyp liegen, dass sich Männer als Versorger der Familie sehen.

Bei der Analyse der Auffälligkeiten der Zusammenhänge von den Aussagen 1 bis 17 und soziodemografischen Fragen ist zu beachten, dass die Höhe der Umfrageteilnehmer\*innen in den jeweiligen Untergruppen (Alter, Geschlecht und Bildungsabschluss) sehr variiert und somit nicht alle im vollen Maße edukativ sind. Weitere Kreuztabellen finden keine Berücksichtigung in dieser Arbeit, weil sich bei der Betrachtung dieser keine Besonderheiten ergeben haben.

Zusammenfassend ist vor allem der bürokratische Aufwand bei *Kosten-Nutzen* als Grund der Nicht-Inanspruchnahme anzuführen. Des Weiteren würde eine höhere Geldleistung eine Beantragung der Leistung begünstigen, um den Aufwand des Beantragungsprozesses zu kompensieren. Beim *Basiswissen* lässt sich eine gute Kenntnis bezüglich der gestellten Aussagen erfassen. Jedoch haben zwei Aussagen gezeigt, dass es Unsicherheiten gibt. Dies bezog sich auf das Aufbrauchen des gesamten Sparguthabens, bevor Grundsicherung bezogen werden kann und auf das Anrecht auf Leistung, wenn Wohneigentum vorhanden ist. Diese geringe jedoch vorhandene Unwissenheit kann eine Beantragung verhindern. Fehlinformationen beeinflussen Menschen ebenso wie gute Kenntnisse, solange die Richtigstellung nicht zustande gekommen ist. Bei *Stigmatisierung und Wahrnehmung* ist die hohe Zahl der Befragten bedeutsam, die eine Beantragung der Grundsicherung als unangenehm empfinden. Dieses Unbehagen kann durchaus ein Grund der Nicht-Beantragung sein. Des Weiteren sind Peinlichkeit und Scham, die die Befragten gegenüber Bekannten oder aus anderen Gründen beim Bezug von Grundsicherung empfinden würden, ebenso ein beachtenswerter Befund. Dies kann die Beantragung von Grundsicherung im Voraus ausschließen, weil diese Empfindungen einen Menschen in seinem Handeln einschränken bzw. ihn daran hindern, überhaupt die peinliche oder beschämende Tätigkeit durchzuführen. Außerdem ist der Anteil der Befragten, welcher den Bezug von Grundsicherung als Schande empfindet, ebenfalls erwähnenswert. Denn 17,53 % stimmen dem voll und eher zu (Anhang 6, S. VII). Die Einstellung zur Grundsicherung und die Schande, die sie damit verbinden, womöglich vom Staat abhängig zu sein oder aus anderen Gründen, wird eine Beantragung der Grundsicherung unterbinden. Ein hohes Maß an Verständnis haben die Teilnehmer\*innen für Menschen in besonderen Lebenslagen, wenn diese Grundsicherung beziehen würden. Dies lässt sich durch Empathie oder Mitgefühl erklären und durch die besondere Lebenslage, in denen die betroffenen Personen ihr Einkommen nicht gänzlich selbstständig erwirtschaften können. Hinzuzufügen wäre noch, dass die älteren Befragten augenscheinlich ein höheres *Stigmatisierungslevel* und eine andere *Wahrnehmung* als jüngere Teilnehmer\*innen haben. Außerdem hatten die jüngeren Personen bessere Kenntnisse bei den überwiegenden *Basiswissen*-Aussagen. Die älteren Personen verbinden einen höheren *Aufwand* mit der Beantragung von Grundsicherung und können von der Familie vermehrt unterstützt werden als jüngere. Bei den Befragten mit Hauptschulabschluss zeigt sich

ebenso ein leicht schlechteres *Basiswissen* und ein höheres *Stigmatisierungslevel* als bei den höheren Schulabschlüssen. Ebenfalls lohnte sich der *Aufwand* bei geringem Geldanspruch für die Umfrageteilnehmer\*innen mit Hauptschulabschluss weniger, der *Nutzen-Aufwand* findet hier mehr Beachtung. Die Befragten wägen hierbei ab, ob der *Aufwand* der Beantragung größer ist, als der angenommene *Nutzen*.

## 6 Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit (Springer)

Die Autorinnen nehmen in diesem Punkt Bezug auf die Resultate aus der empirischen Untersuchung zu den drei von ihnen gebildeten Hypothesen und versuchen, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Arbeit für einen höheren Grundsicherungsbezug aufzuzeigen. Innerhalb der Themenbereiche greifen die Lösungsmöglichkeiten ineinander und werden daher nicht für jedes Ergebnis einzeln dargestellt.

Aus Sicht der Autorinnen lassen sich durch eine persönlichere Beratung einige Faktoren der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen beseitigen. Wissenslücken würden geschlossen und falsches Wissen könnte aufgeklärt werden. Der hohe bürokratische Aufwand, der von fast allen Befragten in allen Altersgruppen bezüglich der Beantragung empfunden wurde, könnte unter Umständen durch gezielte Mithilfe der beratenden Person minimiert werden. Bei Hausbesuchen könnten die Sozialarbeiter\*innen erforderliche Nachweise zusammen mit den Antragsteller\*innen heraussuchen. Durch digitale Hilfsmittel wie Tablets kann vor Ort ein Dokument zum Nachweis fotografiert und hinterlegt werden. Hierdurch wird es zusätzlich ermöglicht, Unterschriften, die für die Beantragung nötig sind, digital zu leisten. Die Autorinnen denken, dass dies zu vermehrten Beantragungen selbst bei geringen Ansprüchen führen könnte. Die empfundene Scham bei verschiedenen Aspekten der Beantragung könnte dadurch ebenfalls minimiert werden. Eine bessere Aufklärung über Leistungsinhalte schafft mehr Selbstvertrauen bei der Beantragung. Förderlich und eine Basis für Vertrauensaufbau im Umgang mit den Behörden könnte sein, wenn sowohl bei der direkten Auseinandersetzung mit den Amtsmitarbeiter\*innen der beratenden Stelle, als auch im Kontakt mit den Sozialarbeiter\*innen möglichst immer die gleiche Ansprechperson zur Verfügung steht. Den älteren Generationen hängt eher ein Negativbild bezüglich der Beanspruchung von Sozialleistungen an. Dieses sollten durch gezielte Aufklärung und persönliche Hilfesprache versucht werden

aufzulösen. Jedoch ist den Autorinnen bewusst, dass hier immer eigene Erfahrungen und Prägungen durch Familienmeinungen über Generationen gewachsen sind und das ein langwieriger Prozess ist, der nicht in ein bis drei Jahren erreicht werden kann. Stigmata über Bezieher\*innen von Grundsicherungsleistungen gibt es seit vielen Jahrzehnten, diese zu durchbrechen ist keine einfache Aufgabe. Immerhin weist ein Großteil der von den Autor\*innen Befragten Verständnis für Menschen in besonderen Lebenslagen (Eltern mit Kindern und Alleinerziehende) mit Grundsicherungsbezug auf. Dieses Verständnis lässt sich evtl. stetig auf alle Leistungsbezieher\*innen ausweiten.

Öffentliche Kampagnen durch die Sozialpolitik über die Ämter oder freien Beratungsträger müssten mehr Transparenz zu den Leistungsansprüchen bzw. -inhalten anstreben. Durch präzisere Inhalte zu Sozialleistungen in der Öffentlichkeit werden diese zwar über einen längeren Zeitraum, aber dennoch Stück für Stück als natürlich erachtet. Dadurch wird evtl. eine größere Akzeptanz gegenüber dem Bezug von Leistungen generiert und ein stetigeres Wissen über Inhalte aufgebaut. Hierzu könnten gezielt das Fernsehen oder das Radio mit kleinen Werbespots, welche Kurzinformationen zur Grundsicherung oder Grundsicherung im Alter beinhalten, genutzt werden. Anhand der Befragung durch die Autorinnen wurde dargelegt, dass vor allem jüngere Befragte mittlerweile gut informiert sind, aber anscheinend die ältere Generation durch das Querwissen aus verschiedenen Leistungssystem und deren Reformen Informationslücken aufweist. Durch die zunehmende Nutzung von Medien bei den älter werdenden Generationen könnten diese besser informiert werden. Für die Grundsicherung im Alter könnten Informationsveranstaltungen durch die Ämter oder freien Beratungsstellen angeboten werden. Die Einladung hierzu könnte spätestens mit dem zugesendeten ersten Rentenbescheid erfolgen. Dies sollte für alle Interessenten gelten, da sich der Anspruch im Laufe der Rentenzeit noch einstellen könnte. Nach wie vor hält sich der Glaube gerade in den älteren Generationen, dass Eigentum und Sparguthaben nicht zum Leistungsbezug berechtigen. Freigrenzen zum Sparguthaben sollten gezielter öffentlich gemacht werden. Die Autorinnen unterstellen, dass der Unterschied der Freigrenzen von ALG-II-Beziehenden und der Grundsicherung im Alter den meisten nicht bekannt sein wird, da auch sie selbst jene erst während der Erstellung dieser Arbeit in Erfahrung gebracht haben. Dies könnte über einen Informationsflyer mit dem Rentenbescheid erfolgen. Der Flyer könnte

Informationen über Regelbedarfe, Freigrenzen für Sparguthaben und allgemeine Informationen zum Leistungsanspruch sowie Widerspruchsrechte enthalten. Gleichwohl könnte dieser Flyer an Stellen ausgelegt werden, wo er vielen Menschen zugänglich ist, z.B. in Kaufhallen oder in Seniorentreffs bzw. Altenheimen, Jugendclubs, Ausbildungsbetrieben, Cafés etc. Bezieht man sich auf die junge Generation, ab Leistungsanspruch mit 15 Jahren, kann die Schule als Institution Aufklärung und Grundwissensvermittlung betreiben. Aus den Befragungen ließ sich ablesen, dass die Gruppe mit dem höchsten Bildungsabschluss bezüglich der Grundsicherungsregelungen besser informiert war. Ob die Vermittlung von Wissen diesbezüglich über den Unterricht im Lehrplan mit eingebunden oder über Schulsozialarbeit initiiert wird, wäre faktisch egal. Wichtig wäre, den Jugendlichen bei geringeren Bildungsabschlüssen als dem Abitur ihre Möglichkeit zum Leistungsbezug und die dazugehörigen Anspruchsvoraussetzungen sowie die unterstützenden Anlaufstellen näherzubringen. Schulsozialarbeit gibt es theoretisch an allen Oberschulen und einzelnen Gymnasien. Die Schulsozialarbeiter\*innen sollten darin geschult sein, Informationen zu Grundsicherungsleistungen geben zu können und auf jeweilige Institutionen oder Beratungsstellen im Umfeld verweisen. Letztlich ist die Grundsicherung das Recht jedes Einzelnen und sollte als solches jedem bekannt sein. Hier könnte die Schule zeitig einen großen Beitrag im Rahmen der Grundinformation leisten.

Einen bereits existierenden, jedoch aus Sicht der Autorinnen ausbaufähigeren Bereich in der deutschen Sozialpolitik zur Hilfe bei der Inanspruchnahme von Sozialleistung, stellt die Sozialberatung dar. Durch den anfänglich in dieser Arbeit erstellten Theorieteil wird ein Wirkungsbereich von Sozialer Arbeit, die Armut, immer indirekt mit benannt. Gerade die Studien zur Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen sollen verdeckte Armut aufzeigen bzw. aufdecken. Die Altersarmut wird ein zunehmender Faktor, der unsere Gesellschaft beschäftigt. Die Autorinnen haben hierauf nicht weiter Bezug genommen, da dies aufgrund des Umfangs einen eigenen Themenbereich zu einer weiteren Bachelorarbeit ergeben würde. Es wäre aus Sicht der Autorinnen empfehlenswert, hierzu neue Studien oder Untersuchungen anzustreben, um Armut in jeglicher Form entgegenwirken zu können.

Armut bzw. die Armutsbevölkerung als Hauptklientel ist seit über 100 Jahren das Einsatzgebiet der Sozialberatung. Sozialberatung dient als Hilfe zur Selbsthilfe, d.h.

die zu Beratenden sollen nach ihren Möglichkeiten bei der Problemlösung mitwirken. Somit ist Sozialberatung eine aktivierende Beratung, hauptsächlich im Leistungsbereich des SGB II<sup>43</sup>. Sozialberatung stellt demzufolge einen ausbaufähigen Bereich dar, der helfen könnte, die Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen zu erhöhen. Dies kann für die Autorinnen nur in einem Ausbau von Stellen zur Sozialberatung erfolgen. Mitarbeiter\*innen in den Ämtern, in denen die jeweiligen Leistungen beantragt werden, fehlt es oft an Zeit für die ausführliche Beratungstätigkeit. Der bürokratische Aufwand einer solchen Leistung spiegelt sich hier wider und es ist hinreichend bekannt, dass in den meisten Behörden eine Form der Unterbesetzung vorliegt. Oft müssen Aufgaben anderer Mitarbeiter\*innen übernommen werden, ob durch Ausfälle jeglicher Art, Renteneintritt oder die Nichtwiederbesetzung dieser Stellen. Die Autorinnen unterstellen, dass aufgrund der Überlastung der Mitarbeiter\*innen mit weniger Bereitschaft bei der Beratung zu rechnen ist und gesetzliche Fristen im Rahmen der Beantragung von den Mitarbeitern\*innen eingehalten werden müssen. Das heißt, ein Stellenausbau sowohl bei Ämtern, als auch bei freien beratenden Trägern ist unerlässlich, um eine gesteigerte Beratungsqualität zu sichern. Außerdem ist bisher Sozialberatung oft verortet, d. h. die hilfeschuchende Person muss den Beratenden aufsuchen. Gerade im Fall von älteren Menschen ist das nichts Triviales. Diese sind mitunter nicht mobil bzw. wissen evtl. gar nicht, wo sie sich hinwenden müssen. Die Mobilität spielt vor allem bei Menschen, die in ländlicheren Regionen leben, eine Rolle. Viele Jahre wurde im Regionalverkehr „zurückgeschraubt“. Viele Busse fahren nur zu den Schulzeiten regelmäßig. Mitunter ist es schwierig, mit Bus und Bahn an einen gewünschten Zielort zu kommen und wieder zurück. Der Wiederausbau des Regionalverkehrs ist ein wichtiger Punkt bei der Mobilität vieler Menschen, um Hilfen für sie zugänglicher zu machen. Die Autorinnen gehen davon aus, dass durch eine bessere Erreichbarkeit der jeweiligen Hilfestellen die dort angebotene Hilfe stärker in Anspruch genommen wird. Ein großer Teil der Befragten aus der Untersuchung gab an, dass für sie der Fahrweg zur Beantragung nicht zu lang wäre. Dies änderte sich aber mit steigendem Alter. Daher gilt es, Mobilität in ländlichen Gegenden über Jahre durch ein Budget in der

---

<sup>43</sup> vgl. Krüger, Rolf (2011): Sozialberatung – Werkbuch für Studium und Berufspraxis, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.



Sozialpolitik zu bedenken. Dies erfordert somit jahrelang Investitionen, die durch das Land aufgebracht werden müssten.

Menschen, die in das Rentenalter eintreten und deren Rentenhöhe einen Anspruch auf Grundsicherung möglich macht, bekommen einen Grundsicherungsantrag mit Renteneintritt zugesendet. Jedoch sollte in diesem Fall eher eine persönliche Beratung stattfinden und der Beratende direkt bei den Anspruchsberechtigten einen Haustermin haben. Die Autorinnen schlussfolgern, dass somit für den Bezug von Grundsicherung im Alter eine höhere Quote erreicht werden könnte. Dies gilt ebenso für den Bezug von Grundsicherung, wo der Kontakt im eigenen Umfeld des Hilfesuchenden Vorteile haben könnte. Die Hilfesuchenden öffnen sich einem Beratenden im gewohnten Umfeld sicher eher als in einem Amt oder einer Beratungsstelle. Selbst wenn ein Teil der Befragten den Gang zum Amt als solchen nicht beschämend empfand, zeigt es nicht das evtl. Unbehagen gegenüber der Tatsache, sich in einem Amt mit Angestellten auseinandersetzen zu müssen. Beratung kann in diesem Fall eher auf Augenhöhe mit dem Hilfesuchenden geschehen. Daher sollten Hausberatungen vermehrt möglich gemacht werden.

Die Autorinnen schlussfolgern, dass durch den Generationswechsel in den folgenden Jahren mehr Menschen Grundsicherung beziehen werden. Die Zahlen zeigen jetzt schon einen stetigen Anstieg des Grundsicherungsbezugs und die Befragung der Autorinnen scheint zu zeigen, dass künftige Generationen weniger Bedenken bei der Beantragung von Grundsicherung haben und sie über ihren Leistungsanspruch weitreichend informiert sind. Hierzu noch zu erwähnen wäre, dass sich die Haushaltsformen von früher - vielen Familien bzw. Großfamilien - eher hin zu Singlehaushalten entwickeln. Die Kinder wohnen nicht mehr unmittelbar in der Nähe ihrer Eltern, somit sind die Eltern im höheren Alter eher auf fremde Hilfe angewiesen und kommen somit womöglich in die Situation, Grundsicherung beantragen zu müssen. Durch das Verorten vieler alleinstehender Menschen, z. B. durch Generationswohnen könnten Alltagshilfen automatischer initialisiert werden.

Bezugnehmend auf den von den Autorinnen geforderten Stellenausbau ist ihnen gleichwohl bewusst, dass dieser mit erheblichen Kosten verbunden ist. Da vor allem im kommunalen Bereich und in Bezug auf die Sozialkassen seit Jahren versucht wird, stark einzusparen, gibt es kaum eine Lösung für das finanzielle Problem, welches gut

ausgebaute Sozialberatung bedeuten würde. Alle Hilfen im Bereich der Sozialen Arbeit unterliegen dem Schwerpunkt Finanzierung. Mitunter bieten hier die Freien Träger weitere Angebote an oder bauen Angebote aus. Eine personelle Hilfe könnte durch den Bundesfreiwilligendienst, das FSJ oder durch ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen generiert werden. Wenn diese gezielt auf die Wissensvermittlung von Grundsicherungsinhalten in privaten Haushalten und die Unterstützung beim Ausfüllen der Anträge geschult würden, könnten sie eine kostengünstigere Alternative und weitreichende Unterstützung in der Beantragung von Grundsicherung sowohl im SGB II wie im SGB XII darstellen.

## 7 Fazit

Gegenstand dieser Arbeit war es, das System der Grundsicherung (SGB II und SGB XII) in Deutschland zu beleuchten und eine empirische Forschung zu den Gründen der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen durchzuführen. Die Autorinnen stellten sich die folgende Frage: „Welche Gründe können einen Menschen veranlassen, eine Grundsicherungsleistung, welche das eigene Leben verbessern könnte, nicht in Anspruch zu nehmen?“

Hierzu haben die Autorinnen in einem ersten Teil der Arbeit das Grundsicherungssystem in Deutschland mit dem Stand bis Ende 2022 dargestellt. Hierfür wurde vorab kurz die deutsche Sozialpolitik und die soziale Sicherung beleuchtet. Dies diente dazu, ein besseres Verständnis für die Sozialsicherungsleistungen, welche Deutschland generiert hat, zu erwirken. Diese Arbeit bezieht sich hauptsächlich auf die Leistungen des SGB II, hier speziell das ALG II und die Leistungen des SGB XII, hier konkret die Grundsicherung im Alter. Darauffolgend wurden die faktischen Gründe der Nicht-Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen anhand von den hierzu bisher bekannten Studien erarbeitet.

In einem zweiten Teil der Arbeit wurde von den Autorinnen basierend auf den erarbeiteten Gründen der Nicht-Inanspruchnahme (fehlendes Basiswissen über Grundsicherungsleistungen, Stigmatisierung und Wahrnehmung von Grundsicherungsleistungen und Nutzen und Aufwand bei der Beantragung von Grundsicherungsleistungen) ein Fragebogen für die empirische Forschung erstellt. Erforscht wurden hierbei gezielt die schon in der Literatur bekannten Gründe zur Nicht-

Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen, um diese zu bestätigen oder zu widerlegen. Die Erhebung wurde als standardisierte Befragung in einem begrenzten Teilgebiet von Sachsen durchgeführt. Die schriftliche Form sollte die Möglichkeit schaffen, eine breite Altersgruppe von 18 – 67+ Jahren zu erreichen. Alle Altersgruppen wurden erreicht, jedoch dominierten die Altersgruppen unter 67 Jahren. Diese scheinen in Bezug auf das Grundwissen zum Leistungsanspruch bei Grundsicherungsbezug, mit Ausnahme zum Sparguthaben, das vorhanden sein darf und dem Anspruch trotz Eigentum gut informiert zu sein. Prägnant hat sich die Bedeutung von Nutzen und Aufwand bei der Beantragung der Grundsicherung widergespiegelt. Es wird ein hoher bürokratischer Aufwand bei der Beantragung von Grundsicherungsleistungen wahrgenommen. Ebenfalls empfindet ein erheblicher Teil der Befragten Scham im Zusammenhang mit dem Bezug von Grundsicherungsleistungen.

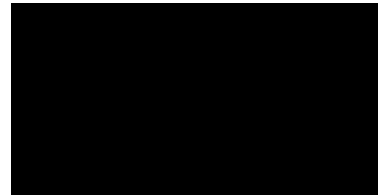
Auf Grundlage dieser Ergebnisse wurden von den Autorinnen Möglichkeiten in der Sozialen Arbeit, speziell der Sozialberatung, aufgezeigt, die helfen könnten, die Gründe der Nicht-Inanspruchnahme zu verringern oder sogar zu beseitigen. Sowohl die Politik als auch die Soziale Arbeit, möglichst in Verbindung miteinander, können Wege schaffen, um spezielle Gründe der Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen (Schamgefühle, Nichtwissen, Nutzen und Aufwand bei der Beantragung) zu beseitigen. Zu beachten ist trotz allem immer das Individuum selbst, das aus persönlichen Gründen eine Leistung nicht beantragt. Diese persönlichen Gründe lassen sich schwer ausmachen und zielführend beseitigen.

Die gesamte Thematik ist ein bisher wenig erforschter Bereich und die durch die Autorinnen vorgelegte Arbeit basiert nicht auf einer repräsentativen Stichprobe. Somit erschließen sich hierfür weitere tiefergehende Untersuchungen, die im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich waren. Es wäre sinnvoll, die genaue Leistungshöhe, ab wann eine Beantragung nicht als zu großer Aufwand betrachtet wird, zu erfahren. Außerdem sollte man den Personenkreis genauer erfassen, welcher Leistungen nicht in Anspruch nimmt, um diese besser erreichen zu können. In diesem Zusammenhang könnte eine bundesweite Erhebung in Erwägung gezogen werden. Letztlich sollten diese Untersuchungen erfolgen, um die Problematik der verdeckten Armut und Altersarmut im Zusammenhang mit der Nicht-Beantragung von Sozialleistungen weiter zu beleuchten und zu bekämpfen.

## 8 Erklärungen

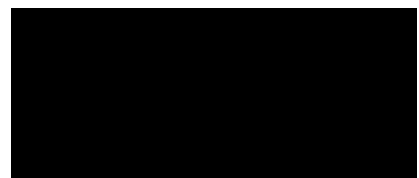
Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Langenweißbach, 23.08.23



Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Steinberg, 23.08.23



## 9 Literaturverzeichnis

Literatur:

**Althammer, Jörg/ Lampert, Heinz/ Sommer, Maximilian** (2021): Lehrbuch der Sozialpolitik. 10. Aufl. Springer Gabler, Berlin Heidelberg

**Bäcker, Gerhard** (2018): Soziale Sicherung. S. 1508 – 1530. In: Otto, Hans-Uwe/ Thiersch, Hans/ Treptow, Rainer/ Ziegler, Holger (Hrsg.) (2018): Handbuch Soziale Arbeit. 6. überar. Aufl. Ernst Reinhardt Verlag, München

**Becker, Dr. Irene/ Hauser, Prof. Dr. Richard/ Kortmann, Dr. Klaus/ Sopp, Peter/ Mika, Tatjana/ Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang** (2003): Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialleistungen (Dunkelzifferstudie). Endbericht zur Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung. Universität Frankfurt a.M. (<https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/32095>, verfügbar am 12.07.23)

**Beckmann, Fabian/ Heinze, Rolf G./ Schad, Dominik/ Schupp, Jürgen** (2022): Bürgergeld statt Hartz IV: Was sich Langzeitarbeitslose von der geplanten Reform erhoffen. DIW Wochenbericht 31+32/ 2022, Berlin. ([https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.849280.de/publikationen/wochenberichte/2022\\_31\\_1/buergergeld\\_statt\\_hartz\\_iv\\_was\\_sich\\_langzeitarbeitslose\\_von\\_der\\_geplanten\\_reform\\_erhoffen.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.849280.de/publikationen/wochenberichte/2022_31_1/buergergeld_statt_hartz_iv_was_sich_langzeitarbeitslose_von_der_geplanten_reform_erhoffen.html), verfügbar am 28.07.23)

**Boeckh, Jürgen/ Huster, Ernst-Ulrich/ Benz, Benjamin/ Schütte, Johannes D.** (2022): Sozialpolitik in Deutschland. Eine systemische Einführung. 5. Aufl. Springer VS, Wiesbaden

**Bruckmeier, Kerstin/ Pauser, Johannes/ Walwei, Ulrich/ Wiemers, Jürgen** (2013): Simulationsrechnung zum Ausmaß der Nicht- Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung - IAB Forschungsbericht 05/ 2013. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg. (<https://doku.iab.de/forschungsbericht/2013/fb0513.pdf>, verfügbar am 28.07.23)

**Buslei, Hermann/ Geyer, Johannes/ Haan, Peter/ Harnisch, Michelle** (2019): DIW Wochenbericht 49. Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut. S. 909 – 917. In: Hartmann, Dr. Gritje/ Schill, Dr. Wolf-Peter (Chefredaktion) (2019): DIW – Deutsches Institut für Wirtschaft e.V. 86. Jahrgang, Berlin.  
(<https://www.econstor.eu/bitstream/10419/213338/1/1686932804.pdf>, verfügbar am 25.03.23)

**Engels, Dietrich** (2002): Nicht-Inanspruchnahme zustehender Sozialleistungen. S. 263 – 286. In: Sell, Stefan (Hrsg.) (2002): Armut als Herausforderung. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Armutsforschung und Armutsberichterstattung. Schriften der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V. Band 23. Duncker und Humblot, Berlin

**Friedrichsen, Jana/ Schmacker, Renke** (2019): Die Angst vor Stigmatisierung hindert Menschen daran, Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. DIW-Wochenbericht 26/ 2019, Berlin.  
([https://www.diw.de/de/diw\\_01.c.632799.de/wochenberichte/die\\_angst\\_vor\\_stigmatisierung\\_hindert\\_menschen\\_daran\\_transferleistungen\\_in\\_anspruch\\_zu\\_nehmen.html](https://www.diw.de/de/diw_01.c.632799.de/wochenberichte/die_angst_vor_stigmatisierung_hindert_menschen_daran_transferleistungen_in_anspruch_zu_nehmen.html), verfügbar am 28.07.23)

**GfdSA** (2018): Gesetze für die Soziale Arbeit. Textsammlung. Ausgabe 2018/19. 8. Aufl. Nomos Gesetze. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

**Häusermann, Silja/ Enggist, Matthias/ Pinggera, Michael** (2019): Sozialpolitik in Hard Times. S. 33 – 54. In: Obinger, Herbert/ Schmidt, Manfred G. (Hrsg.) (2019): Handbuch Sozialpolitik. Springer VS, Wiesbaden

**Knoche, Thomas** (2022): Grundlagen – SGB XII: Sozialhilfe. Walhalla Fachverlag, Regensburg.

**Lampert, Heinz/ Althammer, Jörg** (2007): Lehrbuch der Sozialpolitik. 8. Aufl. Springer-Verlag, Berlin Heidelberg

**Neu, Marc** (2017): SGB II-Grundsicherung und soziale Inklusion. Eine empirische-soziologische Bestandsaufnahme. Springer VS, Wiesbaden

**Schnell, Rainer/ Hill, Paul B./ Esser, Elke** (2013): Methoden der empirischen Sozialforschung. 10., überarbeitete Auflage, München, Oldenbourg Verlag.

**Statistisches Bundesamt** (2023): Pressemitteilung Nr. 434 vom 30.10.2020. Wiesbaden.

([https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20\\_434\\_228.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/10/PD20_434_228.html), verfügbar am 28.07.23)

**Wilde, Joachim/ Kubis, Alexander** (2005): Nichtinanspruchnahme von Sozialhilfe. Eine empirische Analyse des Unerwarteten. S. 347 – 373, Halle. In: Band (Vol.) 225/3. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. Lucius und Lucius, Stuttgart. (<https://www.degruyter.com/document/doi/10.1515/jbnst-2005-0307/html?lang=de>, verfügbar am 27.07.23)

Abbildungen:

Abbildung 1 - (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168321/umfrage/anteil-der-empfaenger-von-sozialer-mindestsicherung/>, verfügbar am 28.07.23)

Abbildung 2 -

(<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/242062/umfrage/leistungsempfaenger-von-arbeitslosengeld-ii-und-sozialgeld/>, verfügbar am 28.07.23)

Abbildung 3 –

(<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/165570/umfrage/empfaenger-von-grundsicherung-in-deutschland/>, verfügbar am 28.07.2023)

# Anhang



**Fragebogen – Grundsicherung**

Wir, Marlen Springer und Vera Hertel-Börner, führen im Rahmen unserer Bachelorarbeit an der Hochschule Mittweida eine Untersuchung zu den Gründen der Nicht-Inanspruchnahme von Leistungen zur Grundsicherung durch. Unter der Grundsicherung sind das Arbeitslosengeld II, im Volksmund als Hartz 4 bekannt (gesetzliche Grundlage - Sozialgesetzbuch II), und die Grundsicherung im Alter (gesetzliche Grundlage - Sozialgesetzbuch XII) zu verstehen. Es handelt sich bei beiden Grundsicherungen um staatliche Geldleistungen.

**Wenn Sie unter 18 Jahren sind und/oder falls Sie in ihrem bisherigen Leben schon einmal eine solche Leistung bezogen haben, dann bitten wir Sie den Fragebogen nicht auszufüllen.**

**Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden keine Namen oder Adressen erfasst. Des Weiteren wird der Fragebogen anonym ausgewertet und nur zu diesem Forschungszweck verwendet.**

Sie finden anbei 3 Anfangsfragen, bitte nur **eine Antwort pro Kategorie** ankreuzen. Bitte geben Sie nur Ihren höchsten allgemeinen Bildungsabschluss an.

Geschlecht:  weiblich  männlich  divers

Alter:  18-35 J.  36-50 J.  51-66 J.  67 J. +

Bildungsabschluss:  Hauptschulabschluss  Ober-/Mittel-/Realschulabschluss  
 Abitur  keinen Abschluss

Es folgen 17 Aussagen, bei denen es 5 Antwortmöglichkeiten gibt, bitte wählen Sie nur **eine pro Aussage** aus.

<b><u>Aussagen 1 - 5</u></b>	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Weder noch	Stimme eher zu	Stimme voll zu
Die Beantragung von Grundsicherung ist mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden.					
Bei einem niedrigen Geldanspruch auf Grundsicherung lohnt sich für mich der Aufwand der Beantragung nicht.					
Der Fahrweg zur Beantragung der Grundsicherung ist für mich zu lang.					
Ich muss den Aufwand einer Beantragung nicht betreiben, weil ich von Lebenspartner*in, Eltern, Kindern oder Enkeln unterstützt werden kann.					
Bei einer Ablehnung der beantragten Grundsicherung gehe ich in Widerspruch.					

<b>Aussagen 6 - 12</b>	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Weder noch	Stimme eher zu	Stimme voll zu
Das Arbeitslosengeld II (Hartz IV) wird bei der Bundesagentur für Arbeit (früher Jobcenter/ARGE) beantragt.					
Die Grundsicherung im Alter wird beim Sozialamt beantragt.					
Ich kann trotz Lohn oder Rente zusätzlich Grundsicherung beantragen.					
Ich muss mein gesamtes Sparguthaben aufbrauchen, bevor ich Grundsicherung beziehen kann.					
Ich muss, wenn ich später wieder bessergestellt bin, die Grundsicherung zurückzahlen.					
Wenn ich Wohneigentum (Haus, Eigentumswohnung) besitze, habe ich keinen Anspruch auf Grundsicherung.					
Lebenspartner*in oder Kinder müssen die Grundsicherung später zurückzahlen.					

<b>Aussagen 13 - 17</b>	Stimme gar nicht zu	Stimme eher nicht zu	Weder noch	Stimme eher zu	Stimme voll zu
Der Bezug von Grundsicherung wäre mir unangenehm.					
Der Bezug von Grundsicherung wäre mir Bekannten gegenüber peinlich.					
Den Gang zum Amt und dort gesehen zu werden, empfinde ich beschämend.					
Grundsicherung zu beziehen ist eine Schande.					
Ich hätte für Alleinerziehende/r oder Paare mit Kind/ern Verständnis, wenn sie Grundsicherung beziehen.					

Wir bedanken uns für Ihr Mitwirken,  
 Marlen Springer und Vera Hertel-Börner.

## Anhang 2 - Kodeplan

Merkmal	Merkmaltyp	Ausprägung	Kodierung
Geschlecht	nominal	weiblich	1
		männlich	2
		divers	3
		keine Angabe	4
Alter	ordinal	18-35 J.	1
		36-50 J.	2
		51-66 J.	3
		67 J. +	4
		keine Angabe	5
Bildungsabschluss	ordinal	Hauptschule	1
		Ober-/Mittel-/Realschule	2
		Abitur	3
		kein Abschluss	4
		keine Angabe	5
Aussagenskala	nominal/ordinal	stimme gar nicht zu	1
		stimme eher nicht zu	2
		weder noch	3
		stimme eher zu	4
		stimme voll zu	5
		keine Angabe	6

### Anhang 3 - Häufigkeitstabellen zu den soziodemografischen Fragen

Geschlecht	Häufigkeit	%
1	129	61,14%
2	77	36,49%
3	0	0,00%
4	5	2,37%

Alter	Häufigkeit	%
1	48	22,75%
2	76	36,02%
3	63	29,86%
4	22	10,43%
5	2	0,95%

Schulbildung	Häufigkeit	%
1	28	13,27%
2	96	45,50%
3	80	37,91%
4	1	0,47%
5	6	2,84%

## Anhang 4 - Häufigkeitstabellen zu den Aussagen: Nutzen-Aufwand 1-5

Aussage 1	Häufigkeit	%
1	5	2,37%
2	11	5,21%
3	26	12,32%
4	84	39,81%
5	84	39,81%
6	1	0,47%
	211	

Aussage 2	Häufigkeit	%
1	27	12,80%
2	50	23,70%
3	39	18,48%
4	55	26,07%
5	38	18,01%
6	2	0,95%
	211	

Aussage 3	Häufigkeit	%
1	45	21,33%
2	64	30,33%
3	55	26,07%
4	28	13,27%
5	15	7,11%
6	4	1,90%
	211	

Aussage 4	Häufigkeit	%
1	79	37,44%
2	51	24,17%
3	47	22,27%
4	21	9,95%
5	12	5,69%
6	1	0,47%
	211	

Aussage 5	Häufigkeit	%
1	11	5,21%
2	25	11,85%
3	35	16,59%
4	62	29,38%
5	77	36,49%
6	1	0,47%
	211	

## Anhang 5 - Häufigkeitstabellen zu den Aussagen: Basiswissen 6-12

Aussage 6	Häufigkeit	%
1	2	0,95%
2	6	2,84%
3	29	13,74%
4	61	28,91%
5	104	49,29%
6	9	4,27%
	211	

Aussage 7	Häufigkeit	%
1	4	1,90%
2	7	3,32%
3	46	21,80%
4	63	29,86%
5	82	38,86%
6	9	4,27%
	211	

Aussage 8	Häufigkeit	%
1	14	6,64%
2	20	9,48%
3	28	13,27%
4	62	29,38%
5	81	38,39%
6	6	2,84%
	211	

Aussage 9	Häufigkeit	%
1	58	27,49%
2	51	24,17%
3	26	12,32%
4	45	21,33%
5	25	11,85%
6	6	2,84%
	211	

Aussage 10	Häufigkeit	%
1	81	38,39%
2	61	28,91%
3	34	16,11%
4	17	8,06%
5	12	5,69%
6	6	2,84%
	211	

Aussage 11	Häufigkeit	%
1	48	22,75%
2	63	29,86%
3	35	16,59%
4	32	15,17%
5	27	12,80%
6	6	2,84%
	211	

Aussage 12	Häufigkeit	%
1	107	50,71%
2	49	23,22%
3	35	16,59%
4	11	5,21%
5	4	1,90%
6	5	2,37%
	211	

Anhang 6 - Häufigkeitstabellen zu den Aussagen– Stigmatisierung und  
Wahrnehmung 13 - 17

Aussage 13	Häufigkeit	%
1	48	22,75%
2	36	17,06%
3	32	15,17%
4	51	24,17%
5	40	18,96%
6	4	1,90%
	211	

Aussage 14	Häufigkeit	%
1	43	20,38%
2	42	19,91%
3	39	18,48%
4	48	22,75%
5	35	16,59%
6	4	1,90%
	211	

Aussage 15	Häufigkeit	%
1	51	24,17%
2	41	19,43%
3	32	15,17%
4	47	22,27%
5	35	16,59%
6	5	2,37%
	211	

Aussage 16	Häufigkeit	%
1	103	48,82%
2	47	22,27%
3	20	9,48%
4	13	6,16%
5	24	11,37%
6	4	1,90%
	211	

Aussage 17	Häufigkeit	%
1	19	9,00%
2	10	4,74%
3	16	7,58%
4	54	25,59%
5	107	50,71%
6	5	2,37%
	211	

## Anhang 7 - Kreuztabellen zum Alter und verschiedenen Aussagen

(Das Gesamtergebnis zeigt die Anzahl der Befragten.)

Anzahl von Alter Aussage 1	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	6,25%	1,32%	1,59%	0,00%	0,00%	2,37%
2	8,33%	3,95%	6,35%	0,00%	0,00%	5,21%
3	12,50%	17,11%	6,35%	13,64%	0,00%	12,32%
4	35,42%	39,47%	39,68%	45,45%	100,00%	39,81%
5	37,50%	36,84%	46,03%	40,91%	0,00%	39,81%
6	0,00%	1,32%	0,00%	0,00%	0,00%	0,47%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 3	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	37,50%	21,05%	15,87%	0,00%	50,00%	21,33%
2	22,92%	35,53%	39,68%	4,55%	0,00%	30,33%
3	25,00%	26,32%	20,63%	40,91%	50,00%	26,07%
4	10,42%	13,16%	15,87%	13,64%	0,00%	13,27%
5	2,08%	3,95%	7,94%	27,27%	0,00%	7,11%
6	2,08%	0,00%	0,00%	13,64%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 4	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	43,75%	30,26%	49,21%	18,18%	0,00%	37,44%
2	29,17%	25,00%	22,22%	13,64%	50,00%	24,17%
3	18,75%	34,21%	11,11%	22,73%	0,00%	22,27%
4	8,33%	6,58%	14,29%	9,09%	50,00%	9,95%
5	0,00%	2,63%	3,17%	36,36%	0,00%	5,69%
6	0,00%	1,32%	0,00%	0,00%	0,00%	0,47%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 6	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	0,00%	1,32%	1,59%	0,00%	0,00%	0,95%
2	0,00%	2,63%	4,76%	4,55%	0,00%	2,84%
3	6,25%	17,11%	11,11%	27,27%	0,00%	13,74%
4	25,00%	35,53%	22,22%	31,82%	50,00%	28,91%
5	62,50%	35,53%	60,32%	36,36%	50,00%	49,29%
6	6,25%	7,89%	0,00%	0,00%	0,00%	4,27%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>



Anzahl von Alter Aussage 7	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	0,00%	2,63%	3,17%	0,00%	0,00%	1,90%
2	2,08%	1,32%	3,17%	13,64%	0,00%	3,32%
3	18,75%	27,63%	15,87%	27,27%	0,00%	21,80%
4	25,00%	36,84%	26,98%	22,73%	50,00%	29,86%
5	47,92%	25,00%	49,21%	36,36%	50,00%	38,86%
6	6,25%	6,58%	1,59%	0,00%	0,00%	4,27%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 9	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	35,42%	26,32%	23,81%	22,73%	50,00%	27,49%
2	22,92%	19,74%	33,33%	18,18%	0,00%	24,17%
3	4,17%	17,11%	11,11%	18,18%	0,00%	12,32%
4	20,83%	23,68%	17,46%	27,27%	0,00%	21,33%
5	12,50%	7,89%	14,29%	13,64%	50,00%	11,85%
6	4,17%	5,26%	0,00%	0,00%	0,00%	2,84%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 11	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	22,92%	14,47%	28,57%	31,82%	50,00%	22,75%
2	35,42%	34,21%	30,16%	4,55%	0,00%	29,86%
3	10,42%	21,05%	14,29%	22,73%	0,00%	16,59%
4	14,58%	18,42%	12,70%	13,64%	0,00%	15,17%
5	12,50%	7,89%	12,70%	27,27%	50,00%	12,80%
6	4,17%	3,95%	1,59%	0,00%	0,00%	2,84%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 12	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	50,00%	43,42%	58,73%	50,00%	100,00%	50,71%
2	25,00%	27,63%	22,22%	9,09%	0,00%	23,22%
3	10,42%	23,68%	11,11%	22,73%	0,00%	16,59%
4	8,33%	0,00%	6,35%	13,64%	0,00%	5,21%
5	2,08%	1,32%	1,59%	4,55%	0,00%	1,90%
6	4,17%	3,95%	0,00%	0,00%	0,00%	2,37%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 13	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	31,25%	21,05%	20,63%	13,64%	50,00%	22,75%
2	10,42%	25,00%	17,46%	0,00%	50,00%	17,06%
3	8,33%	15,79%	15,87%	27,27%	0,00%	15,17%
4	25,00%	27,63%	20,63%	22,73%	0,00%	24,17%
5	20,83%	7,89%	25,40%	36,36%	0,00%	18,96%
6	4,17%	2,63%	0,00%	0,00%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 14	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	22,92%	21,05%	19,05%	13,64%	50,00%	20,38%
2	14,58%	28,95%	20,63%	0,00%	0,00%	19,91%
3	8,33%	23,68%	14,29%	31,82%	50,00%	18,48%
4	27,08%	15,79%	30,16%	18,18%	0,00%	22,75%
5	22,92%	7,89%	15,87%	36,36%	0,00%	16,59%
6	4,17%	2,63%	0,00%	0,00%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 15	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	37,50%	22,37%	19,05%	13,64%	50,00%	24,17%
2	10,42%	28,95%	19,05%	9,09%	0,00%	19,43%
3	6,25%	17,11%	14,29%	27,27%	50,00%	15,17%
4	20,83%	21,05%	28,57%	13,64%	0,00%	22,27%
5	20,83%	6,58%	19,05%	36,36%	0,00%	16,59%
6	4,17%	3,95%	0,00%	0,00%	0,00%	2,37%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 16	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	52,08%	50,00%	55,56%	18,18%	50,00%	48,82%
2	20,83%	28,95%	17,46%	18,18%	0,00%	22,27%
3	10,42%	10,53%	6,35%	13,64%	0,00%	9,48%
4	8,33%	2,63%	9,52%	4,55%	0,00%	6,16%
5	4,17%	5,26%	11,11%	45,45%	50,00%	11,37%
6	4,17%	2,63%	0,00%	0,00%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

Anzahl von Alter Aussage 17	Alter					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	4,17%	9,21%	4,76%	22,73%	100,00%	9,00%
2	2,08%	5,26%	7,94%	0,00%	0,00%	4,74%
3	6,25%	5,26%	9,52%	13,64%	0,00%	7,58%
4	27,08%	35,53%	19,05%	9,09%	0,00%	25,59%
5	56,25%	40,79%	58,73%	54,55%	0,00%	50,71%
6	4,17%	3,95%	0,00%	0,00%	0,00%	2,37%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>	<b>76</b>	<b>63</b>	<b>22</b>	<b>2</b>	<b>211</b>

## Anhang 8 - Kreuztabellen zur Schulbildung und verschiedenen Aussagen

(Das Gesamtergebnis zeigt die Anzahl der Befragten.)

Anzahl von Schulbildung Aussage 2	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	14,29%	14,58%	11,25%	0,00%	0,00%	12,80%
2	7,14%	19,79%	33,75%	0,00%	33,33%	23,70%
3	21,43%	21,88%	12,50%	0,00%	33,33%	18,48%
4	14,29%	28,13%	28,75%	100,00%	0,00%	26,07%
5	42,86%	14,58%	12,50%	0,00%	33,33%	18,01%
6	0,00%	1,04%	1,25%	0,00%	0,00%	0,95%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung Aussage 3	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	10,71%	16,67%	31,25%	100,00%	0,00%	21,33%
2	10,71%	33,33%	31,25%	0,00%	66,67%	30,33%
3	28,57%	30,21%	21,25%	0,00%	16,67%	26,07%
4	21,43%	13,54%	11,25%	0,00%	0,00%	13,27%
5	21,43%	4,17%	5,00%	0,00%	16,67%	7,11%
6	7,14%	2,08%	0,00%	0,00%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung Aussage 8	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	25,00%	5,21%	2,50%	0,00%	0,00%	6,64%
2	3,57%	10,42%	11,25%	0,00%	0,00%	9,48%
3	25,00%	13,54%	8,75%	0,00%	16,67%	13,27%
4	17,86%	28,13%	33,75%	0,00%	50,00%	29,38%
5	28,57%	38,54%	41,25%	100,00%	33,33%	38,39%
6	0,00%	4,17%	2,50%	0,00%	0,00%	2,84%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung Aussage 9	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	25,00%	19,79%	38,75%	0,00%	16,67%	27,49%
2	17,86%	31,25%	17,50%	0,00%	33,33%	24,17%
3	14,29%	13,54%	8,75%	100,00%	16,67%	12,32%
4	21,43%	21,88%	22,50%	0,00%	0,00%	21,33%
5	21,43%	10,42%	8,75%	0,00%	33,33%	11,85%
6	0,00%	3,13%	3,75%	0,00%	0,00%	2,84%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung Aussage 10	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	28,57%	31,25%	50,00%	0,00%	50,00%	38,39%
2	21,43%	31,25%	30,00%	0,00%	16,67%	28,91%
3	28,57%	18,75%	7,50%	0,00%	33,33%	16,11%
4	7,14%	9,38%	6,25%	100,00%	0,00%	8,06%
5	14,29%	6,25%	2,50%	0,00%	0,00%	5,69%
6	0,00%	3,13%	3,75%	0,00%	0,00%	2,84%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung Aussage 11	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	17,86%	19,79%	28,75%	0,00%	16,67%	22,75%
2	14,29%	36,46%	28,75%	0,00%	16,67%	29,86%
3	25,00%	17,71%	12,50%	0,00%	16,67%	16,59%
4	17,86%	10,42%	18,75%	0,00%	33,33%	15,17%
5	25,00%	12,50%	7,50%	100,00%	16,67%	12,80%
6	0,00%	3,13%	3,75%	0,00%	0,00%	2,84%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung Aussage 12	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	39,29%	42,71%	63,75%	0,00%	66,67%	50,71%
2	17,86%	25,00%	23,75%	0,00%	16,67%	23,22%
3	25,00%	19,79%	8,75%	100,00%	16,67%	16,59%
4	10,71%	7,29%	1,25%	0,00%	0,00%	5,21%
5	7,14%	2,08%	0,00%	0,00%	0,00%	1,90%
6	0,00%	3,13%	2,50%	0,00%	0,00%	2,37%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung Aussage 13	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
1	28,57%	18,75%	26,25%	0,00%	16,67%	22,75%
2	7,14%	15,63%	21,25%	0,00%	33,33%	17,06%
3	21,43%	16,67%	8,75%	100,00%	33,33%	15,17%
4	10,71%	28,13%	26,25%	0,00%	0,00%	24,17%
5	32,14%	17,71%	16,25%	0,00%	16,67%	18,96%
6	0,00%	3,13%	1,25%	0,00%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
<b>Aussage 14</b>						
1	28,57%	16,67%	23,75%	0,00%	0,00%	20,38%
2	10,71%	16,67%	21,25%	100,00%	83,33%	19,91%
3	17,86%	18,75%	18,75%	0,00%	16,67%	18,48%
4	14,29%	29,17%	20,00%	0,00%	0,00%	22,75%
5	28,57%	15,63%	15,00%	0,00%	0,00%	16,59%
6	0,00%	3,13%	1,25%	0,00%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
<b>Aussage 16</b>						
1	46,43%	41,67%	60,00%	0,00%	33,33%	48,82%
2	10,71%	25,00%	21,25%	0,00%	50,00%	22,27%
3	10,71%	10,42%	7,50%	100,00%	0,00%	9,48%
4	0,00%	9,38%	5,00%	0,00%	0,00%	6,16%
5	32,14%	10,42%	5,00%	0,00%	16,67%	11,37%
6	0,00%	3,13%	1,25%	0,00%	0,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anzahl von Schulbildung	Schulbildung					Gesamtergebnis
	1	2	3	4	5	
<b>Aussage 17</b>						
1	17,86%	6,25%	10,00%	0,00%	0,00%	9,00%
2	7,14%	3,13%	5,00%	0,00%	16,67%	4,74%
3	14,29%	6,25%	6,25%	0,00%	16,67%	7,58%
4	7,14%	31,25%	26,25%	100,00%	0,00%	25,59%
5	53,57%	48,96%	51,25%	0,00%	66,67%	50,71%
6	0,00%	4,17%	1,25%	0,00%	0,00%	2,37%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>28</b>	<b>96</b>	<b>80</b>	<b>1</b>	<b>6</b>	<b>211</b>

Anhang 9 - Kreuztabelle zum Geschlecht und verschiedenen Aussagen  
 (Das Gesamtergebnis zeigt die Anzahl der Befragten.)

Anzahl von Geschlecht Aussage 16	Geschlecht			Gesamtergebnis
	1	2	4	
1	51,16%	46,75%	20,00%	48,82%
2	23,26%	20,78%	20,00%	22,27%
3	9,30%	10,39%	0,00%	9,48%
4	3,88%	10,39%	0,00%	6,16%
5	10,85%	11,69%	20,00%	11,37%
6	1,55%	0,00%	40,00%	1,90%
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>129</b>	<b>77</b>	<b>5</b>	<b>211</b>